

**Totalrevision des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse  
(Pensionskassengesetz)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 23. Oktober 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage zur Totalrevision des Pensionskassengesetzes und erstat-  
ten Ihnen dazu nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

<b>1.</b>	<b>In Kürze</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Rückblick letzte Revision des Pensionskassengesetzes</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Stand der Kasse am 31. Dezember 2011</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Auswertung Vernehmlassung</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>Anpassungen an die gesetzlichen Änderungen in der beruflichen Vorsorge</b>	<b>12</b>
5.1.	Bestimmungen zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen der öffentlichen Hand	12
5.2.	Strukturreform	13
<b>6.</b>	<b>Handlungsbedarf aufgrund der Anpassungen an die Änderungen in der beruflichen Vorsorge</b>	<b>14</b>
<b>7.</b>	<b>Handlungsbedarf aus versicherungstechnischer Sicht</b>	<b>15</b>
7.1.	Anpassung an die neuesten versicherungstechnischen Grundlagen	16
7.2.	Technischer Zinssatz	17
7.3.	Umwandlungssatz	20
7.4.	Sparbeiträge	21
7.5.	Risikobeiträge	22
7.6.	Umlagebeitrag	23
7.7.	Teuerungsausgleich auf Renten	24
7.8.	Rücktrittsalter	24
7.9.	Senkung der anwartschaftlichen Lebenspartner- und Ehegattenrente Limitierung der Pensionierten-Kinderrente	25
7.10.	Beitragsvergleich	26
7.11.	Verwaltungskosten	27
<b>8.</b>	<b>Kernpunkte der Vorlage</b>	<b>27</b>
8.1.	Rechtsform	27
8.2.	Regelung der Beiträge oder der Leistungen	28
8.2.1.	Elemente der Finanzierung und der Leistungen	28
8.2.2.	Gründe für die Trennung	28
8.2.3.	Bestimmung der Leistungen	29
8.2.4.	Bemessung der Finanzierung	30
8.2.5.	Fazit	30
8.3.	System der Kapitalisierung	30
8.3.1.	Vollkapitalisierung	30
8.3.2.	Teilkapitalisierung	31
8.3.3.	Finanzielle Auswirkungen	35
8.4.	Schlussfolgerung	36
8.5.	Wahl der Vertretungen von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden	37
8.6.	Auswirkungen der Planänderungen	38

<b>9.</b>	<b>Übersicht über den Vorsorgeplan</b>	<b>38</b>
9.1.	Vorsorgeplan 60 (Standardvorsorgeplan)	38
9.2.	Freiwilliger Zusatz-Sparbeitrag (Sparen Plus)	41
9.3.	Vorsorgeplan 65 / Vorsorgeplan 50	42
9.4.	Freiwilliger Einkauf	44
<b>10.</b>	<b>Planvergleich</b>	<b>44</b>
<b>11.</b>	<b>Erwartete Deckungsgradentwicklung</b>	<b>48</b>
11.1.	Gesetzliche Rahmenbedingungen	48
11.2.	Wertschwankungs- und Umlageschwankungsreserve	48
11.2.1.	Vor- und Nachteile aus Sicht Arbeitgebende und Arbeitnehmende	49
11.2.2.	Festlegung	49
11.3.	Deckungsgradfortschreibung	49
11.3.1.	Modell	49
11.3.2.	Parameter	50
11.4.	Ausgangswerte per 31. Dezember 2011	50
11.5.	Resultate	51
11.6.	Konklusion und Empfehlung	52
<b>12.</b>	<b>Kommentar zu allen §§</b>	<b>53</b>
<b>13.</b>	<b>Zeitplan</b>	<b>60</b>
<b>14.</b>	<b>Antrag</b>	<b>60</b>

## 1. In Kürze

**Änderungen der übergeordneten bundesrechtlichen Vorgaben, neue versicherungstechnische Grundlagen, anhaltend tiefe Zinsen, Verwerfungen an den Kapitalmärkten, flexiblere Arbeitszeitmodelle und Entlohnungssysteme bedingen zwingende Anpassungen des Pensionskassengesetzes. Die Zuger Pensionskasse soll neu nach dem System der Teilkapitalisierung geführt werden, der Kanton bestimmt die Beiträge, der Vorstand legt die Leistungen fest.**

Ende 2011 waren von 108 angeschlossenen Institutionen 6'417 Personen und von der kantonalen Verwaltung inklusive kantonalen Anstalten 2'276 Mitarbeitende bei der Zuger PK versichert. Die Zuger PK wies Ende 2011 8'693 aktive Versicherte sowie 2'175 Rentnerinnen und Rentner aus. Der Deckungsgrad betrug 92.2% (Stand Jahresrechnung 2011).

### Ziel der Revision

Das Ziel der vorliegenden Revision ist die Umsetzung der zwingenden, neuen gesetzlichen Bundesregelungen. Anhand dieser Umsetzung wird zudem aufgezeigt, welche Entscheide der Vorstand im Leistungsbereich – für den er in Zukunft allein zuständig ist – fällen könnte.

### Eingeschränkte Kompetenzen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Das revidierte BVG strebt eine starke Verselbstständigung der Pensionskassen an. Neu kann der Gesetzgeber nur noch wenig vorgeben. Vieles hat das oberste paritätische Organ, bei der Zuger PK der Vorstand, von Gesetzes wegen neu selbst zu regeln. Bei Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften können entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen werden (Art. 50 Abs. 2 nBVG). Dies bedeutet, dass der Kantonsrat künftig nur noch die Beiträge **oder** die Leistungen festlegen kann.

**Die Revision umfasst folgende Hauptpunkte:**

Die Zuger PK wird als öffentlich-rechtliche Anstalt belassen.

- Der Kanton bestimmt zukünftig die Beiträge.
- Der Vorstand der Zuger PK legt die Leistungen fest.
- Die Zuger PK wird nach dem System der Teilkapitalisierung geführt.
- Mittel- bis langfristig ist mit einem Umlagebeitrag eine Vollkapitalisierung zu erreichen, d.h. ein Deckungsgrad von 100% zuzüglich der genügenden Wertschwankungsreserve.
- Die Zeitspanne für den Beginn der Altersrente wird auf Alter 58 bis Alter 70 vergrössert.
- Die Sparbeiträge betragen 12% bis 26% nach Altersgruppen gestaffelt, der Risikobeitrag beträgt 2.5% (maximal 4%) Die Aufteilung Arbeitnehmer- zu Arbeitgeberbeiträgen beträgt bei diesen Parametern 40% zu 60%.
- Der Beitrag in den Teuerungsfonds beträgt 0.5%, der Umlagebeitrag 2.0%. Diese Beiträge werden von den Arbeitgebenden finanziert.
- Der Kanton Zug sowie die angeschlossenen Gemeinden haften für die Zuger PK (Staatsgarantie) im Rahmen des aufgrund der Teilkapitalisierung erforderlichen Ausmasses.
- Die Staatsgarantie entfällt, wenn die Zuger PK die Anforderungen der Vollkapitalisierung erfüllt und zusätzlich eine genügende Wertschwankungsreserve ausweist.

**Es wurden die folgenden versicherungstechnischen Annahmen getroffen:**

- Die Lebens- bzw. Ehegattenrente, welche heute 45% des versicherten Lohns bzw. 70% der Altersrente beträgt, wird auf 40% bzw. 60% gesenkt.
- Der Umwandlungssatz wird stufenweise auf 6.0% gesenkt, die Risikobeiträge auf 2.5% sowie der technische Zinssatz auf 3.0% festgelegt.

**Geplantes Versicherungsmodell**

Nachstehende Tabelle zeigt die bisherige und neue Beitragsverwendung. Die massgebenden Berechnungen basieren auf dem Versichertenbestand Ende 2011.

*Tabelle 1: Vergleich der Beitragsaufwendung bisher – neu in % der versicherten Lohnsumme*

	AN per 31.12.2012	AG per 31.12.2012	Total per 31.12.2012	AN neu	AG neu	Total neu
Risikobeitrag in %	2.00%	2.00%	4.00%	1.00%	1.50%	2.50%
Verhältnis	50.0%	50.0%		40.0%	60.0%	
Sparbeitrag in %	6.69%	11.52%	18.21%	7.85%	11.78%	19.63%
Verhältnis	36.8%	63.2%		40.0%	60.0%	
Total Sparen und Risiko in %	8.69%	13.52%	22.21%	8.85%	13.28%	22.13%
Verhältnis	39.1%	60.9%		40.0%	60.0%	
Zusatz bzw. / Umlage in %	0.50%	1.00%	1.50%		2.00%	2.00%
Verhältnis	33.3%	66.7%			100.0%	
Teuerungsfonds in %					0.50%	0.50%
Verhältnis					100.0%	
<b>Total</b> in %	9.19%	14.52%	23.71%	8.85%	15.78%	24.63%
Verhältnis	38.8%	61.2%		35.9%	64.1%	

Der vorgeschlagene Vorsorgeplan führt für die Arbeitnehmenden zu einem insgesamt 1.1 Prozentpunkt höheren Sparbeitrag. Der Zusatzbeitrag (heute 1.5%) soll weiterhin bis zum Wegfall der Staatsgarantie erhoben werden. Zukünftig beträgt er unter dem Titel «Umlagebeitrag» 2.0% statt 1.5%. Dazu kommt der Beitrag in den Teuerungsfonds. Diese Verbesserungen sind grösstenteils durch die Senkung des Risikobeitrags auf das heute aufgrund der Schadenfälle bekannte notwendige Mass finanziert, sodass die Mehrkosten nur 0.6 Prozentpunkte betragen. Sofern sich die Höhe des Risikobeitrags oder des Beitrags in den Teuerungsfonds als nicht mehr genügend erweist, besteht für den Vorstand die Möglichkeit, deren Höhe bis auf eine im Gesetz vorgesehene maximale Grösse anzuheben.

Die Versicherten erhalten aufgrund des zu senkenden Umwandlungssatzes weniger hohe Leistungen bei ihrer Pensionierung, obwohl ihnen höhere Sparbeiträge gutgeschrieben werden. Um die «Opfersymmetrie» zu berücksichtigen, tragen Arbeitgebende und Arbeitnehmende je ihren Teil: Die Arbeitnehmenden verzichten auf einen Teil ihrer Leistungen und bezahlen mehr Sparbeiträge, die Arbeitgebenden übernehmen die Beiträge in den Teuerungsfonds sowie den Umlagebeitrag und bezahlen prozentual mehr Risikobeiträge.

### **Tieferer Umwandlungssatz und gestaffelte Sparbeiträge**

Der Umwandlungssatz wird wegen des tieferen technischen Zinssatzes und der beobachteten weiteren Zunahme der Lebenserwartung gesenkt, was gegenüber heute zu entsprechend tieferen Leistungen führt. Zudem sollen die heute in allen Altern gleich hohen Sparbeiträge künftig gestaffelt werden. Die dadurch resultierende Erhöhung der Sparbeiträge in höheren Altern kompensiert teilweise die sich aus der Senkung des Umwandlungssatzes ergebende Reduktion der Altersleistungen.

### **Finanzielle Mehrbelastungen und Entlastungen**

Die finanziellen Belastungen für Arbeitgebende und Arbeitnehmende verändern sich. Die Mehrbelastung für den Arbeitgeber Kanton Zug beträgt rund 2.3 Mio. Franken pro Jahr (Total AG-Beiträge rund 28 Mio. Franken; Stand Versichertendaten Ende 2011). Für die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden macht die Mehrbelastung rund 4.4 Mio. Franken pro Jahr aus (Total AG-Beiträge rund 56 Mio. Franken; Stand Versichertendaten Ende 2011). Die Arbeitnehmenden werden demgegenüber bei den Beiträgen insgesamt entlastet. Hingegen haben sie wegen des sinkenden Umwandlungssatzes schlechtere, tiefere Renten. Den angeführten Zahlen liegt die Annahme zugrunde, dass die Versicherten von Kanton und angeschlossenen Arbeitgebenden altersmässig gleich zusammengesetzt sind.

### **Externe Vernehmlassungen**

Die angeschlossenen Einwohnergemeinden, die Parteien und die weiteren Vernehmlassungsadressaten begrüßen im allgemeinen die vom Regierungsrat vorgeschlagene Totalrevision des Pensionskassengesetzes und stehen den geplanten Massnahmen überwiegend positiv gegenüber; ebenso diejenigen Bürger- und Kirchgemeinden, die eine Vernehmlassung eingereicht haben. Mit der Beibehaltung der Zuger PK als öffentlich-rechtliche Anstalt sind alle Vernehmlassungsteilnehmenden einverstanden. Ebenso begrüßen die meisten Vernehmlassenden die vorgeschlagene Lösung, dass der Kanton künftig die Finanzierung bzw. die Beiträge festlegen und die Pensionskasse die sich daraus ergebenden Leistungen. Mit der vorgeschlagenen Form der Teilkapitalisierung sind ebenfalls viele Vernehmlassungsteilnehmende einverstanden. Umstritten ist die Staffelung der Sparbeiträge. Auch verlangen einige Vernehmlassungsadressaten eine andere Aufteilung der Beiträge. Wenige Vernehmlassende wünschen eine Streichung des Teuerungsfonds. Ein Aufleben der Staatsgarantie bei einem allfälligen Rückfall von einer Vollkapitalisierung in eine Teilkapitalisierung wird zum Teil ebenfalls verlangt. E-

nige Vernehmlassungsteilnehmende stellen Fragen zur Festlegung des Leistungsziels. Die Senkung der anwartschaftlichen Lebenspartner- und Ehegattenrente ist umstritten. Wenige Vernehmlassende empfehlen eine Aufteilung der Verwaltungskosten.

## **2. Rückblick letzte Revision des Pensionskassengesetzes**

Das Gesetz über die Zuger Pensionskasse vom 31. August 2006 (Pensionskassengesetz; BGS 154.31) wurde letztmals auf den 1. Januar 2008 total revidiert. Mit der Revision wurden folgende Massnahmen umgesetzt:

- Es erfolgte eine Anpassung des Umwandlungssatzes an die höhere Lebenserwartung, indem dieser von 7.2% stufenweise auf 6.8% bis Ende 2012 gesenkt wird.
- Das ordentliche Pensionsalter wurde auf neu 65 Jahre festgelegt.
- Das Beitragsprimat wurde – mit Ausnahme der Invaliden- und Hinterlassenenleistungen – konsequent umgesetzt, indem von einer kollektiven auf eine individuelle Finanzierung umgestellt wurde.
- Es wurden für alle Altersstufen einheitliche Sparbeiträge festgelegt.
- Der Beitrag zur Deckung der Risikoleistungen wurde von 2% auf 4% erhöht.
- Die Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung wurde mit einer Einmaleinlage leicht reduziert.
- Es erfolgte eine Flexibilisierung der Altersvorsorge, indem die Versicherten mittels eines zusätzlichen Vorsorgeplans (Standardplan Plus) durch Mehrsparbeiträge ihre Vorsorge individuell verbessern können.
- Die Zuger PK kann für verschiedene angeschlossene Arbeitgebenden auch verschiedene Pläne anbieten. Von dieser Möglichkeit hat die Zuger PK bisher keinen Gebrauch gemacht.
- Die Regelung der beruflichen Vorsorge erfolgt in einem Rahmengesetz. Detailregelungen werden auf Verordnungsstufe und in Reglementen festgehalten.
- Zugleich wurde die Verselbstständigung der Kasse verstärkt.

Es wurde mit folgenden finanziellen Auswirkungen gerechnet: Die Anpassung des Koordinationsabzuges gemäss BVG und die Erhöhung der Risikobeiträge für die Alter 18–24 (nur Risikoversicherte) verursachen Mehrkosten für den Kanton von Fr. 370'000.– pro Jahr. Umgekehrt spart der Kanton mit der Erhöhung des Rentenalters auf 65 Jahre die Überbrückungsrente für diejenigen Mitarbeitenden, die künftig bis zum neuen Pensionierungsalter 65 arbeiten werden, was jährlich einen Betrag von rund Fr. 350'000.– ausmacht. Zudem wurden mit dem Wegfall des Arbeitgeberanteils an den Verwaltungskosten weitere Fr. 260'000.– pro Jahr eingespart. Im Gesamten ergaben sich mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes somit für den Kanton jährlich wiederkehrende Einsparungen von rund Fr. 240'000.–. Der seit 2008 erhobene Zusatzbeitrag wurde finanziert, indem die Aufschläge bei den Arbeitnehmenden mit einer Senkung des vorherigen Zusatzbeitrages und des Sparbeitrages um je 0.5% und bei den Arbeitgebenden mit einer Senkung des einheitlichen Sparbeitrages um 1% kompensiert wurden.

## **3. Stand der Kasse am 31. Dezember 2011**

Die Zuger PK ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Zug mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit. Sie ist im Handelsregister und im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Sie führt nach Massgabe des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG) und nach den Bestimmungen des kantonalen Pensionskassengesetzes, der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung zum Pensionskassengesetz und der vom

Vorstand genehmigten Reglemente die berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung sowie der angeschlossenen Gemeinden und Institutionen durch.

Die Zuger PK ist als Gemeinschaftseinrichtung strukturiert und führt die Vorsorge in einem gemischten Primat durch. Für die Altersleistungen gilt das Beitragsprimat, für die Risikoleistungen (Invalidität, Hinterlassenenleistungen) das Leistungsprimat.

Am 31. Dezember 2011 waren insgesamt 8'693 Aktive (Beitragszahler) und 2'175 Passive (Rentenbeziehende) versichert. Bei einem verfügbaren Vermögen von 2'327 Mio. Franken und Verpflichtungen von 2'525 Mio. Franken wies die Zuger PK Ende 2011 einen Deckungsgrad von 92.2% (bei einem technischen Zinssatz von 3.5%) aus, was einer Unterdeckung von 197 Mio. Franken entspricht. Zum Ausgleich und Auffangen von Versicherungsrisiken (Anstieg der Lebenserwartung und der damit verbundenen Anpassung der Rechnungsgrundlagen) wurden Rückstellungen von insgesamt 90.5 Mio. Franken gebildet.

Der technische Zinssatz für die Berechnung des notwendigen Deckungskapitals für die Rentenbeziehenden beträgt 3.5%. Wegen der Senkung des technischen Zinssatzes von 4.0% auf 3.5% mussten für die Rentenbeziehenden insgesamt 82 Mio. Franken höhere Rückstellungen gebildet werden, was sich im Deckungsgrad per 31. Dezember 2011 deutlich niederschlug. Gleichzeitig wurden die versicherungstechnischen Grundlagen auf VZ 2010 umgestellt, sodass alle Berechnungen auf aktuellen Werten beruhen. Diese Kosten konnten teilweise durch die Auflösung von Rückstellungen finanziert werden.

Die Verzinsung der Sparguthaben der aktiven Versicherten wurde seit dem Jahr 2003 (4%) kontinuierlich gesenkt und entspricht seit dem Jahr 2009 dem BVG-Mindestzinssatz. Dieser beträgt aktuell 1.5%. Die Rendite auf sämtlichen Vermögenswerten lag beim Jahresabschluss 2011 bei minus 0.18% (im Durchschnitt der letzten 6 Jahre lag die Rendite bei 1.74%; um den Deckungsgrad zu halten, werden ca. 2.8% Rendite benötigt).

Der Umwandlungssatz im Alter 65 beträgt nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist ab 1. Januar 2013 für Männer und Frauen 6.8%, was einer Sollrendite von über 4% für die Rentenbeziehenden entspricht.

Die Sparbeiträge betragen 18.5% der versicherten Löhne, wobei 6.8% von den Versicherten und 11.7% von den Arbeitgebenden zu tragen sind. Der Risikobeitrag wurde gesetzlich auf 4.0% festgelegt und hälftig zwischen Versicherten und Arbeitgebenden aufgeteilt. Bis Ende 2012 wird ein Zusatzbeitrag von 1.5% erhoben (aufgeteilt  $\frac{2}{3}$  Arbeitgebende,  $\frac{1}{3}$  Versicherte), welcher der Refinanzierung der Einmaleinlage für ältere Versicherte dient.

Versicherten wird auf Wunsch ein Zusatzplan offeriert, in welchen sie – ohne Beteiligung des Arbeitgebenden – einen Zusatzbeitrag von 3% des versicherten Lohns als ergänzenden Sparbeitrag leisten können.

Die Sparbeiträge unterliegen keiner Altersstaffelung. Das Leistungsziel, welches bei den Annahmen für das geltende Pensionskassengesetz angestrebt wurde, liegt bei 59% des zuletzt versicherten Lohns (berechnet für die Altersgruppe 25–29 Jahre). Diese Annahme hat sich wegen der ungenügenden Vermögenserträge während der letzten Jahre als zu optimistisch erwiesen. Die Annahme ging von einer Verzinsung der Sparguthaben von 4% aus. Die Zuger PK konnte im Durchschnitt der letzten fünf Jahre lediglich 2.45% ausrichten. Die Tendenz ist weiter fallend: Im Jahr 2012 werden die Sparguthaben noch mit 1.5% verzinst, nachdem in den beiden Vorjahren die Verzinsung noch bei 2.0% lag, sodass die «Realverzinsung» je nach Teue-

rung und Lohnerhöhung bei Null Prozent oder darunter liegen kann. Im Weiteren hat sich gezeigt, dass sich über alle Alter gleich bleibende Sparbeiträge nachteilig auswirken. Im Durchschnitt liegt der Rentensatz aller versicherten Personen nach heutigem Plan bei 51% des versicherten Lohns; nach neuem Plan liegt dieser Wert aufgrund des viel tieferen Umwandlungssatzes bei 49%. Nach neuem Plan beträgt das Leistungsziel für die Altersgruppe 25–29 Jahre 61%.

Ein Teuerungsausgleich auf Renten ist seit der Einführung des aktuell geltenden Pensionskassengesetzes am 1. Januar 2008 allein von der wirtschaftlichen Situation der Kasse abhängig. Die Pensionskasse ist von Gesetzes wegen erst dann in der wirtschaftlichen Situation, einen Teuerungsausgleich auf Renten zu gewähren, wenn sie über so genannte freie Mittel verfügt. Dies wird erstmals beim Überschreiten eines Deckungsgrads von rund 120% der Fall sein, also nach vollständigem Äufnen der Wertschwankungsreserve. Unter den heute geltenden Bestimmungen sowie der schwierigen Situation auf den Anlagemärkten ist deshalb die Gewährung eines Teuerungsausgleichs in den nächsten Jahren äusserst unwahrscheinlich. Der Teuerungsausgleich war in den vergangenen drei bis vier Jahren kaum ein Thema. Der Anstieg der Konsumentenpreise war sehr gering oder sogar rückläufig; der heutige Bestand der rentenbeziehenden Personen profitiert noch von geltenden hohen Umwandlungssätzen oder von Renten, die in Abhängigkeit vom versicherten Lohn berechnet wurden (Leistungsprimat).

#### **4. Auswertung Vernehmlassung**

Am 22. Mai 2012 hat der Regierungsrat die externe Vernehmlassung zur vorliegenden Totalrevision des Pensionskassengesetzes eröffnet. Die angeschriebenen politischen Parteien, Gemeinden, Verbände und kantonalen Stellen hatten bis zum 27. August 2012 Zeit, ihre Stellungnahmen einzureichen.

Die angeschlossenen Einwohnergemeinden, die Parteien und die weiteren Vernehmlassungsadressaten begrüssen im allgemeinen die vom Regierungsrat vorgeschlagene Totalrevision des Pensionskassengesetzes und stehen den geplanten Massnahmen überwiegend positiv gegenüber; ebenso diejenigen Bürger- und Kirchgemeinden, die eine Vernehmlassung eingereicht haben. Nachfolgend werden der Einfachheit halber lediglich die von der vorgeschlagenen Lösung abweichenden Meinungen dargestellt.

Einige Gemeinden machen darauf aufmerksam, es sei darauf zu achten, dass die Leistungen der Zuger PK auch weiterhin konkurrenzfähig und wie bisher über dem Durchschnitt liegen, um damit die Attraktivität als Arbeitgeber zu wahren; dies insbesondere in Anbetracht der hohen Mieten und Bodenpreise im Kanton Zug.

Die SVP führt aus, dass eine generationengerechte Umsetzung angezeigt sei; in Zukunft dürfe es nicht mehr vorkommen, dass der Rentnergeneration auf Kosten der aktiven Generation mehr als ihr mathematischer Anspruch aus der Zuger PK ausbezahlt werde. Die Alternative – die Grünen (AGF) vertreten die Auffassung, dass es dem finanzkräftigsten Kanton der Schweiz gut anstehen würde, keine Sparmassnahmen beim Service public zu treffen und die Renten nicht zu kürzen.

Mit der Beibehaltung der Zuger PK als öffentlich-rechtliche Anstalt sind alle Vernehmlassungsteilnehmenden einverstanden. Ebenso begrüssen die meisten Vernehmlassenden die vorgeschlagene Lösung, dass der Kanton künftig die Finanzierung bzw. die Beiträge festlegen und die Pensionskasse die sich daraus ergebenden Leistungen. Nur die AGF spricht sich dafür aus,

dass die Politik und somit letztlich die Bevölkerung die Leistungen bestimmt. Zentral sei auch, dass der Kanton als Arbeitgeber (Kantonsrat oder Regierung) die Leistungen für seine Mitarbeitenden bestimmen könne. Die CVP ist grundsätzlich damit einverstanden, dass der Kanton zukünftig die Beiträge festlegt, gibt aber zu bedenken, dass es unklar sei, wie der Kanton eine Erhöhung der Beiträge verhindern könne, wenn der Vorstand seinen Handlungsspielraum nutze und höhere Leistungen beschliesse. Der Kanton müsse aufgrund der Staatsgarantie ein Interesse daran haben, rasch einen Deckungsgrad von mindestens 100% zu erreichen und bis zu diesem Zeitpunkt ein Leistungsausbau zurück gestellt werden müsse.

Mit der vorgeschlagenen Form der Teilkapitalisierung sind ebenfalls viele Vernehmlassungsteilnehmende einverstanden. Das System der Vollkapitalisierung mit entsprechender Ausfinanzierung wird von der SP, der AGF, der SVP, den Arbeitnehmervetretern im Vorstand der Zuger PK, dem Personalverband der Zuger Gemeinden, den drei kantonalen Personalverbände, dem Verband Pflege, der Angestelltenvereinigung Region Zug (AR Zug) und dem vpod favorisiert. Die Arbeitnehmervetreter im Vorstand der Zuger PK verweisen dabei im Wesentlichen auf die «Second Opinion» der Deprez Experten AG (vgl. nachfolgende Ausführungen). Die Einwohnergemeinden Baar, Unterägeri und Oberägeri schlagen eine schnellere Ausfinanzierung mit höheren Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgebenden vor.

Die Staffelung der Sparbeiträge ist umstritten: die Einwohnergemeinden Cham, Risch, Steinhäusern, Hünenberg, Oberägeri, Baar, Unterägeri, das Kollegium St. Michael Zug, die Pro Senectute Zug, der Kantonale Senioren Verband Zug (KSVZ), die Psychiatrische Klinik Zugersee, die Familienhilfe des Kantons Zug, der Personalverband der Zuger Gemeinden, die drei kantonalen Personalverbände, die zuwebe, das Kantonsspital, die katholische Kirchgemeinde Baar, die ZVB, der Gewerkschaftsbund des Kantons Zug (GBZ), die katholische Kirchgemeinde Zug und die Frauenzentrale führen aus, dass ältere Arbeitnehmende für die Arbeitgebenden dadurch teurer werden. Die Psychiatrische Klinik Zugersee, die Gemeinnützige Gesellschaft Zug und das Kantonsspital würden eine Anpassung der Sparbeiträge nur alle zehn Jahre begrüssen.

Eine Beibehaltung der Aufteilung der Beiträge bzw. eine andere Aufteilung wünschen die Gebäudeversicherung Zug (AN 37% : AG 63%), der Personalverband der Zuger Gemeinden und die drei kantonalen Personalverbände (AN 37% : AG 63%) sowie die AGF (AN 35% : AG 65%). Eine andere Staffelung der Sparbeiträge schlagen die Einwohnergemeinden Cham (Durchschnitt bei 22%), Risch (moderate Erhöhung des Durchschnitts und eine Reduktion der Ansätze in den Jahren vor Alter 65 sowie Erhebung bereits ab Alter 20), Hünenberg (Spannbreite zwischen 15% und 22%, allenfalls Variante mit Durchschnitt bei 22%), Oberägeri (Spannbreite zwischen 15% und 22%, allenfalls Variante mit Durchschnitt bei 22%, Erhebung bereits ab Alter 20), Baar (Reduktion der Beiträge vor Alter 65, allenfalls Variante mit Durchschnitt bei 22%, Erhebung ab Alter 20) und Unterägeri (Reduktion der Ansätze ab Alter 50, Spannbreite ab Alter 25 bis Alter 65 zwischen 15% und 20%, allenfalls Variante mit Durchschnitt bei 22%, Erhebung bereits ab Alter 20), das Drogen Forum Zug (Erhebung bereits ab Alter 20), die Zuger Wirtschaftskammer (Staffelung mit Sätzen von 7, 10, 15 und 18%), der vpod (Erhebung bereits ab Alter 20), das Obergericht (Durchschnitt bei 22%), die Reformierte Kirche (Reduktion der Sparbeiträge ab Alter 45, Entrichtung von Beiträgen ab Alter 23 bis Alter 70), der Personalverband der Zuger Gemeinden und die drei kantonalen Personalverbände (Erhöhung der Beiträge der Jungen und Senkung der Beiträge der Älteren, Durchschnitt bei mehr als 19.6%, Erhebung bereits ab Alter 20), der Verband Pflege (Erhöhung der Beiträge der Jungen), das Kantonsspital (im Alter 25–34 höhere Sparbeiträge, im Alter 45–54 tiefere), die katholische Kirchgemeinde Baar (Korrektur nach unten ab Alter 45, Erhebung bereits ab Alter 23), der AR Zug (Erhöhung der Sparbeiträge pro Arbeitnehmende um 1%), der LVZ (Erhebung ab Alter 20), die SP (Erhö-



hung pro Arbeitnehmende um 1%) sowie die AGF (Gesamtsparbeitrag von 18.5% oder 19.6%, Alter 25–39 bei 14% und Alter 60–65 bei 20%) vor.

Keine altersabhängige Staffelung der Sparbeiträge, sondern die Beibehaltung der heutigen linearen Beiträge beantragen das Drogen Forum Zug, die AK Zug, die ZVB, die CVP (bei 18.5%) und die katholische Kirchgemeinde Zug.

Betreffend die Senkung der Risikobeiträge beantragt die AGF eine anteilmässige Verteilung von AN 35% : AG 65%. Die AK Zug verlangt die Festsetzung eines für den «Normalfall» geltenden Richtwertes im Gesetz. Der KSVZ vertritt die Ansicht, dass die Anpassung der Risikobeiträge flexibel gehandhabt werden müsse, d.h. eine allenfalls situationsbedingte Änderung müsse kurzfristig vorgenommen werden können.

Generell eine andere Aufteilung der Beiträge verlangen die SP (AG 65% : AN 35%), die AGF (AG 65% : AN 35%), die SVP (AG 50% : AN 50%), die CVP (AG 61% : AN 39%), der AR Zug (AG 65% : AN 35%), die Psychiatrische Klinik Zugersee (AG 61% : AN 39%), der Gewerbeverband (AG 61% : AN 39%), der Personalverband der Zuger Gemeinden und die drei kantonalen Personalverbände (AG 63% : AN 37%).

Eine andere Höhe des Umlagebeitrages befürworten der LVZ (2.8%), der vpod (5.3%), der Personalverband der Zuger Gemeinden und die drei kantonalen Personalverbände (Vielfaches von 1.4%), der Verband Pflege (5.3%), die SP (5.3%), die AGF (5% bis 6%), das Kantonsspital (1.9%) und der AR Zug (5.3%) sowie die Einwohnergemeinden Oberägeri, Baar und Unterägeri. Die ZVB lehnen einen Umlagebeitrag ab. Die CVP und die SVP verlangen eine paritätische Aufteilung des Umlagebeitrages. Die CVP lehnt die Möglichkeit der Erhöhung des Umlagebeitrages durch die Zuger PK auf max. 2% ab.

Eine Streichung des Teuerungsfonds verlangen die Einwohnergemeinde Risch, die CVP, der Gewerbeverband und das Kantonsspital. Allenfalls wird eine hälftige Aufteilung zur Speisung dieses Teuerungsfonds zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden verlangt (CVP, SVP, Gewerbeverband). Der Kompetenzzuspruch an die Zuger PK, den Umlagebeitrag sowie den Beitrag in den Teuerungsfonds auf max. 2% zu erhöhen, wird von der Frauenzentrale und von der FDP, teilweise auch vom KSVZ abgelehnt.

Ein Aufleben der Staatsgarantie bei einem allfälligen Rückfall von einer Vollkapitalisierung in eine Teilkapitalisierung verlangen der KSVZ, der Personalverband der Zuger Gemeinden, die drei kantonalen Personalverbände, die SP, die AGF und der AR Zug. Die CVP verlangt eine Ergänzung von § 5 mit einem Absatz 4: «Der Vorstand hat in Anschlussverträgen sicher zu stellen, dass im Falle einer Inanspruchnahme der Staatsgarantie die angeschlossenen Institutionen sich anteilmässig an der Sanierung beteiligen.»

Betreffend die Bestimmung bezüglich des versicherten Jahreslohnes wünscht die Gebäudeversicherung Zug die Beibehaltung des Begriffs des «AHV-pflichtigen Jahreslohnes». Das Pflegezentrum Baar würde es begrüßen, wenn das Vorsorgereglement präziserte, welche Lohnbestandteile ausgenommen sind bzw. welche Bestandteil sind. Die SP und der AR Zug beantragen, die Regelung sei so anzupassen, dass auch Mitarbeitende mit tiefen Löhnen und kleinen Pensen eine Chance haben, Vorsorgekapital aufzubauen. Die AGF und der GBZ verlangen eine Anpassung des Koordinationsabzuges entsprechend dem Pensum.

Betreffend das Rücktrittsalter führen die Stiftung Maihof, die reformierte Kirche Kanton Zug und die katholische Kirchgemeinde Baar aus, es sei nicht verständlich, dass die Zuger PK nicht das AHV-Alter übernehme. Eine aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70 betrachten die Einwohnergemeinden Hünenberg, Oberägeri und Unterägeri in Anbetracht der Jugendarbeitslosigkeit als problematisch. Auch die AGF lehnen Flexibilisierung bis Alter 70 ab; die SVP beantragt eine Obergrenze bei 68 Jahren. Gegen eine vorzeitige Pensionierung bereits ab Alter 58 ist die Einwohnergemeinden Hünenberg (ab Alter 60), ebenso die SVP (ab Alter 60).

Eine Festlegung des Leistungsziels von (mindestens) 60% im Gesetz verlangen der vpod, die AGF, der Personalverband der Zuger Gemeinden, die drei kantonalen Personalverbände, der Verband Pflege und der GBZ. Die FDP verlangt eine Erklärung dafür, dass der Vorstand nicht an die Ziele des Regierungsrates gebunden sein solle. Die CVP fragt, ob die Kompetenz, ein Leistungsziel festzulegen, nicht beim Kantonsrat liegen sollte.

Betreffend die Bestimmung bezüglich des Vorstandes werden folgende Anliegen vorgebracht: Der Regierungsrat soll alle vier Arbeitgebervertreter wählen und es soll eine Amtszeitbeschränkung für die gewählten Mitglieder eingeführt werden (FDP). Der Vorstand muss ausgewogen sein und mit Personen bestellt werden, welche über das fachspezifische Wissen verfügen (Kath. Kirchgemeinde Baar). Das vom Regierungsrat zu erlassende Anforderungsprofil soll nicht nur für die vom Regierungsrat gewählten Mitglieder des Vorstandes, sondern für alle Vorstandsmitglieder gelten; der Entwurf dieses Anforderungsprofils ist den angeschlossenen Arbeitgebenden zur Stellungnahme zuzustellen (Einwohnergemeinden Cham, Risch, Hünenberg, Steinhausen, Oberägeri und Unterägeri). Allenfalls ist eine stetige Vertretung der Institutionen des Gesundheitswesens als Arbeitgebervertretung aufgrund der Anzahl Mitarbeitenden zu bestellen (Psychiatrische Klinik Zugersee). Es ist eine Bestimmung betreffend Konstituierung des Vorstandes im Gesetz aufzunehmen (vpod). Es ist explizit festzuhalten, dass auch aussenstehende Personen gewählt werden können, die nicht bei der Zuger PK versichert sind (vpod). Es ist nicht gerechtfertigt, dass der Staatspersonalverband und die Lehrer automatisch das Recht auf eine gesetzlich verankerte Vertretung im Vorstand haben (zuwebe). Es wäre sinnvoll, einen Präsidiumsturnus zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden festzulegen (AGF). Es ist festzulegen, dass im paritätischen Vorstand dem Präsidium kein Stichtscheid bei Abstimmungen zukommt (AGF und GBZ). Für über 8'000 angeschlossene Personen sind je fünf Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter vorzusehen (SVP). Es sollen zwei Vertreter aus den drei Verbänden Staatspersonalverband, Lehrerinnen- und Lehrerverein sowie Verband der Zuger Polizei einen Sitz im Vorstand der Zuger PK erhalten (Zuger Polizei).

Die SVP ist der Meinung, dass § 20 Personalgesetz an § 8 Pensionskassengesetz angepasst werden müsste.

Zur Änderung von § 21 Personalgesetz beantragte die Gebäudeversicherung Zug, der Bezug einer vollen Überbrückungsrente sei von drei auf fünf Jahre auszudehnen. Die Einwohnergemeinden Oberägeri, Unterägeri betrachtet es als kleinlich und für vorzeitige Pensionierungen nicht förderlich, wenn als Voraussetzung für eine Überbrückungsrente ein Minimum von fünfjähriger Tätigkeit gefordert wird. Die zuwebe betrachtet es als eine Ungleichbehandlung, wenn eine Überbrückungsrente für Mitarbeitende der Auftragnehmenden mit einer Leistungsvereinbarung nicht auch ausbezahlt wird. Die FDP vertritt die Ansicht, dass die Finanzierung der Überbrückungsrente durch die Arbeitnehmenden übernommen werden soll.

Der Personalverband der Zuger Gemeinden und die drei kantonalen Personalverbände beantragen, einen Zusatzbeitrag der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden im standardisierten Verhältnis 37% Arbeitnehmende zu 63% Arbeitgebende zur Abdeckung der schon heute absehbaren Pensionierungsverluste gesetzlich einzuführen.

Zur Senkung des Umwandlungssatzes führt der LVZ aus, durch eine Erhöhung der Sparprämien könnte erstere gemildert werden. Die Zuger Wirtschaftskammer empfiehlt, den Umwandlungssatz regelmässig den Marktgegebenheiten anzupassen. Das Obergericht beantragt, es sei im Bericht zu erwähnen, dass die vorgeschlagene starke Senkung des Umwandlungssatzes aus heutiger Sicht unverhältnismässig sei. Die AGF setzen sich für einen Umwandlungssatz im obligatorischen und überobligatorischen Bereich von 6.8% ein. Das Kantonsspital plädiert dafür, die Anpassung des Umwandlungssatzes so kurzfristig wie möglich vorzunehmen.

Die Senkung der anwartschaftlichen Lebenspartner- bzw. Ehegattenrente ist umstritten: Die Einwohnergemeinden Cham, Oberägeri, Unterägeri und Baar, der LVZ, der Personalverband der Zuger Gemeinden, die drei kantonalen Personalverbände, der KSVZ, die Gebäudeversicherung Zug, der vpod, die kath. Kirchgemeinde Baar, die ZVB, der AR Zug, die SP sowie die AGF lehnen die Senkung ab. Eine weniger starke Kürzung verlangt der Veteranenverein der kant. Verwaltung (45% des versicherten Lohnes bzw. 65% der Altersrente).

Betreffend die Verwaltungskosten empfehlen die Zuger Wirtschaftskammer eine Aufteilung gemäss Plan (AG 60% : AN 40%), der Personalverband der Zuger Gemeinden und die drei kantonalen Personalverbände in einem Verhältnis von AG 63% : AN 37%. Die AK Zug ist der Ansicht, ohne gesetzliche Grundlage dürften Verwaltungskostenbeiträge nicht erhoben werden.

Die AK Zug verlangt einen kurzen Umriss der Aufgaben von Geschäftsführung und Kontrollstelle im Gesetz oder einen Verweis auf Art. 51a BVG. Weiter beantragt sie, es sei eine Regelung zu treffen, welche Daten zu welchem Zweck erhoben, bearbeitet und aufbewahrt werden dürften.

Betreffend den Kapitalbezug wünschen die Pro Senectute Zug, der KSVZ und die Familienhilfe Zug, dass ein solcher in Zukunft nicht mehr möglich sein soll.

Der Vorstand der Zuger PK beauftragte die Deprez Experten AG, Experten für berufliche Vorsorge, Zürich, im Sinne einer «Second Opinion» zu verschiedenen Fragen Stellung zu nehmen. Die beauftragten Experten kommen in ihrem Schreiben vom 7. August 2012 zusammengefasst und im Wesentlichen zu folgendem Fazit: Die Zuger PK hat eine Tradition, die näher bei einer voll- als bei einer teilkapitalisierten Kasse liegt. Diese Tradition sollte bewahrt werden, weshalb das System der Vollkapitalisierung und damit eine Sanierung der Kasse empfohlen wird. Bei einem angenommenen Vermögensertrag von 2.8% und einer Verzinsung der Sparguthaben von 2% ergibt sich ein notwendiger Sanierungs- bzw. Umlagebeitrag von 3.8%. Die Beiträge von 3.8%, welche voll zulasten der Arbeitgebenden gehen sollen, wären vorerst Sanierungsbeiträge und würden bei Erreichen von einem Deckungsgrad von 100% (voraussichtlich im Jahr 2022) zu Stabilisierungsbeiträgen. Die Senkung des Umwandlungssatzes erfolgt zu langsam. Es wird eine Übergangsfrist von vier bis fünf Jahren empfohlen, da das Risiko von erneut notwendigen Anpassungen vor Ablauf der Übergangsfrist sonst zu gross wird. Über die gesamte Versicherungszeit gesehen, sinkt unter gleichen Modellannahmen das Leistungsziel deutlich. Darauf müsste deutlicher hingewiesen werden. Die Erhaltung des Leistungsziels ist nur mit geänderten Modellannahmen möglich. Falls doch das System der Teilkapitalisierung gewählt wird, wird empfohlen, die Ausgangsdeckungsgrade möglichst hoch zu wählen (d.h. möglichst auf Wertschwankungs- und Umlageschwankungsreserve zu verzichten) und so die Kasse finanziell auf möglichst hohem Niveau zu stabilisieren.

## **5. Anpassungen an die gesetzlichen Änderungen in der beruflichen Vorsorge**

### **5.1. Bestimmungen zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen der öffentlichen Hand**

Am 17. Dezember 2010 hat das Eidgenössische Parlament Bestimmungen zur Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften beschlossen. Die Neuerungen haben zum Ziel, die finanzielle Sicherheit dieser Vorsorgeeinrichtungen zu gewährleisten. Vorsorgeeinrichtungen, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht in Vollkapitalisierung befinden, können unter restriktiven Bestimmungen weiterhin den Weg der Teilkapitalisierung wählen. Dazu wird das Modell des differenzierten Zieldeckungsgrades eingeführt und die Erreichung eines Deckungsgrades von 80% innerhalb von 40 Jahren gefordert. Zudem sollen die Vorsorgeeinrichtungen organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst bzw. verselbstständigt werden. Diese Änderung tritt auf 1. Januar 2012 in Kraft. Für die Anpassung der organisatorischen Anforderungen besteht eine Übergangsfrist bis Ende 2013. Die Übergangsfrist bezüglich der Wahl der künftigen Rechtsform, der Bestimmungen über die Leistungen oder die Finanzierung durch die Körperschaft sowie die Festlegung der Ausgangsdeckungsgrade und damit bezüglich der Frage Voll- versus Teilkapitalisierung besteht bis Ende 2013.

Gemäss Art. 51a Abs. 1 nBVG nimmt das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung – bei der Zuger PK der Vorstand – die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Gestützt auf das nBVG kann der Gesetzgeber also nur noch wenig vorgeben. Vieles hat der Vorstand von Gesetzes wegen neu selbst zu regeln.

Art. 51a Abs. 2 nBVG hält fest, dass das oberste Organ die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahrnimmt:

- a) Festlegung des Finanzierungssystems;
- b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c) Erlass und Änderung von Reglementen;
- d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f) Festlegung der Organisation;
- g) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
- i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- k) Wahl und Abberufung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
- m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n) Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;

- p) Bei Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen Arbeitgebenden und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Arbeitgeber.

Auch trägt der Vorstand als oberstes Organ die Verantwortung zur Ausgestaltung angemessener interner Kontrollen. Dies ist so zwar nicht explizit im Gesetz festgehalten, ergibt sich aber aus dessen Pflicht zur Festlegung der Organisation der Vorsorgeeinrichtung sowie zur Ausgestaltung des Rechnungswesens. Art. 35 BVV2 hält nämlich fest, dass die Revisionsstelle prüfen und auch bestätigen muss, ob «eine der Grösse und Komplexität (der Vorsorgeeinrichtung) angemessene interne Kontrolle existiert».

Gemäss Abs. 6 von Art. 51a nBVG bleibt Art. 50 Abs. 2 zweiter Satz vorbehalten. Gemäss letztgenannter Bestimmung können bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen werden.

Art. 51a nBVG gilt somit (mit der Ausnahme von Art. 50 Abs. 2 zweiter Satz) für alle Vorsorgeeinrichtungen. Entsprechend werden die meisten der heute geltenden Bestimmungen betreffend die Zuger PK im Pensionskassengesetz obsolet, da Art. 51a nBVG alle (bis auf eine Ausnahme, nämlich die Festlegung der Leistungen oder der Finanzierung) Aufgaben zwingend dem Vorstand auferlegt. Aus diesem Grund ist das Pensionskassengesetz einer Totalrevision zu unterziehen.

## 5.2. Strukturreform

In seinen Sitzungen vom 10. und 22. Juni 2011 hat der Bundesrat die Verordnungsbestimmungen zur Umsetzung der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge verabschiedet und die BVG-Anpassungen vom 19. März und 17. Dezember 2010 in Kraft gesetzt. Die zentralen Elemente der Reform sind die Verbesserung von Transparenz, Governance und Unabhängigkeit sowie die Stärkung und Neuordnung des Aufsichtssystems.

Die Bestimmungen betreffend Transparenz und Governance sowie Präsidium der Oberaufsichtskommission wurden bereits per 1. August 2011 in Kraft gesetzt. Die Stellung der Direktauf- sicht wird gestärkt, indem ihre Aufgaben, Kompetenzen und die zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumente klarer geregelt werden. Die Direktauf- sicht über die bisher vom Bund be- aufichtigten Vorsorgeeinrichtungen mit nationalem oder internationalem Charakter wird neu von den Kantonen wahrgenommen und muss künftig verwaltungsunabhängig in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestaltet werden. Der Wechsel dieser Vorsorgeeinrichtungen in die Direktauf- sicht der Kantone erfolgt innert maximal drei Jahren ab Inkrafttreten des revidierten Gesetzes. Die Direktauf- sicht geht also vom Bund an verwaltungsunabhängige kantonale bzw. regionale Aufsichtsbehörden über. Die Zentralschwei- zer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), Luzern, ist die Aufsichtsbehörde über die Zuger PK und wacht als solche darüber, dass alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden, fordert eine jährliche Berichterstattung über die Geschäftstätigkeit und nimmt Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle und der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge. Für die Zuger PK ist damit die Forderung nach einer verwaltungsunabhängigen Aufsicht bereits erfüllt.

Die Oberaufsicht wird deutlicher von der Direktauf- sicht über die Pensionskassen getrennt und neu ausserhalb der zentralen Bundesverwaltung von einer verwaltungsunabhängigen Oberauf- sichtskommission wahrgenommen. Dieser wird ein professionelles Sekretariat zur Seite ge- stellt. Aufgabe der Oberaufsichtskommission ist es, für eine einheitliche Aufsichtspraxis zu sor-

gen und die Stabilität des Systems der 2. Säule zu garantieren. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird sie Verfügungen, Weisungen und Standards erlassen und damit auch für die Qualitätssicherung zuständig sein. Bei Bedarf kann sie eigene Prüfungen bei den kantonalen bzw. regionalen Aufsichtsbehörden durchführen und Berichte erstellen. Insgesamt kommt der Oberaufsicht eine aktivere und regulatorisch weitergehende Funktion zu als bisher.

Neu werden an die Integrität und Loyalität aller mit der Verwaltung einer Vorsorgeeinrichtung oder deren Vermögen betrauten Personen konkrete Anforderungen gestellt (guter Ruf, einwandfreie Geschäftstätigkeit, Vermeidung von Interessenkonflikten). Zudem müssen Rechtsgeschäfte, welche die Vorsorgeeinrichtungen mit Nahestehenden abschliessen, in der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offen gelegt werden. Ebenso müssen Expertinnen und Experten, Anlageberaterinnen und Anlageberater sowie Anlagemanagerinnen und Anlagemanager im Jahresbericht mit Name und Funktion aufgeführt werden. Um den Governance-Bestimmungen Nachdruck zu verleihen, sind auch die Strafbestimmungen im BVG entsprechend ergänzt worden.

Ein zentrales Postulat ist auch die Förderung der Unabhängigkeit der wichtigsten Akteure in der 2. Säule. Dies betrifft zum einen die Entflechtung der Zuständigkeiten und die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden. Die Direktaufsicht über alle Vorsorgeeinrichtungen geht vollumfänglich an verwaltungsunabhängige kantonale Behörden über. Für die Oberaufsicht wird eine unabhängige Behördenkommission mit eigenem Sekretariat geschaffen. Zum andern wird auch die Unabhängigkeit der Revisionsstelle und der Experten für berufliche Vorsorge auf Verordnungsstufe präziser umschrieben. Schliesslich sollen – wo dies nicht bereits der Fall ist – die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbstständigt werden.

Für die Zuger PK lösen die Bestimmungen betreffend Rechtsform keinen Handlungsbedarf aus: Sie ist bereits eine selbstständige Kasse. Entsprechend braucht es diesbezüglich keine Gesetzesänderung. Die Anpassungen der Reglemente und Verträge sowie der Organisation hat der Vorstand vorzunehmen; der Kantonsrat kann darüber also nicht mehr bestimmen.

## **6. Handlungsbedarf aufgrund der Anpassungen an die Änderungen in der beruflichen Vorsorge**

Wie vorstehend bereits erwähnt, traten die Änderungen auf 1. Januar 2012 in Kraft. Für die Anpassung der organisatorischen Anforderungen besteht eine Übergangsfrist bis Ende 2013.

Es sind folgende Grundsatzentscheide zu fällen:

- Bestimmung der Finanzierung oder der Leistungen durch den Kanton
- System der Kapitalisierung: Voll- oder Teilkapitalisierung
- Rechtsform: öffentlich-rechtliche Anstalt oder Stiftung

Bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts können entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen werden (Art. 50 Abs. 2 nBVG). Dies bedeutet, dass der Kantonsrat künftig nur noch die Beiträge **oder** die Leistungen festlegen kann. Da sich die Leistungen anhand versicherungstechnischer Berechnungen und nicht aufgrund politischer Grundsatzdebatten ergeben sollen, legt der Vorstand der Zuger PK die Leistungen fest. Anpassungen sollen bei veränderten Situationen schnell und unkompliziert möglich sein. Bei weiter steigenden Lebenserwartungen oder sinkende Renditen ist es von Vorteil, wenn der Vorstand den Umwandlungssatz festlegt, ohne den Gesetzgebungsprozess durchlaufen zu müssen. Auf der anderen Seite möchte

das Gemeinwesen die Kosten seiner Pensionskasse kennen und festlegen, weshalb der Kantonsrat die Beiträge festlegt.

Für Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften sind künftig zwei Systeme der Kapitalisierung erlaubt: Das System der Vollkapitalisierung (Art. 65 Abs. 2<sup>bis</sup> nBVG) oder das System der Teilkapitalisierung (Art. 72a – Art. 72g nBVG).

Wählt eine Pensionskasse das System der Vollkapitalisierung und befindet sie sich in einer Unterdeckung, ist dieser Fehlbetrag in angemessener Frist (gemäss Weisung der Aufsichtsbehörden in einem Zeitraum von fünf bis sieben, maximal in zehn Jahren) zu sanieren. Für diese Sanierung stehen in erster Linie Sanierungsbeiträge – wovon der Arbeitgebende mindestens die Hälfte zu leisten hat –, Minderverzinsungen und / oder Einlagen der Arbeitgebenden im Vordergrund.

Nach Umstellung der Jahresrechnung müsste für eine Vollkapitalisierung (ohne Wertschwankungsreserve) eine Ausfinanzierung in der Höhe von rund 160 Mio. Franken vorgenommen werden (Stichtag Ende 2011, technischer Zinssatz 3.0%, Umwandlungssatz von 6.0%, anwartschaftliche Lebenspartner- und Ehegattenrente 40% des versicherten Lohns bzw. 60% der laufenden Alters- und Invalidenrente, neueste Versicherungstafeln VZ 2010). Der Deckungsgrad beträgt nach Umstellung der Jahresrechnung 93.6%.

Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 17. Dezember 2010 die Anforderungen der Vollkapitalisierung nicht erfüllen und für die eine Staatsgarantie nach Artikel 72c nBVG besteht, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Grundsatz der Vollkapitalisierung abweichen (System der Teilkapitalisierung). Es muss ein Finanzierungsplan vorliegen, der ihr finanzielles Gleichgewicht langfristig sicherstellt. Teilkapitalisierte Vorsorgeeinrichtungen müssen innert 40 Jahren einen Deckungsgrad von 80% erreichen. Ab dem 1. Januar 2014 dürfen die Ausgangsdeckungsgrade und die erreichten, über den Ausgangsdeckungsgraden liegenden Deckungsgrade nicht mehr unterschritten werden (sog. «Zahnradssystem»). Gemäss Art. 72f Abs. 1 nBVG findet der Übergang ins System der Vollkapitalisierung statt, wenn die Vorsorgeeinrichtung einen Deckungsgrad für sämtliche Verpflichtungen von 100% erreicht. Die Staatsgarantie kann jedoch erst aufgehoben werden, wenn die Anforderungen der Vollkapitalisierung erreicht und eine genügende Wertschwankungsreserve<sup>1)</sup> (aus heutiger Sicht also ein Deckungsgrad von rund 120%) vorhanden sind.

Die aufgrund der Strukturreform vorzunehmende Prüfung und allenfalls Anpassung einzelner Reglemente wie dasjenige über die Organisation, die Vermögensverwaltung etc. sind auf Stufe des Vorstands vorzunehmen. Sie sind deshalb nicht Bestandteil dieser Gesetzesvorlage.

## 7. Handlungsbedarf aus versicherungstechnischer Sicht

Aus versicherungstechnischer Sicht zeichnet sich folgender Handlungsbedarf ab:

---

<sup>1)</sup> Die Höhe der Wertschwankungsreserve wird jährlich von einem externen Investment Controller aufgrund der Risiken der Anlagestrategie bzw. des Anlageverhaltens, des Mittelbedarfs für die Verzinsung der Altersgutschriften und des Rentnerdeckungskapitals und des angestrebten Sicherheitsniveaus ermittelt. Per 31. Dezember 2010 betrug die **notwendige** Wertschwankungsreserve (entsprechend einem Einjahres-Bedarf mit einem statistischen Sicherheitsniveau von 98.5%) 14% des technisch notwendigen Kapitals. Der errechnete Wert für die **empfohlene** Zielgrösse der Wertschwankungsreserve lag, bei einem 2-jährigen Betrachtungshorizont bei unverändertem Sicherheitsniveau, bei ca. 20% des technisch notwendigen Kapitals.

### 7.1. Anpassung an die neuesten versicherungstechnischen Grundlagen

Die Zuger PK bilanzierte ihre Vorsorgeverpflichtungen bis Ende 2010 auf den Grundlagen der Eidgenössischen Versicherungskasse EVK 2000. Der Beobachtungszeitraum dieser Daten sind die Jahre 1993 bis 1998, sodass der Beobachtungsmittelpunkt Ende 1995 liegt. Die Grundlagen entsprechen damit nicht mehr den aktuellen Erwartungen. Dies äussert sich jeweils in der Verlust- und Gewinnanalyse: sie weist bei den Rentnerinnen und Rentnern eine starke Untersterblichkeit aus; bei den aktiven Versicherten resultiert ein hoher Risikogewinn, weil die Anzahl der Invaliditätsfälle deutlich tiefer ist, als gemäss EVK 2000 zu erwarten wäre. In der Regel werden die versicherungstechnischen Grundlagen bei Pensionskassen in einem fünf- oder zehnjährigen Turnus angepasst. Für die jeweils zu erwartende Zunahme der Lebenserwartung oder der Erhöhung weiterer Risiken wurden Rückstellungen gebildet. Diese ermöglichen die Umstellung auf aktualisierte Rechnungsgrundlagen ohne grosse Sonderbelastung.

Die EVK 2000 werden nicht mehr weitergeführt. Somit stehen für die Zuger PK als neue Rechnungsgrundlagen BVG 2010 oder VZ 2010 zur Auswahl.

BVG 2010: Im Dezember 2010 sind die Grundlagen BVG 2010 erschienen. Diese beruhen auf der statistischen Erfassung aus den Jahren 2005 bis 2009 der Versichertenbestände von 14 grossen privatrechtlichen Pensionskassen in der Schweiz sowie der PUBLICA, der Pensionskasse des Bundes.

VZ 2010: Die Versicherungskasse der Stadt Zürich publiziert ebenfalls versicherungstechnische Grundlagen. Diese basieren ausschliesslich auf Versichertenbeständen von 20 öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, einschliesslich der PUBLICA. Die Grundlagen VZ 2010, für welche die Jahre 2006 bis 2010 massgebend sind, wurden 2011 publiziert.

Bezüglich der Lebenserwartung ergibt sich folgendes Bild:

*Tabelle 2: Lebenserwartung einer 65-jährigen Person in Jahren*

<b>Grundlagen</b>	<b>Mann</b>	<b>Frau</b>	<b>Beobachtungs- Mittelpunkt</b>
<b>EVK 2000</b>	<b>17.6</b>	<b>20.4</b>	<b>Ende 1995</b>
<b>BVG 2010</b>	<b>18.9</b>	<b>21.4</b>	<b>Mitte 2007</b>
<b>VZ 2010</b>	<b>20.1</b>	<b>23.0</b>	<b>Ende 2011</b>

Für die Zuger PK ist naheliegend, sich mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zu vergleichen und auf VZ 2010 zu wechseln. Mit VZ 2010 stehen zudem die aktuellsten Zahlen zur Verfügung. Der Vorstand der Zuger PK hat aus diesen Gründen und auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge per 31. Dezember 2011 den Wechsel auf VZ 2010 beschlossen. Die damit verbundenen Kosten werden überwiegend durch die Auflösung der dafür vorgesehenen Rückstellungen finanziert.

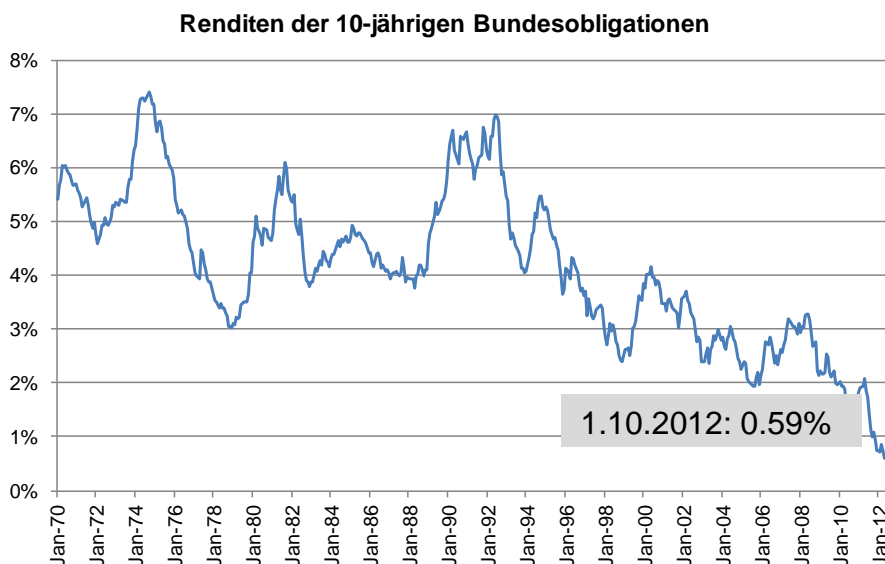


## 7.2. Technischer Zinssatz

Mit der Revision ihrer Vorsorgepläne haben zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen den technischen Zinssatz gesenkt: die PUBLICA, die Aargauische Pensionskasse und Bernische Pensionskasse beispielsweise auf 3.5% und die PK SBB auf 3.0% und die Bernische Pensionskasse auf Ende 2011 sogar auf 2.5%. Die Vorsorgeeinrichtung der Stadt Zürich bilanziert ihre Renten bereits seit Jahren mit 3.0%. Auch planen viele öffentlich-rechtliche Pensionskassen eine weitere Senkung (Aargau, Baselland auf 3%, etc.).

Der technische Zinssatz ist eines der zentralen Elemente einer Vorsorgeeinrichtung. Er ist einerseits für die Bestimmung der Höhe der laufenden Rentenverpflichtungen und andererseits für das Leistungsziel bei den aktiven Versicherten massgebend. Eine Rente stellt für eine Pensionskasse eine Zahlungsverpflichtung in der Zukunft dar, womit der technische Zinssatz die Funktion eines Diskontsatzes dieser Verpflichtungen übernimmt. Da die Renten im Sanierungsfall in der Regel nicht gekürzt werden können, kann sich die Vorsorgeeinrichtung ihrer eingegangenen Verpflichtungen nicht entziehen. In demjenigen Umfang, wie der technische Zinssatz (aktuell 4%) über dem risikolosen Zinssatz (aktuell < 1%) liegt, muss nun aber eine Vorsorgeeinrichtung Anlagerisiken für die Rentenbeziehenden eingehen. Diese Risiken tragen die aktiven Versicherten und die Arbeitgebenden, nicht aber die Rentenbeziehenden. Nachstehende Grafik zeigt, dass in den letzten zehn Jahren ein Risikotransfer von den Rentenbeziehenden zu den aktiven Versicherten stattfand, da der risikolose Zinssatz seit langem deutlich unter 4.0% liegt.

Grafik 1: Entwicklung der Zinssätze der 10-jährigen Bundesobligationen



Die Abgabe von Empfehlungen zum technischen Zinssatz gehört zu den zentralen Aufgaben der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge. Diese Aufgabe wurde ins Gesetz aufgenommen<sup>2)</sup>. Die Experten für berufliche Vorsorge haben ihrerseits die Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (KPE) zu beachten.

<sup>2)</sup> Artikel 52e nBVG. Die Anpassung ist Teil des Gesetzgebungspakets Strukturreform in der beruflichen Vorsorge.

Die KPE setzt sich in ihrer Fachrichtlinie<sup>3)</sup> FRP 4 mit dem Thema der Festlegung des technischen Zinssatzes auseinander. Der technische Referenzzinssatz zur Bestimmung der Vorsorgekapitalien der Rentenbeziehenden wird ausgehend vom arithmetischen Mittel bestimmt. Dieses wird zu  $\frac{2}{3}$  mit der durchschnittlichen Performance der letzten 20 Jahre (Basis: BVG-Index 2005 Pictet BVG-25 plus) und zu  $\frac{1}{3}$  mit der aktuellen Rendite 10-jähriger Bundesanleihen gewichtet. Davon werden 0.5% abgezogen. Das so erhaltene Ergebnis wird auf das nächst tiefere Viertelprozent abgerundet. Es darf jedoch weder unter der Rendite für 10-jährige Bundesanleihen liegen noch 4.5% übersteigen.

Der aktuelle Referenzzinssatz für das Rechnungsjahr 2011 liegt bei 3.50% (die guten Anlagejahre der 90er-Jahre sind darin noch berücksichtigt). Es muss davon ausgegangen werden, dass sich der Referenzzinssatz innerhalb der nächsten zehn Jahre insbesondere wegen der starken Abnahme der Rendite der Bundesobligationen gegen 3.0% oder darunter bewegen wird.

Diese Fachrichtlinie hält auch das Vorgehen fest, wenn der technische Zinssatz über dem Referenzzinssatz liegt:

*«Vorgehen bei Übersteigen des technischen Referenzzinssatzes  
Liegt der vom obersten Organ gewählte technische Zinssatz für die Berechnung des Deckungsgrades nach Art. 44 Abs. 1 BVV2 um mehr als 0.25% und während mehr als einem Jahr über dem technischen Referenzzinssatz, wird der Experte für berufliche Vorsorge die Überschreitung in seinem periodischen Bericht oder bei der Berechnung der Vorsorgekapitalien und der Rückstellungen im Rahmen des Jahresabschlusses nach FER 26 dem obersten Organ schriftlich mitteilen.*

*Der Experte für berufliche Vorsorge hat die Überschreitung zu begründen, ansonsten schlägt er dem obersten Organ Massnahmen vor, um den technischen Zinssatz der Vorsorgeeinrichtung innert 7 Jahren auf den technischen Referenzzinssatz zu senken.*

*Verschwundet die festgestellte Abweichung gegenüber dem technischen Referenzzinssatz vor Ablauf der 7-jährigen Frist, werden die getroffenen Massnahmen aufgehoben. Erhöht sich die festgestellte Abweichung gegenüber dem technischen Referenzzinssatz vor Ablauf der 7-jährigen Frist, werden die getroffenen Massnahmen entsprechend angepasst.»*

Eine Senkung des technischen Zinssatzes und damit des Umwandlungssatzes ist aus folgenden Gründen notwendig: Die Höhe des Umwandlungssatzes wird in erster Linie von der Lebenserwartung, der Verheiratungswahrscheinlichkeit und dem technischen Zinssatz bestimmt. Je tiefer der technische Zinssatz gewählt wird, desto tiefer fällt der Umwandlungssatz aus, da auf dem «verrenteten» Kapital eine entsprechend tiefere Zinsgarantie gegeben wird. Soll das heutige Leistungsziel beibehalten werden, ist mit einer Senkung des technischen Zinssatzes und damit des Umwandlungssatzes eine Erhöhung der Beiträge verbunden.

Bei der Senkung des technischen Zinssatzes ist immer zwischen Wünschbarem und Realisierbarem zu unterscheiden. Auf der grünen Wiese würde heute eine Vorsorgeeinrichtung mit einem wohl eher tiefen technischen Zinssatz «gestartet». Die Vorsorge wird dadurch nicht teurer, sondern in diesem Ausmass besteht künftig weniger Renditedruck bzw. müssen weniger Anlagerisiken getätigt werden. Zudem wird die seit Jahren andauernde Zinumverteilung von den Aktiven zu den Rentenbeziehenden verringert.

---

<sup>3)</sup> Fachrichtlinien sind für die Mitglieder der Kammer verbindlich.

Allerdings ist mit der Senkung des Zinssatzes auch die Frage der Generationengerechtigkeit zu prüfen, da damit die Erhöhung des Fehlbetrags und somit der einzustellenden Forderung verbunden ist, welche schlussendlich durch den Arbeitgebenden und die aktiven Versicherten, nicht aber durch die Rentenbeziehenden zusätzlich zu amortisieren ist.

Eine Senkung des technischen Zinssatzes auf 3.0% (Basis: Jahresrechnung 2011; sowie unter Anwendung der neuesten Versicherungstabellen, den sogenannten VZ 2010) hat zur Folge, dass einerseits für die Rentenbeziehenden zusätzliches Deckungskapital (ca. 31 Mio. Franken) bereit zu stellen ist. Für die aktiven Versicherten ist der Umwandlungssatz (bisher 6.8% im Alter 65) auf 6.0% zu senken, sollen Pensionierungsverluste deutlich reduziert werden. Nach Auflösung der Rückstellungen und mit der Senkung der anwartschaftlichen Ehegatten- und Lebenspartnerrente auf 40% des versicherten Lohns bzw. auf 60% der laufenden Alters- und Invalidenrente kostet eine Ausfinanzierung der Kasse danach rund 160 Mio. Franken.

Die Senkung des Umwandlungssatzes von 6.8% auf 6.0% führt zu einer Reduktion der künftigen Altersrenten um rund 12%. Bei einem Kapital von Fr. 500'000 bei Pensionierung wird statt einer Rente von Fr. 34'000 noch eine solche von Fr. 30'000 ausgerichtet. Diese Senkung wird durch die vorgeschlagene Staffelung der Sparbeiträge teilweise aufgefangen. Ab Alter 45 werden die Sparbeiträge bis auf 26% erhöht. Die Auswirkungen der Anpassung des Umwandlungssatzes an die versicherungstechnischen Realitäten (Senkung des Umwandlungssatzes) halten sich deshalb in Grenzen, was nachstehende Tabelle im Detail aufzeigt:

*Tabelle 3: Durchschnittlicher Rentensatz bei einer angenommenen Verzinsung von 1.50%*

Alter	25 - 29	30 - 34	35 - 39	40 - 44	45 - 49	50 - 54	55 - 59	60 - 65	Total
Plan <b>heute</b> mit UWS = 6.80%	68%	63%	58%	53%	48%	45%	44%	46%	<b>51%</b>
Plan <b>neu</b> mit UWS = 6.00% (inkl. schrittweise Senkung)	61%	59%	57%	53%	48%	45%	44%	47%	<b>50%</b>

Zu vorstehender Tabelle ist anzufügen, dass die erste Zeile (Plan heute) ohne Staffelung der Sparbeiträge und mit einem Umwandlungssatz von 6.80% rechnet. Die zweite Zeile (Plan neu) rechnet mit einer Staffelung der Sparbeiträge gemäss Gesetzesvorschlag sowie mit einem tieferen Umwandlungssatz von 6.00%. Da aber eine schrittweise Senkung des Satzes geplant ist, können die Rentensätze dank der gleichzeitigen Erhöhung der Sparbeiträge gehalten werden. Bei einer sofortigen Senkung des Satzes auf 6.0% würden die letzten beiden Altersgruppen einen Rentensatz von 43% und 42% statt den 44% und 47% ausweisen.

Die Senkung des technischen Zinssatzes ist aus versicherungstechnischer Sicht notwendig, um die Stabilität der Kasse auch in Zukunft sicher zu stellen. Es sind dabei Vorkehrungen zu treffen, um die Reduktion des Leistungsziels zu vermeiden. Der Vorstand hat bereits für die Jahresrechnung 2011 aufgrund der Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge eine Senkung des technischen Zinssatzes auf 3.5% beschlossen.

Zum Leistungsziel ist zu bemerken, dass in der Modellrechnung jeweils von einer vollen Beitragsdauer, d.h. 40 Jahre und somit ein Eintritt in den Plan mit Alter 25 ausgegangen wird. In der Abstimmungsbroschüre zur Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 wurde ein Leistungsziel von 59% des letzten versicherten Lohnes postuliert. Dieses modelmässige Leistungsziel von 59% wurde auf der Annahme getroffen, dass diese Person bis zu ihrer Pensionierung im Alter von 65 Jahren beim Kanton Zug oder bei einem angeschlossenen Arbeitgeber tätig ist. Nur in diesem Fall erreicht diese Person ein Leistungsziel von 59% (im Jahr 2007) bzw. von 61% (neu). Grund für die Abnahme des Leistungsziels mit steigendem Alter ist, dass die Arbeitnehmenden insbesondere ab 40 Jahren gegenüber dem modelmässigen Plan wegen den fehlenden Zinsen oder des Übertritts aus einem in jungen Jahren schwächer kapitalisierten Plan zu wenig Kapital haben, um ein höheres Leistungsziel zu erreichen.

Der vpod, die AGF, der Personalverband der Zuger Gemeinden, die drei kantonalen Personalverbände, der Verband Pflege und der GBZ verlangen eine Festlegung des Leistungsziels von (mindestens) 60% im Gesetz. Angesichts der heutigen Parameter muss aber ein Leistungsziel von 51% (Plan heute mit Umwandlungssatz 6.80%) bzw. von 50% (Plan neu mit Umwandlungssatz 6.00%) festgelegt werden. Mit anderen Parametern zu rechnen, wäre nicht ehrlich und deshalb auch nicht vertretbar.

### **7.3. Umwandlungssatz**

Mit dem Umwandlungssatz wird das Alterskapital in eine lebenslängliche Rente umgerechnet. Dabei wird unterschieden zwischen einem obligatorischen Teil und einem überobligatorischen Teil. Der Umwandlungssatz für den obligatorischen Teil wird bis ins Jahr 2014 auf 6.80% gesenkt (2011 = Männer 6.95% / Frauen 6.90%). Das heisst, die versicherte Person erhält für ein Kapital von Fr. 100'000.– im Jahr 2014 eine Rente von Fr. 6'800.– (Fr. 7'200.– bis vor Einführung dieser Anpassung).

Der gesetzlich festgelegte Umwandlungssatz von 6.8% (gültig ab 2014) für das BVG-Obligatorium basiert auf der statistischen Lebenserwartung der Rentenbezüger, wie sie vor dem Jahr 1990 gemessen wurde, und setzt eine nachhaltige Rendite von über 4% voraus. Eine Rendite in dieser Höhe ist unter den aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit risikoarmen Vermögensanlagen nicht zu erzielen. Die technisch korrekte Festsetzung des Umwandlungssatzes setzt zudem die Berücksichtigung der seit 1990 eingetretenen und der künftig zu erwartenden Verbesserung der Lebenserwartung sowie den Umstand, dass infolge der Rentengarantie stets nur die künftigen Rentenbeziehenden von einer Senkung des Umwandlungssatzes betroffen sind, voraus. Bei einer für die Zuger PK aufgrund ihrer Anlagestrategie angestrebten Rendite von 3.9% und der heutigen Lebenserwartung sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Versicherten der Zuger PK eine höhere Lebenserwartung als der Schweizer Durchschnitt haben, ist ein Umwandlungssatz von höchstens 6% zu vertreten.

Ein Umwandlungssatz von 6.0% ist aus versicherungstechnischer Sicht im Jahr 2012 korrekt. Bis ins Jahr 2022 werden aber die versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssätze bereits wieder tiefer sein: Der Umwandlungssatz müsste aus versicherungstechnischer Sicht dann voraussichtlich bei ungefähr 5.7% liegen. Mit anderen Worten: Der Umwandlungssatz müsste aus versicherungstechnischer Sicht schneller auf 6.0% gesenkt werden. Damit würden aber die zukünftigen Rentenbeziehenden Pensionierungsverluste erleiden, weshalb sie sich – um diese Pensionierungsverluste zu verhindern – vorzeitig pensionieren lassen würden. Überdurchschnittlich viele vorzeitige Pensionierungen sollen aber mit dieser Vorlage nicht provoziert werden.

Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge regelt nur den obligatorischen Teil der Altersvorsorge. Im BVG-Überobligatorium hingegen gelten die gesetzlichen Regeln betreffend den Umwandlungssatz nicht, weshalb die Pensionskassen für das Überobligatorium tiefere Umwandlungssätze verwenden dürfen. Mehr als die Hälfte aller Vorsorgegelder zählen zum Überobligatorium: Die Spargutschriften auf den Lohnanteilen über Fr. 83'520 gehören ebenso dazu wie die Einzahlungen vor 1985 (so genanntes Vorobligatorium) sowie sämtliche versicherten Lohnanteile unter dem BVG-Minimum. Auch alle Sparpläne, die besser sind, als das BVG es vorsieht, gelten als Überobligatorium.

Der vom Bund vorgegebene Mindest-Umwandlungssatz von derzeit 6.8% wird selbstverständlich für das BVG-Obligatorium befolgt. Der durchschnittliche Umwandlungssatz für das gesamte Vorsorgekapital bei der Zuger PK ist aber auf 6% zu senken. Damit kommt der Satz für das Überobligatorium tiefer als bei 6% zu liegen.

Jede die obligatorische Vorsorge gewährleistende Einrichtung hat eine Schattenrechnung im Sinne einer BVG-Normkasse zu führen. Sie berechnet so für alle Versicherten nicht nur den Anspruch gemäss den eigenen Bestimmungen, sondern auch den minimalen Anspruch gemäss Gesetz. Diese Zweitberechnung – oder Schattenrechnung genannt – dient insbesondere der Kontrollstelle, um frankenmässig festzustellen, dass die Vorsorgeeinrichtung in jeglicher Hinsicht den verlangten minimalen Standard erfüllt.

#### **7.4. Sparbeiträge**

Der mit der Einführung des Pensionskassengesetzes am 1. Januar 2008 erfolgte Verzicht auf die Altersstaffelung bei den Sparbeiträgen hat sich als ungeeignet erwiesen. Der damals vermutete Trend, dass sich eine grosse Zahl weiterer Pensionskassen diesem Vorgehen anschliessen werde, hat sich nicht bestätigt. Ein über alle Alter gleich hoher Sparbeitrag hat zwar den Vorteil, dass die Lohnnebenkosten für alle Versicherten gleich hoch sind. In der beruflichen Vorsorge ist eine solche Regelung äusserst selten anzutreffen, die meisten Vorsorgeeinrichtungen sehen einen nach Alter gestaffelten Sparbeitrag vor. Auch das BVG kennt gestaffelte Sparbeiträge von 7/10/15 und 18% in Alterskategorien von je zehn Jahren.

Tritt eine versicherte Person in die Zuger PK über, so weist sie wegen der in ihrer bisherigen Kasse meist gestaffelten Sparbeitragsskala eine Vorsorgelücke aus. Das hat zur Folge, dass die mittlere und ältere Versichertengeneration in der Regel das anvisierte Leistungsziel deutlich verfehlt. Aber auch Versicherte, die vor dem 1. Januar 2008 in die Zuger PK eintraten, können das tiefere Beitragsniveau aus früheren Jahren vor der Umstellung nicht mehr wettmachen, da die Beitragshöhe auf einer einheitlichen Höhe limitiert ist.

Junge Versicherte, die in den letzten Jahren von im Vergleich überdurchschnittlich hohen Beiträgen profitierten, können demgegenüber heute die Zuger PK mit grosszügigen Austrittsleistungen verlassen, um in anderen Pensionskassen von den altersbedingt nun höheren Beiträgen doppelt zu profitieren.

Mit der Aufhebung des einheitlichen Beitragssatzes und der Einführung der Staffelung der Sparbeiträge nach Alter kann ein Teil der aufgrund der Umwandlungssatzsenkung erfolgenden Verminderung der anwartschaftlichen Altersrente kompensiert werden. Das durchschnittliche Beitragsniveau wird durch diese Massnahme nicht erhöht.

Gemäss Berechnungen der Zuger PK werden die Arbeitgebenden mit der vorgesehenen Lösung der Staffelung der Sparbeiträge nicht oder nur marginal mehr belastet als heute. Es ist al-

so nicht so, dass die Arbeitgebenden durch die vorgeschlagene Staffelung massiv mehr bezahlen müssten, wie dies die Einwohnergemeinden Cham, Risch, Steinhausen, Hünenberg, Oberägeri, Baar, Unterägeri, das Kollegium St. Michael Zug, die Pro Senectute Zug, der Kantonale Senioren Verband Zug (KSVZ), die Psychiatrische Klinik Zugersee, die Familienhilfe des Kantons Zug, der Personalverband der Zuger Gemeinden, die drei kantonalen Personalverbände, die zuwebe, das Kantonsspital, die katholische Kirchgemeinde Baar, die ZVB, der GBZ, die katholische Kirchgemeinde Zug und die Frauenzentrale befürchten.

Für über 60-Jährige soll der Sparbeitrag, wie vorgeschlagen und entgegen den Anträgen von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden, bei 26% belassen werden. Wenn dies nicht getan würde, würde das Alterskapital der über 60-Jährigen nicht entsprechend geöffnet, um die Senkung des Umwandlungssatzes aufzufangen. Werden die Sparbeiträge nicht entsprechend erhöht, würden sie das gesetzte Leistungsziel um einen noch höheren Prozentsatz verpassen. Damit würde vermehrt eine vorzeitige Pensionierung gewählt, was in übermässiger Anzahl verhindert werden soll.

Die Sparbeiträge sollen sodann erst ab Alter 25 bezahlt werden müssen. Würden Sparbeiträge bereits ab Alter 20 erhoben, wären die Beiträge im gesamten System zu hoch. Bei einer Anpassung nur alle 10 Jahre, wie dies die Psychiatrische Klinik Zugersee, die Gemeinnützige Gesellschaft Zug und das Kantonsspital begrüssen würden, wäre der Sprung der Abzüge bei einem Wechsel der Altersklassen zu gross. Deshalb soll eine Anpassung alle 5 Jahre erfolgen.

Die Einwohnergemeinden Cham, Hünenberg, Oberägeri, Baar und Unterägeri sowie das Obergericht schlagen ferner einen durchschnittlichen Sparbeitrag von 22% vor. Dies würde bedeuten, dass rund 2.4 Beitragsprozente mehr erhoben werden müssten, was bei einer Beitragsaufteilung von 60:40 für die Arbeitgebenden eine Mehrbelastung von 1.6 Beitragsprozenten und für die Arbeitnehmenden eine solche von durchschnittlich 0.8 Beitragsprozenten bedeuten würde. Dies ist aber nicht erwünscht.

Es wird dem Vorstand empfohlen, dass die Zuger PK für angeschlossene Organisationen weitere Vorsorgepläne anbietet, die auch abweichende Sparbeiträge beinhalten können – wie dies bereits heute der Fall ist.

## **7.5. Risikobeiträge**

Mit den erhobenen Risikobeiträgen werden die Schadenfälle aus Invalidität und Tod für die aktiven Versicherten finanziert. Die dem aktuell geltenden Pensionskassengesetz zugrunde gelegten Annahmen gingen von einer höheren Anzahl von Invaliditätsfällen aus. Ein Risikobeitragssatz von 4.0% war gerechtfertigt. In der Zwischenzeit hat sich die Situation jedoch grundlegend geändert: Die Invaliditätsfälle sind massiv zurückgegangen (von damals erwarteten 35 Fällen auf 8 bis 10 Fälle pro Jahr). Dies ist die Folge der geänderten strengeren Bestimmungen des Gesetzes über die Invalidenversicherung und der Massnahmen des Case Managements der Zuger PK. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Invaliditätsfälle auf tiefem Niveau stagniert.

Die Risikokosten liegen seit dem Jahr 2006 bei knapp zwei Beitragsprozenten. Damit ein gewisser Spielraum verbleibt und auf allfällige Spitzen reagiert werden kann, wird dem Vorstand empfohlen, den Risikobeitrag auf 2.5% festzusetzen. Im Gesetz wird die Möglichkeit geschaffen, die Risikobeiträge auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge bei maximal 4.0% festzusetzen, da in der Vergangenheit vielerorts eine Korrelation zwischen der Anzahl von Invaliditätsfällen und dem Verlauf der Konjunktur zu beobachten war. Eine Ver-

schlechterung der Konjunktur in der Zukunft ist im heutigen Zeitpunkt nicht auszuschliessen. Der Spielraum, dass der Vorstand den Risikobeitrag bis auf maximal 4% erhöhen kann, ist im Sinne der gebotenen Flexibilität notwendig und nicht übermässig. Hier sei auch angefügt, dass der Vorstand den Risikobeitrag nicht willkürlich erhöhen kann, sondern sich an die Empfehlungen des Pensionskassenexperten zu halten hat. Zudem ist der Vorstand paritätisch zusammengesetzt, sodass die Arbeitgeberseite gleiches Stimmengewicht hat wie die Arbeitnehmerseite.

## **7.6. Umlagebeitrag**

Alle Arbeitgebenden leisten einen Umlagebeitrag von 2.0% des versicherten Lohnes. Dieser kann vom Vorstand der Zuger PK auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge reduziert werden. Der Umlagebeitrag wird bei Wegfall der Staatsgarantie sistiert. Der Umlagebeitrag lebt wieder auf, wenn die Zuger PK die Anforderungen der Vollkapitalisierung nicht mehr erfüllt oder eine nicht mehr genügende Wertschwankungsreserve ausweist.

Mit der Festsetzung des Umlagebeitrages beim Maximalwert von 2.0% im Gesetz kommt der Regierungsrat den Anliegen des LVZ, des vpod, des Personalverbandes der Zuger Gemeinden und der drei kantonalen Personalverbände, des Verbandes Pflege, der SP, der AGF, des Kantonsospitals und des AR Zug sowie der Einwohnergemeinden Oberägeri, Baar und Unterägeri entgegen, dass eine Vollkapitalisierung nur mit einem höheren Umlagebeitrag innert nützlicher Frist erreicht werden kann. Dieser Betrag genügt, um die Ausfinanzierung innert angemessener Frist zu erreichen.

In den Jahren 2014 bis 2023 werden voraussichtliche Pensionierungsverluste anfallen, welche ca. 70% der Einnahmen aus dem Umlagebeitrag betragen würden, wenn dieser bei den ursprünglich vorgesehenen 1.4% belassen würde. Es verbliebe demnach ein effektiver Beitrag zur Verbesserung der finanziellen Lage bis 2023 von rund 0.4% der versicherten Löhne. Der Mehrwert zur Verbesserung der finanziellen Lage aus dem Umlagebeitrag von 1.4% wäre also gering, weshalb eine Festsetzung des Umlagebeitrags bei 2.0% notwendig ist.

Die CVP und die SVP verlangen eine paritätische Aufteilung des Umlagebeitrages. Die von den Arbeitnehmenden zu bezahlenden Beiträge müssen jedoch gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz, FZG) vorsorgewirksam sein oder der Finanzierung von Risikoleistungen dienen. Die Ausnahmen sind in Art. 17 Abs. 2 FZG geregelt. Unter anderem darf gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. f FZG ein Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung bei den Arbeitnehmenden abgezogen werden. Da die Zuger PK aber einen Deckungsgrad von über 80% aufweist, befindet sie sich gemäss Gesetz nicht in einer Unterdeckung; sie hat den gesetzlichen Mindestdeckungsgrad erreicht (Art. 72a Abs. 1 Bst. c nBVG). Mithin können die Arbeitnehmenden nicht zur Bezahlung eines Umlagebeitrages verpflichtet werden.

Die dem Vorstand erteilte Kompetenz, den Umlagebeitrag innerhalb eines kleinen Spielraumes anzupassen, ist im Sinne der gebotenen Flexibilität des Vorstandes, das Leistungsziel zu erfüllen, ohne die Legislative gleich wieder begrüssen zu müssen, notwendig, nicht übermässig und deshalb als positiv zu werten. Der Vorstand legt damit nicht die Finanzierung fest, wie dies die FDP befürchtet, sondern kann lediglich einen ihm vom Kanton gegebenen kleinen Spielraum flexibel ausnutzen. Hier sei auch angefügt, dass der Vorstand den Umlagebeitrag nicht willkürlich verändern kann, sondern sich an die Empfehlungen des Pensionskassenexperten zu halten hat. Zudem ist der Vorstand paritätisch zusammengesetzt, sodass die Arbeitgeberseite gleiches Stimmengewicht hat wie die Arbeitnehmerseite.

## 7.7. Teuerungsausgleich auf Renten

Art. 46 nBVV2 schreibt vor, dass eine Gemeinschaftseinrichtung erst dann Leistungsverbesserungen vornehmen kann, wenn sich die Wertschwankungsreserve auf mindestens 75% ihrer Zielgrösse (Zielgrösse: 21.1% bei der Zuger PK) befindet, und sieht noch weitere Restriktionen vor. Somit kann es sehr lange dauern, bis die Rentnerinnen und Rentner in den Genuss einer Anpassung gelangen. In einer Zeit mit tiefen Teuerungsraten ist dies vertretbar. Dennoch sollte im Hinblick auf eine höhere Teuerung eine Lösung gesucht werden, um zumindest einen teilweisen Teuerungsausgleich zu ermöglichen. Hier sei darauf hingewiesen, dass ein Teuerungsfonds im Falle einer Sanierung verwendet werden kann.

Ein Rententeuerungsfonds, wie ihn auch andere Pensionskassen kennen, bietet die Möglichkeit, einen teuerungsbedingten Kaufkraftverlust zumindest teilweise auszugleichen. Mit einer zusätzlichen Beitragszahlung der Arbeitgebenden in einen Rententeuerungsfonds können teuerungsbedingte Anpassungen je nach Stand des Fonds vorgenommen werden. Dies trägt zu einer Attraktivitätssteigerung der Pensionskasse bei. Die Arbeitgebenden leisten einen Teuerungsbeitrag von 0.5% des versicherten Lohnes. Dies ermöglicht einen Teuerungsausgleich auf den Renten von ca. 0.25% pro Jahr (Stand Ende 2011).

Die Schaffung eines Teuerungsfonds soll beibehalten werden, obwohl die Einwohnergemeinde Risch, die CVP, der Gewerbeverband und das Kantonsspital eine Streichung des Teuerungsfonds beantragen. Der Vorstand kann entscheiden, wann und in welchem Umfang ein Teuerungsausgleich effektiv ausgerichtet werden soll und allenfalls auch an welche «Kategorie» Rentnerinnen und Rentnern (bspw. Rentenbeziehende, welche nach dem Jahr 2014 in Rente gegangen sind). Dies allerdings erst, wenn sich die Wertschwankungsreserve auf mind. 75% ihrer Zielgrösse befindet (vgl. Art. 46 nBVV2).

Die dem Vorstand erteilte Kompetenz, den Beitrag in den Teuerungsfonds innerhalb eines kleinen Spielraumes anzupassen, ist im Sinne der gebotenen Flexibilität des Vorstandes, das Leistungsziel zu erfüllen, ohne die Legislative gleich wieder begrüssen zu müssen, notwendig, nicht übermässig und deshalb als positiv zu werten. Der Vorstand legt damit nicht die Finanzierung fest, wie dies die FDP befürchtet, sondern kann lediglich einen ihm vom Kanton gegebenen kleinen Spielraum flexibel ausnutzen. Hier sei auch angefügt, dass der Vorstand den Beitrag in den Teuerungsfonds nicht willkürlich erhöhen kann, sondern sich an die Empfehlungen des Pensionskassenexperten zu halten hat. Zudem ist der Vorstand paritätisch zusammengesetzt, sodass die Arbeitgeberseite gleiches Stimmengewicht hat wie die Arbeitnehmerseite.

## 7.8. Rücktrittsalter

Mit der letzten Revision des Pensionskassengesetzes wurde das ordentliche Rentenalter von 64 Jahre auf 65 Jahre angehoben. Das früheste Alter für eine vorzeitige Pensionierung wurde auf 60 festgelegt. Die Kürzung der Altersrente erfolgt versicherungstechnisch durch eine Senkung des Umwandlungssatzes, sodass der Zuger PK – auch bei einer vorzeitigen Pensionierung – keine Pensionierungsverluste entstehen.

Das BVG legt das früheste Rücktrittsalter mit Alter 58 fest. Aus versicherungstechnischen Überlegungen gibt es keinen Grund, eine vom BVG abweichende Rücktrittsregelung vorzuziehen. § 21 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz, PG) vom 1. September 1994 (BGS 154.21) ist entsprechend zu ändern. Damit sind auch die Einwände der Einwohnergemeinden Hünenberg, Oberägeri und Unterägeri (aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70 in Anbetracht der Jugendarbeitslosigkeit problematisch), der AGF (Ab-



lehnung der Flexibilisierung bis Alter 70), der SVP (Obergrenze bei 68 Jahren), der Einwohnergemeinde Hünenberg (gegen vorzeitige Pensionierung bereits ab Alter 58, sondern erst ab Alter 60) und der SVP (ab Alter 60) geklärt.

Betreffend das Rücktrittsalter führen die Stiftung Maihof, die reformierte Kirche Kanton Zug und die katholische Kirchgemeinde Baar aus, es sei nicht verständlich, dass die Zuger PK nicht das AHV-Alter übernehme. Diesem Einwand ist entgegen zu halten, dass der Kanton gestützt auf Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung (Gleichberechtigung von Mann und Frau) nur ein einheitliches Pensionierungsalter für Mann und Frau haben darf. Nur am Rande sei erwähnt, dass alle grossen Unternehmen ein Pensionierungsalter von 65 für Mann und Frau kennen.

Das ordentliche Rücktrittsalter bleibt weiterhin bei 65 Jahren.

### **7.9. Senkung der anwartschaftlichen Lebenspartner- und Ehegattenrente Limitierung der Pensionierten-Kinderrente**

Für die Lebens- bzw. Ehegattenrente, welche heute 45% des versicherten Lohns bzw. 70% der Altersrente beträgt, wird eine Senkung auf 40% bzw. 60% vorgeschlagen. Dies deshalb, weil sich einerseits gezeigt hat, dass die heutige Lösung im Vergleich zu anderen gut ausgebauten Vorsorgeeinrichtungen sehr gut ist. Andererseits muss dadurch der Umwandlungssatz zum heutigen Zeitpunkt nicht noch weiter als auf die 6.0% gesenkt werden. Durch diese Massnahme leisten die heutigen Beziehenden einer Altersrente im Sinne der Ausgewogenheit der Vorlage und auch der Generationengerechtigkeit einen «Beitrag» von 16 Mio. Franken an die Stabilisierung der Kasse. Es ist der einzige Beitrag, den die Rentenbeziehenden an die Stabilisierung der Kasse leisten können. Während laufende Leistungen nicht gekürzt werden dürfen, ist dies bei Anwartschaften zulässig.

Es kommt immer wieder vor, dass Männer bei ihrer Pensionierung noch minderjährige, manchmal gar kleine Kinder haben. Meist sind diese Männer finanziell gut gestellt, so dass eine Pensionierten-Kinderrente nicht nötig ist. Dem Vorstand der Zuger PK wird deshalb empfohlen, für die Pensionierten-Kinderrente eine Limite vorzusehen. Damit können weitere Einsparungen erzielt werden. Auch andere grosse Pensionskassen folgen diesem Schritt oder haben diese Rente sogar gestrichen (z.B. PK UBS ab dem 1. Januar 2013). Die Invaliden-Kinderrente sowie die Waisenrente sind aber aus sozialpolitischen Gründen zu belassen.

Bemerkenswert ist, dass die Veteranenvereinigung der kantonalen Verwaltung Zug Verständnis dafür geäussert hat, dass der Regierungsrat die Anträge bezüglich Senkung der anwartschaftlichen Lebenspartner- und Ehegattenrente so festgelegt hat, dass der Umwandlungssatz nicht unter 6.0% gesenkt werden muss. Die Vereinigung beantragt zwar eine weniger grosse Senkung, sieht aber, dass auch die Rentenbeziehenden einen Beitrag an die vorliegende Revision leisten müssen.

Es sei hier auch darauf hingewiesen, dass, wenn an einem Parameter etwas geändert wird, die ganzen Berechnungen nicht mehr stimmen. Wird beispielsweise die anwartschaftliche Lebenspartner- und Ehegattenrente nicht oder weniger weit gesenkt als in der Vorlage vorgeschlagen, so fehlt der hier vorgesehene «Beitrag» von 16 Mio. Franken (oder ein Teil davon) für die Stabilisierung der Kasse. Dies hätte Auswirkungen auf den Deckungsgrad und letztendlich auf die zu zahlenden Leistungen.

## 7.10. Beitragsvergleich

Nachfolgende Tabelle zeigt den genauen Beitragsvergleich, aufgeteilt nach Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden.

*Tabelle 4: Beitragsvergleich; Versichertenbestand 31.12.2011*

	<b>AN bis 31.12.2012</b>	<b>AG bis 31.12.2012</b>	<b>Total bis 31.12.2012</b>	<b>AN neu</b>	<b>AG neu</b>	<b>Total neu</b>
Risikobeitrag	10'692'000	10'692'000	21'384'000	5'346'000	8'019'000	13'365'000
in %	2.00%	2.00%	4.00%	1.00%	1.50%	2.50%
Verhältnis	50.0%	50.0%		40.0%	60.0%	
Sparbeitrag	35'790'000	61'580'000	97'370'000	41'982'000	62'974'000	104'956'000
in %	6.69%	11.52%	18.21%	7.85%	11.78%	19.63%
Verhältnis	36.8%	63.2%		40.0%	60.0%	
Total Sparen und Risiko	46'482'000	72'272'000	118'754'000	47'328'000	70'993'000	118'321'000
in %	8.69%	13.52%	22.21%	8.85%	13.28%	22.13%
Verhältnis	39.1%	60.9%		40.0%	60.0%	

Zu dieser Tabelle ist Folgendes zu bemerken: Da die Versicherten vor Alter 25 nur Risikobeiträge von je 2% (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) leisten, sind die Prozentsätze in der Tabelle (Durchschnittswerte) von 6.69% (Sparbeitrag in %, AN bis 31.12.2012), 11.52% (Sparbeitrag in %, AG bis 31.12.2012), 18.21% (Sparbeitrag in %, total bis 31.12.2012) und 23.7% (vgl. Tabelle 5 nachfolgend, Total in %, Total bis 31.12.2012) leicht unter den heute gesetzlich festgelegten Sätzen von 6.8%, 11.7%, 18.5% und 24.0%.

Zu den in der vorstehenden Tabelle aufgezeigten Beiträgen kam bisher der Zusatzbeitrag hinzu. Neu sollen der Umlagebeitrag und der Beitrag in den Teuerungsfonds hinzukommen. Da diese Beiträge nur von den Arbeitgebenden getragen werden, ändert sich das Beitragsverhältnis Arbeitgebende / Arbeitnehmende entsprechend, wie nachfolgende Tabelle zeigt. Der Mehrbeitrag gegenüber der vorstehenden Tabelle hat vor allem zur Folge, dass die Vollkapitalisierung – dank einem Umlagebeitrag von 2% – schneller erreicht werden kann.

*Tabelle 5: Beitragsvergleich mit Zusatz- bzw. Umlagebeitrag; Versichertenbestand 31.12.2011*

	<b>AN bis 31.12.2012</b>	<b>AG bis 31.12.2012</b>	<b>Total bis 31.12.2012</b>	<b>AN neu</b>	<b>AG neu</b>	<b>Total neu</b>
Zusatz bzw. / Umlage	2'673'000	5'346'000	8'019'000		10'692'000	10'692'000
in %	0.50%	1.00%	1.50%		2.00%	2.00%
Verhältnis	33.3%	66.7%			100.0%	
Teuerungsfonds					2'673'000	2'673'000
in %					0.50%	0.50%
Verhältnis					100.0%	
<b>Total</b>	49'155'000	77'618'000	126'773'000	47'328'000	84'358'000	131'686'000
in %	9.19%	14.52%	23.71%	8.85%	15.78%	24.63%
Verhältnis	38.8%	61.2%		35.9%	64.1%	
Veränderung				-1'827'000	6'740'000	4'913'000

Um die «Opfersymmetrie» zu berücksichtigen, tragen Arbeitgebende und Arbeitnehmende je ihren Teil: Die Arbeitnehmenden verzichten auf einen Teil ihrer Leistungen und bezahlen mehr Sparbeiträge, die Arbeitgebenden übernehmen die Beiträge in den Teuerungsfonds sowie den Umlagebeitrag und bezahlen prozentual mehr Risikobeiträge. Die Tabelle zeigt auf, dass es sich vorliegend um eine für Arbeitgebende und Arbeitnehmende ausgewogene Gesamtvorlage handelt.

## **7.11. Verwaltungskosten**

Betreffend die Verwaltungskosten empfehlen die Zuger Wirtschaftskammer eine Aufteilung gemäss Plan (AG 60% : AN 40%), der Personalverband der Zuger Gemeinden und die drei kantonalen Personalverbände in einem Verhältnis von AG 63% : AN 37%. Die AK Zug ist der Ansicht, ohne gesetzliche Grundlage dürften Verwaltungskostenbeiträge nicht erhoben werden.

Die von den Arbeitnehmenden zu bezahlenden Beiträge müssen gemäss Art. 17 FZG vorsorgewirksam sein oder der Finanzierung von Risikoleistungen dienen. Die Ausnahmen sind in Art. 17 Abs. 2 FZG geregelt. Unter anderem darf gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. d FZG ein Beitrag für Verwaltungskosten abgezogen werden. Im Sinne eines ausgewogenen Gesamtpaketts und da die Zuger PK tiefe Verwaltungskosten ausweist, ist es richtig, dass die Kasse die Verwaltungskosten selbst trägt.

## **8. Kernpunkte der Vorlage**

### **8.1. Rechtsform**

Art. 48 Abs. 2 erster Satz nBVG lautet: «Registrierte Vorsorgeeinrichtungen müssen die Rechtsform einer Stiftung haben oder eine Einrichtung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit sein.» Damit beschränkt das in Zukunft geltende Bundesrecht die Rechtsformen für registrierte Vorsorgeeinrichtungen, die sich an der Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge beteiligen, auf folgende Möglichkeiten: privatrechtliche Stiftung oder Einrichtung des öffentlichen Rechts. Im öffentlichen Recht werden die Institute der Anstalt und der Stiftung unterschieden.

Für die Vorsorgeeinrichtungen bestehen also bundesrechtliche Sonderbestimmungen. Eine rechtlich selbstständige Organisationsform entspricht dem Grundgedanken des BVG, welches eine rechtliche Trennung von Arbeitgebenden und Vorsorgeeinrichtung vorsieht. Die Förderung der Unabhängigkeit der wichtigsten Akteure in der 2. Säule ist ein zentrales Postulat der Strukturreform. Eine Vorsorgeeinrichtung muss über eine rechtliche und organisatorische Struktur verfügen, welche eine optimale Kompetenzaufteilung zwischen den verschiedenen Organen der Vorsorgeeinrichtung ermöglicht. Die Pensionskasse ist heute ein Dienstleistungsbetrieb mit einer Bilanzsumme von über 2.3 Mia. Franken (per Ende 2011). Ihre Organisationsstruktur muss dieser Grösse angemessen sein. Die Zuger PK muss sich künftig vermehrt mit veränderten Kundenbedürfnissen und wechselnden Rahmenbedingungen auseinandersetzen. Des Weiteren ist sie bezüglich der angeschlossenen Institutionen den Marktkräften ausgesetzt. Den Wünschen von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden nach mehr Flexibilität und Individualität muss entsprochen werden können. Die Kasse soll für Arbeitgebende und Versicherte ein verlässlicher Partner und für bestehende und potenzielle Kunden ein attraktiver, konkurrenzfähiger Anbieter sein.

Die mit der privatrechtlichen Stiftung verbundene vollständige Unabhängigkeit und Loslösung der Zuger PK vom Kanton Zug verträgt sich nicht mit der aufgrund der Teilkapitalisierung noch zwingend vorzusehenden Staatsgarantie. Mit dem Kanton als öffentlich-rechtlichem Arbeitgeber, Gründer und Garantiegeber drängt sich die Führung der Zuger PK in der Rechtsform der Einrichtung des öffentlichen Rechts auf. Damit wird auch die Absicht unterstrichen, die Zuger PK offen zu halten für den Anschluss aller öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden im Kanton Zug. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Zuger PK heute zwar relativ gesund dasteht. Es fehlen ihr aber die gesetzlich vorgeschriebenen Reserven (Wertschwankungsreserve), so dass die finanziellen Mittel derzeit nicht ausreichend vorhanden sind, um eine Überführung der Pen-

sionskasse in eine privatrechtliche Stiftung ohne weiteres durchzuführen. Damit die Kasse die volle Risikofähigkeit erreicht, wäre konkret ein Deckungsgrad von rund 120% erforderlich. Mit anderen Worten würde eine sofortige Abschaffung der Staatsgarantie rund 160 Mio. Franken voraussetzen (vgl. Kapitel 8.3.3., Tabelle 9). Falls auch noch die Wertschwankungsreserve zwecks Erreichen der vollen finanziellen Risikofähigkeit eingeschossen würde, wären nochmals zusätzliche Mittel von bis zu 522 Mio. Franken, total also gegen 700 Mio. Franken (Stichtag Ende 2011) nötig.

Rechtlich gesehen ist auch ein Wegfall der Staatsgarantie bei Vollkapitalisierung ohne Einlage der Wertschwankungsreserve denkbar. Einige Beispiele wie dasjenige der Pensionskasse SBB haben gezeigt, dass ein solches Vorgehen nicht sinnvoll ist. Ein «Entlassen» ohne genügende Reserven kann jahrelange Sanierungen nach sich ziehen, wenn im ersten Jahr ohne Garantie ein sehr schlechtes Anlagejahr eintrifft. Solche haben in der jüngsten Vergangenheit stark zugenommen (Dotcom-Krise, Immobilienkrise, Finanzkrise).

Die Zuger PK kann die erwähnten Ziele in der (bereits bestehenden) Rechtsform als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons erreichen. Die Überführung der Pensionskasse in eine öffentlich-rechtliche Stiftung drängt sich nicht auf. Es sind keine Vorteile gegenüber der öffentlich-rechtlichen Anstalt ersichtlich. Mithin ist die Zuger PK in der Rechtsform der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt zu belassen.

## 8.2. Regelung der Beiträge oder der Leistungen

Bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts können entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen werden (Art. 50 Abs. 2 nBVG). Für die Anpassung der Gesetze, Reglemente etc. besteht eine zweijährige Übergangsfrist, d.h. spätestens per 1. Januar 2014 muss diese Trennung vollzogen sein.

### 8.2.1. Elemente der Finanzierung und der Leistungen

Nachstehende Tabelle vergleicht die zentralen Elemente eines Vorsorgeplans und weist sie entweder den Leistungen oder der Finanzierung zu:

*Tabelle 6: Übersicht über leistungs- oder finanzierungsrelevante reglementarische Grössen*

<b>Reglementarische Grösse</b>	<b>Zweck</b>	<b>Zuweisung</b>
Sparbeiträge	Aufbau Altersleistungen	Finanzierung, aber implizit Teil des Leistungsziels
Umwandlungssatz	Höhe der Altersrente	Leistung
Rentensatz Tod und Invalidität	Höhe der Risikoleistungen	Leistung
Risikobeiträge	Decken die Kosten Tod und Invalidität der aktiven Versicherten	Finanzierung; durch Leistung beeinflusst

Vorstehende Tabelle zeigt, dass zwischen den Leistungen und den Beiträgen eine Wechselwirkung besteht.

### 8.2.2. Gründe für die Trennung

Mit der Delegation nur noch einer Komponente an den Gesetzgeber soll verhindert werden, dass Leistungen und Beiträge festgelegt werden, die nicht im Gleichgewicht zueinander stehen

(= strukturelle Unterfinanzierung). Damit erhält das oberste paritätische Organ einer Vorsorgeeinrichtung (Vorstand bei der Zuger PK) von Bundesrechts wegen deutlich mehr Verantwortung und Einfluss als bisher.

### 8.2.3. Bestimmung der Leistungen

Der Umwandlungssatz wie auch der technische Zinssatz sind keine in Stein gemeisselten Grössen. Falls das Zinsniveau sich nachhaltig ändert, ist auch der technische Zinssatz anzupassen. Da die Höhe des Umwandlungssatzes im Wesentlichen vom technischen Zinssatz und der Lebenserwartung abhängt und beide keine festen Grössen sind, sollte der Umwandlungssatz schnell und unkompliziert angepasst werden können. Somit ist es aus Risikoüberlegungen von Vorteil, wenn das paritätische Organ den Umwandlungssatz festlegt, sodass diese Grösse jederzeit – unter Berücksichtigung der aus Treu und Glauben gegebenen Frist – angepasst werden kann, ohne dass sie den Gesetzgebungsprozess durchlaufen muss. Damit wird auch den Schwankungen des Kapitalmarkts und insbesondere dem Zinsniveau Rechnung getragen, da der Umwandlungssatz der Hauptparameter für die Sollrendite einer Vorsorgeeinrichtung ist.

Weil der Umwandlungssatz die zentrale Grösse für die Bemessung der Altersleistungen ist, ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen, dass der Vorstand die Leistungen festlegt. Ein technischer Wert wie der Umwandlungssatz soll nicht in einem politischen Prozess festgelegt werden.

Es ist geplant, den Umwandlungssatz für die nachfolgend aufgeführten Jahrgänge ab vollendetem 65. Altersjahr für die Berechnung der Höhe der jährlichen Altersrente stufenweise wie folgt anzupassen. Auch wenn die Höhe durch den Vorstand zu beschliessen ist, sind den in diesem Bericht aufgeführten Berechnungsangaben und Auswirkungen Annahmen zur Höhe des Umwandlungssatzes zugrunde gelegt.

*Tabelle 7: Höhe des Umwandlungssatzes im Alter 65*

Jahrgang	Umwandlungssatz	Jahrgang	Umwandlungssatz
aus der Revision 2008:			
1942	7.20%	1946	6.95%
1943	7.15%	1947	6.90%
1944	7.10%	1948	6.85%
1945	7.00%	1949	6.80%
aus der Revision 2012:			
1950	6.80%	1954	6.32%
1951	6.68%	1955	6.20%
1952	6.56%	1956	6.08%
1953	6.44%	1957	6.00%

Bei vorzeitigen Pensionierungen reduziert sich der Umwandlungssatz linear um 0.01% pro Monat, somit also um 0.12 Prozentpunkte pro Jahr. Der Umwandlungssatz kann jederzeit vom Vorstand überprüft und angepasst werden. Es besteht somit kein Anspruch auf allfällig früher mitgeteilte anwartschaftliche Vorsorgeleistungen. Dem Vorstand wird empfohlen, die unmittelbar betroffenen versicherten Personen über allfällige Änderungen mindestens 18 Monate im Voraus zu informieren. Allerdings kann eine entsprechende Regelung nicht in das Gesetz aufgenommen werden, wie dies das Obergericht beantragt, da Änderungen von Leistungen ein Leistungselement sind.

#### 8.2.4. Bemessung der Finanzierung

Aus vorstehender Ziffer ergibt sich, dass die Festlegung der Finanzierung dem Gesetzgeber obliegt. Zudem ist anzunehmen, dass die Arbeitgebenden die Kosten ihrer Pensionskasse kennen und festlegen möchten. Das wäre im Falle der Leistungsfestlegung nicht möglich. Somit liegt es im Interesse des Gesetzgebers, einen Kostenrahmen vorzugeben.

Es liegt in der Verantwortung des Vorstandes, nicht zu hohe und damit zu risikoreiche Leistungen zu beschliessen. Die Festlegung der Leistungen hat sich nach den Empfehlungen des Pensionskassenexperten sowie nach den Beiträgen zu richten und hat mit letzteren im Gleichgewicht zu sein. Der Vorstand muss und wird seine entsprechende Verantwortung wahrnehmen. Damit kann auch den Bedenken der CVP, der Vorstand der Zuger PK könnte seinen Handlungsspielraum ausnützen, begegnet werden. Würde der Vorstand so handeln, würde er Art. 51a BVG sowie § 3 Abs. 3 PK-Gesetz verletzen. Denn wenn zu hohe Leistungen festgelegt werden, ist die Stabilität nicht mehr gegeben. In einem solchen Fall müsste und würde die Aufsicht einschreiten. Zudem sind in einem Beitragsprimat die Altersleistungen durch die Höhe der Sparbeiträge und den Umwandlungssatz definiert. Die Sparbeiträge werden aber durch den Kanton festgelegt, da sie der Hauptteil des Beitragselements sind.

Gerät die Kasse in eine Unterdeckung, muss der Vorstand Massnahmen zur Sanierung der Kasse ergreifen. Eine Unterdeckung entsteht dann, wenn Leistungen und Finanzierung nicht im Gleichgewicht sind, d.h. die Beiträge ungenügend sind oder die Sollrendite über der erzielbaren Anlagerendite liegt.

#### 8.2.5. Fazit

Aus Risiko- und Kompetenzüberlegungen soll der Gesetzgeber die Bestimmungen über die Finanzierung und der Vorstand diejenigen über die Leistungen festlegen. Dies kann selbstverständlich nicht ohne Kenntnis der «Gegenseite» erfolgen, d.h. der Gesetzgeber muss die mit seinen vorgegebenen Beiträgen zu erwartenden Leistungen kennen und umgekehrt. Dabei kann der Vorstand nur Leistungen festlegen, deren Finanzierung sichergestellt ist. Sobald die effektiven Leistungen unter das anvisierte Leistungsziel fallen, kann der Vorstand jederzeit darauf hinweisen und eine Anpassung der Sparbeiträge beantragen.

### 8.3. System der Kapitalisierung

Zwei Systeme der Kapitalisierung sind zukünftig erlaubt:

1. Vollkapitalisierung (Art. 65 Abs. 2<sup>bis</sup> nBVG)
2. Teilkapitalisierung (Art. 72a bis g nBVG)

#### 8.3.1. Vollkapitalisierung

Sämtliche Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung müssen gedeckt sein. Die Vorsorgeeinrichtung muss einen Deckungsgrad von mindestens 100% ausweisen. Bei einem Deckungsgrad von 100% besteht allerdings noch keine finanzielle Risikofähigkeit, da keine Wertschwankungsreserve vorhanden ist.

Im Teilliquidationsfall, beispielsweise infolge Auflösung eines Anschlussvertrags, werden bei gleichzeitiger Unterdeckung die zu überweisenden Freizügigkeitsguthaben des austretenden Kollektivs gekürzt. Genauso müssen Reserven und freie Mittel bei Überdeckung mitgegeben werden.

Wählt die Zuger PK den Weg der Vollkapitalisierung und befindet sich die Zuger PK in Unterdeckung bestehen u.a. folgende Möglichkeiten zum Erreichen der 100%:

- Sanierung mit einem Sanierungsplan, gemäss dem die 100% nach fünf bis sieben Jahren, spätestens aber nach zehn Jahren erreicht sein müssen. Diese Vorgaben sind dieselben, welche auch für privatrechtliche Einrichtungen gelten. Für eine solche Sanierung stehen als mögliche Instrumente entweder Sanierungsbeiträge, wovon der Arbeitgeber mindestens die Hälfte zu leisten hat, oder Leistungsreduktionen, z.B. über Minderverzinsungen, zur Verfügung.
- Anerkennung der Unterdeckung durch den Kanton und die angeschlossenen Gemeinden als Schuld, sodass die Zuger PK den Fehlbetrag als verzinsliche Forderung (mit oder ohne Amortisation) einstellt und damit einen Deckungsgrad von 100% ausweist. Der Arbeitgebende kann die Arbeitnehmenden an der Rückzahlung dieser Forderung beispielsweise über eine Beitragsverschiebung beteiligen – in demjenigen Umfang, wie die Arbeitnehmenden während der Amortisationsdauer höhere Beiträge als bisher leisten, wird der Arbeitgebende entlastet. Dieselbe Wirkung hätte eine sofortige Tilgung des Fehlbetrags zur Folge.
- Anerkennung und sofortige Finanzierung der Unterdeckung durch den Kanton und die angeschlossenen Organisationen.

Die Deprez Experten AG, welche im Rahmen einer «Second Opinion» zur Totalrevision des Pensionskassengesetzes Fragen beantwortet hat, empfiehlt das System der Vollkapitalisierung und damit eine Sanierung der Kasse: Bei einem angenommenen Vermögensertrag von 2.8% und einer Verzinsung der Sparguthaben von 2% gehen diese Experten von einem notwendigen Sanierungs- bzw. Umlagebeitrag von 3.8% aus. Die Beiträge von 3.8%, welche voll zulasten der Arbeitgebenden gehen sollen, wären vorerst Sanierungsbeiträge und würden bei Erreichen von einem Deckungsgrad von 100% (voraussichtlich im Jahr 2022) zu Stabilisierungsbeiträgen. Die Arbeitnehmervertreter des Vorstandes der Zuger PK schliessen sich der Meinung der Deprez Experten AG an. Der Regierungsrat ist aber der Ansicht, dass eine Vollkapitalisierung – auch auf dem von der Deprez Experten AG vorgeschlagenen Weg – zu teuer ist.

Die Staatsgarantie fällt bei der Wahl des Systems der Vollkapitalisierung sofort weg.

### 8.3.2. Teilkapitalisierung

Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 17. Dezember 2010 die Anforderungen der Vollkapitalisierung nicht erfüllen und für die eine Staatsgarantie nach Artikel 72c besteht, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Grundsatz der Vollkapitalisierung abweichen (System der Teilkapitalisierung), sofern ein Finanzierungsplan vorliegt, der ihr finanzielles Gleichgewicht langfristig sicherstellt.

Das nBVG sieht vor, dass künftig bei Vorsorgeeinrichtungen in Teilkapitalisierung und mit Staatsgarantie die Ausgangsdeckungsgrade nicht mehr unterschritten werden dürfen. Die Ausgangsdeckungsgrade sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vom obersten Organ zu bestimmen. Es besteht nur noch vom Niveau dieser Ausgangsdeckungsgrade bis zu 100% eine Staatsgarantie. Bei Unterschreitung der Ausgangsdeckungsgrade sind hingegen Sanierungsmassnahmen zu ergreifen.

#### *Zwei Ausgangsdeckungsgrade entscheidend*

Dabei sind zwei Ausgangsdeckungsgrade zu unterscheiden: Einerseits derjenige für die gesamte Vorsorgeeinrichtung («globaler Deckungsgrad») und andererseits derjenige für die aktiven Versicherten, nachdem sämtliche Verpflichtungen gegenüber den Rentenbeziehenden

vollumfänglich gedeckt sind. Damit das oberste Organ diese Ausgangsdeckungsgrade – zumindest teilweise – festlegen kann, sind neu die Instrumente einer Wertschwankungsreserve (trotz Unterdeckung) und einer Umlageschwankungsreserve vorgesehen. Allerdings gehen diese zulasten des Deckungsgrads: Weist eine Vorsorgeeinrichtung z.B. einen Deckungsgrad von 90% aus und werden Reserven von 20%-Punkten beschlossen, sinkt der globale Ausgangsdeckungsgrad auf 70%. Damit ergibt sich für das oberste Organ im Hinblick auf den zu erreichenden Mindestdeckungsgrad von 80% ein Zielkonflikt zwischen höheren Reserven einerseits und tieferen Ausgangsdeckungsgraden andererseits: denn ein höherer Ausgangsdeckungsgrad liegt zwar näher bei den zu erreichenden 80%, ohne Reserven ist aber die Wahrscheinlichkeit für die Unterschreitung des Ausgangsdeckungsgrads infolge eines schlechten Anlagejahrs deutlich höher.



*Freizügigkeitsleistungen dürfen bei Teilliquidationen erstmals gekürzt werden*

Neu dürfen künftig bei Teilliquidationen, z.B. wegen Auslagerungen von einzelnen Personalbeständen, auch in öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Teilkapitalisierung die Freizügigkeitsguthaben gekürzt werden, sofern der Deckungsgrad unter dem Ausgangsdeckungsgrad liegt. Als weitere wesentliche materielle Änderungen sind die beiden Regelungen erwähnenswert, wonach der zur Erreichung des Zieldeckungsgrads vorgesehene Finanzierungsplan auch den jeweils erreichten Deckungsgrad gewährleisten soll und die Staatsgarantie erst bei Erreichung eines Deckungsgrads von 100% und zusätzlich vollständiger Wertschwankungsreserve wegfallen kann. Im Gegensatz zu den bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits vollkapitalisierten Kassen, die keine Staatsgarantie benötigen, kann es somit sehr lange dauern, bis auf eine solche verzichtet werden kann.

*Ausgangsdeckungsgrad für die aktiven Versicherten ist die grosse Herausforderung*

Aus versicherungstechnischer Sicht ist die anspruchsvollste von diesen neuen gesetzlichen Vorgaben diejenige, dass der Ausgangsdeckungsgrad der aktiven Versicherten nicht mehr unterschritten werden darf. Folgendes Beispiel verdeutlicht dies: Angenommen, bei einer öffentlich-rechtlichen Pensionskasse seien die Vorsorgekapitalien für die Rentenbeziehenden und für die aktiven Versicherten gleich gross, d.h. ihr Anteil betrage je 50% – es gibt zahlreiche Kassen, bei denen der Rentneranteil bereits höher ist – und der globale Deckungsgrad belaufe sich auf 70%. Zur Bestimmung des zweiten Ausgangsdeckungsgrads, desjenigen für die aktiven Versicherten, sind nun die Rentenbeziehenden voll zu kapitalisieren, womit für die Aktiven noch 20% des Vermögens verbleiben, was nur noch einen Deckungsgrad von 40% für die aktiven Versicherten ergibt (= 20% : 50%). Bei jeder Pensionierung eines aktiven Versicherten sind damit nur 40% des bei Pensionierung erforderlichen Kapitals vorhanden, die restlichen 60% sind von den verbleibenden Aktiven im Umlageverfahren zu finanzieren. Damit ist jede Kasse mit tiefem Deckungsgrad und hohem Anteil an Rentenbeziehenden auf einen stetigen Zustrom von aktiven Versicherten angewiesen, um den Ausgangsdeckungsgrad für die aktiven Versicherten halten zu können.

Diese strenge Restriktion ist begrüssenswert, da damit sichergestellt wird, dass auf eine Verschlechterung einer Bestandesstruktur bzw. auf einen Anstieg des Anteils an Rentenbeziehenden trotz Teilkapitalisierung rechtzeitig reagiert wird und die notwendigen Massnahmen eingeleitet werden. Damit wird ein Herausschieben auf eine spätere Generation oder in letzter Konsequenz auf das Gemeinwohl als Garantieträger verhindert.

Der globale Deckungsgrad der Zuger PK beläuft sich Ende 2011 auf 93.6%, der Ausgangsdeckungsgrad der aktiven Versicherten beträgt 89.4% (Stand Jahresrechnung 2011, nach Anpassungen wie technischer Zinssatz von 3.0%, Umwandlungssatz von 6.0%, anwartschaftlichen Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente 40% des versicherten Lohns bzw. 60% der laufenden Alters- und Invalidenrente, Anwendung der neuesten Versicherungstafeln, den sogenannten VZ 2010).

*Tabelle 8: Gegenüberstellung der Voll- und der Teilkapitalisierung*

<b>Vollkapitalisierung</b>	<b>Teilkapitalisierung</b>
<b>Staatsgarantie:</b> Keine	<b>Staatsgarantie:</b> Voraussetzung, bis Vollkapitalisierung inkl. Wertschwankungsreserve erreicht ist Garantie des Teils zwischen Ausgangsdeckungsgrad und 100% plus Wertschwankungsreserve

<b>Vollkapitalisierung</b>	<b>Teilkapitalisierung</b>
<p><b>Deckungsgrad:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausweisen wie bisher (ein Deckungsgrad)</li> <li>• 100% Deckungsgrad darf nicht unterschritten werden bzw. es sind entsprechende Sanierungsmassnahmen zu ergreifen</li> </ul>	<p>kunftsreserve</p> <p><b>Deckungsgrad:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwei Deckungsgrade: Globaler und derjenige für die aktiven Versicherten, nachdem die Rentenbeziehenden auf 100% gestellt sind (somit beläuft sich der Grad für die aktiven Versicherten zu Beginn auf unter 100%)</li> <li>• Ausgangsdeckungsgrade dürfen nicht unterschritten werden; erreichte Deckungsgrade sollen beibehalten werden (Zahnradsystem)<sup>4</sup></li> </ul>
<p><b>Sanierungsmassnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterschreiten 100% Deckungsgrad</li> </ul>	<p><b>Sanierungsmassnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterschreiten der Ausgangsdeckungsgrade sowie bei Abweichen vom Finanzierungsplan auf den Zieldeckungsgrad</li> </ul>
<p><b>Aufsicht:</b></p>	<p><b>Aufsicht:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigt Führung der Kasse im teilkapitalisierten Verfahren</li> <li>• Genehmigt Finanzierungsplan</li> </ul>
<p><b>Umsetzung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kanton und die Gemeinden gleichen allenfalls bestehende Deckungslücke per 1. Januar 2014 aus (über Schuldanererkennung oder Einlage; auf 100% Deckungsgrad) und sorgen für eine genügende Wertschwankungsreserve; alternativ sind Sanierungsmassnahmen bis zum Deckungsgrad von mindestens 100% zu beschliessen</li> </ul>	<p><b>Umsetzung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kanton und Gemeinden bestätigen Staatsgarantie für denjenigen Teil der Verbindlichkeiten, die durch die Ausgangsdeckungsgrade nicht gedeckt sind.</li> <li>• Kanton und Gemeinden tragen allfällige Kosten bei Teilliquidationen (auch für angeschlossene Arbeitgebende).</li> </ul>
<p><b>Vorteil:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Abhängigkeit von der Bestandesstruktur (Aktive – Rentenbeziehende), sofern die «richtigen» technischen Parameter gewählt werden (technischer Zinssatz etc.)</li> <li>• Sofortiger Wegfall der Staatsgarantie</li> <li>• Attraktivität für Neuanschlüsse</li> <li>• Klare Verhältnisse: Gleiche Stellung wie eine privatrechtliche Stiftung</li> <li>• Bessere Entwicklungsmöglichkeiten</li> </ul>	<p><b>Vorteil:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine einmalige hohe Kapitalkosten</li> <li>• Mit Deckungsgrad von 80% Mindestziel erreicht, danach ist gesetzlich nur noch dieser Grad sicherzustellen</li> </ul>

<sup>4</sup> gemäss BSV-Mitteilung Nr. 124 vom 15. September 2011, wonach weder die Ausgangsdeckungsgrade noch die bestehenden Deckungsgrade unterschritten werden dürfen, ansonsten Sanierungsmassnahmen notwendig sind; a.M. Jürg Brechbühl, Die BVG-Revision zur Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen, in: Ueli Kieser/Miriam Lendfers (Hrsg.), Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht 2012, Zürich/St. Gallen 2012, S. 117, wonach Sanierungsmassnahmen ausdrücklich der Unterschreitung der Ausgangsdeckungsgrade vorbehalten sind.

<b>Vollkapitalisierung</b>	<b>Teilkapitalisierung</b>
(Weg zu einer Sammeleinrichtung offen)	
<b>Nachteil:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einmalig hohe Kostenbelastung, insbesondere wenn die Pensionskasse auf gesunde Füsse gestellt werden soll (Finanzierung einer Wertschwankungsreserve); oder alternativ</li> <li>• Möglicherweise lange Sanierungsdauer und damit unattraktive Pensionskasse für die Versicherten, wenn Kasse mittels Sanierungsmassnahmen ohne Einlage oder Schuldanererkennung des Arbeitgebenden die 100% plus Wertschwankungsreserve erreichen soll</li> </ul>	<b>Nachteil:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusatzkosten für den Arbeitgebenden bei Teilliquidationen</li> <li>• Nur Kanton und Gemeinden sind garantiefähig; heikle Frage, wer die notwendige Garantie mit Kostenfolgen bei Teilliquidationen für die restlichen Anschlüsse übernimmt</li> <li>• Anfälligkeit auf demographische Veränderungen innerhalb der Kasse, da Rentenbeziehende immer zu 100% zurückgestellt sein müssen; Verschlechterung des Aktiven – Rentnerverhältnisses führt zu erhöhtem Umlagebeitrag und somit zur Verteuerung der laufenden Finanzierung</li> <li>• Fehlende Attraktivität für Neuanschlüsse (Gefahr der Verwässerung der Mittel)</li> <li>• Offene Fragen in der Umsetzung, da dieses System so bisher nicht bekannt ist</li> <li>• Staatsgarantie fällt sehr spät weg</li> </ul>

### 8.3.3. Finanzielle Auswirkungen

In der nachstehenden Tabelle werden die Auswirkungen einer Voll- einer Teilkapitalisierung gegenübergestellt. Dabei werden folgende Parameter angenommen: Stand Jahresrechnung 2011, technischer Zinssatz von 3.0%, Umwandlungssatz von 6.0%, Senkung der anwartschaftlichen Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente auf 40% des versicherten Lohns bzw. auf 60% der laufenden Alters- und Invalidenrente, Anwendung der neuesten Versicherungstafeln, den sogenannten VZ 2010; neuer Vorsorgeplan.

Tabelle 9: Finanzielle Auswirkungen der beiden Systeme

	<b>Vollkapitalisierung</b>	<b>Teilkapitalisierung</b>
<b>Fehlbetrag</b>	160 Mio. Franken zu beseitigen in spätestens 10 Jahren, da Deckungsgrad unter 100%	160 Mio. Franken  Kein Sanierungszwang, da Deckungsgrad über 80%
<b>Beiträge</b>		
Sparen, Risiko- und Teuerungsfonds	22.6%	22.6%
Umlagebeitrag zur Verbesserung Deckungsgrad und Aufbau Wertschwankungsreserve	-	2.0%
Sanierungsbeitrag: Sanierung der 160 Mio. Franken über 10 Jahre sowie Verzinsung der Deckungslücke mit 3%	3.5%	
Bildung <b>Wertschwankungsreserve</b>	14% (Minimalgrösse) bis 21% von 2'488 Mio. Franken, somit 348 Mi-	wird mit Umlagebeitrag aufgebaut

	Vollkapitalisierung	Teilkapitalisierung
	o. Franken (Minimalgrösse) bzw. 522 Mio. Franken (empfohlene Grösse)	

Die finanziellen Belastungen für Arbeitgebende und Arbeitnehmende verändern sich. Die Mehrbelastung für den Arbeitgeber Kanton Zug beträgt rund 2.3 Mio. Franken pro Jahr (Total AG-Beiträge rund 28 Mio. Franken im Jahr 2011). Für die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden macht die Mehrbelastung rund 4.4 Mio. Franken pro Jahr aus (Total AG-Beiträge rund 56 Mio. Franken im Jahr 2011). Die Arbeitnehmenden werden demgegenüber bei den Beiträgen insgesamt entlastet. Hingegen haben sie wegen des sinkenden Umwandlungssatzes schlechtere, tiefere Renten. Den angeführten Zahlen liegt die Annahme zugrunde, dass die Versicherten von Kanton und angeschlossenen Arbeitgebenden altersmässig gleich zusammengesetzt sind.

Es muss damit gerechnet werden, dass Organisationen, welche mit dem Kanton Zug eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, die durch die vorliegende Revision entstehenden Mehrkosten nicht tragen können und deshalb die Kosten gegenüber dem Kanton geltend machen.

A	Investitionsrechnung	2012	2013	2014	2015
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
<b>B</b>	<b>Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
<b>C</b>	<b>Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand			30'461'400	31'468'100
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand			32'800'000	33'800'000
	effektiver Ertrag				

#### 8.4. Schlussfolgerung

Es ist eine Wahl zu treffen zwischen der Vollkapitalisierung und der Teilkapitalisierung.

Eine Vollkapitalisierung bedingt, dass der Kanton und die angeschlossenen Arbeitgebenden die Zuger PK in höchstens 10 Jahren auf einen Deckungsgrad von 100% ausfinanzieren. Die Ausfinanzierung kann mittels Einmalzahlung, Schuldanerkennung oder Sanierung des Fehlbetrags

innert zehn Jahren durch Arbeitgebende und Arbeitnehmende erfolgen. Eine Schuldanererkennung stellt die Pensionskasse als Forderung ein und sie ist von den angeschlossenen Arbeitgebenden während einer vereinbarten Frist zu amortisieren. Bei der Wahl der Vollkapitalisierung entfällt die Staatsgarantie (zumindest gesetzlich) im Zeitpunkt der Ausfinanzierung, wobei das BSV dies anders interpretiert, d.h. gemäss BSV kann die Staatsgarantie ebenfalls erst bei Vorliegen der Wertschwankungsreserve wegfallen.

Auch bei der Teilkapitalisierung besteht das Ziel, einen Deckungsgrad von 100% plus eine Wertschwankungsreserve von rund 20% zu erreichen. Zur Erreichung dieses Ziels besteht aber ein viel längerer Zeitraum. Die Pensionskassen mit Teilkapitalisierung unterstehen ferner einer strengen Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde; diese Kassen müssen jährlich einen verbindlichen Finanzierungsplan zur Genehmigung durch die Aufsicht vorlegen und dessen Einhaltung überwachen und bestätigen. Die Staatsgarantie entfällt erst nach vollständigem Äufnen der Wertschwankungsreserve, also beim Erreichen bzw. Überschreiten eines Deckungsgrads von rund 120%.

Heute weist die Zuger PK einen Deckungsgrad von rund 93.6% aus (Stand Jahresrechnung 2011, nach Umstellungen, vgl. Kapitel 8.3.3., Tabelle 9). Würde sich der Kanton Zug für eine Vollkapitalisierung entscheiden, würde dies entweder eine Einmaleinlage von 160 Mio. Franken oder eine Amortisation dieses Betrags über eine im Voraus festgelegte Dauer (bei einer Schuldanererkennung) bedingen. Zusätzlich fallen Zinskosten an, was die Amortisation verteuern würde. Eine Sanierung muss nach zehn Jahren abgeschlossen sein. Eine vertretbare und «echte ökonomisch und moralisch vertretbare» Aufhebung der Staatsgarantie setzt zusätzlich eine Wertschwankungsreserve voraus. Es fehlen Mittel von gegen 700 Mio. Franken. Würde dieser Betrag als Einmaleinlage geleistet, müsste die Kasse das Geld nach Erhalt sofort gewinnbringend anlegen, was Probleme schafft, da damit – insbesondere in den heutigen Geldmärkten – mittelfristig keine adäquaten Renditen zu erwarten sind.

Diesem hohen Betrag steht mit der Teilkapitalisierung die schrittweise Erhöhung des Deckungsgrads auf die langfristig anvisierten rund 120% gegenüber. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der bisherigen Beitragshöhe von rund 24% für Arbeitgebende und Arbeitnehmende, mit leichten Mehrkosten für die Arbeitgeber. Dies ist möglich mit der Reduktion des Risikobeitrags und der Überführung des Zusatzbeitrages in einen Umlagebeitrag. Deshalb beantragt der Regierungsrat, die Teilkapitalisierung zu wählen.

### **8.5. Wahl der Vertretungen von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden**

Die berufliche Vorsorge soll durch eine Vorsorgeeinrichtung durchgeführt werden, welche sozialpartnerschaftlich mit gleichberechtigter Beteiligung der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden geführt wird. Nach Art. 51 Abs. 1 nBVG besteht für Arbeitnehmende und -gebende das Recht, die Organe der Vorsorgeeinrichtung, die über den Erlass der reglementarischen Bestimmungen, die Finanzierung und die Vermögensverwaltung entscheiden, paritätisch zu besetzen.

Als Einrichtung der beruflichen Vorsorge muss der Vorstand also mit je gleich viel Vertretungen von Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenseite besetzt sein. Der Vorstand besteht weiterhin aus acht Mitgliedern. Vier Mitglieder wählen die Arbeitgebenden, wobei der Regierungsrat sowie die angeschlossenen Arbeitgebenden je zwei Mitglieder bestimmen. Vier Mitglieder werden von den Arbeitnehmenden gewählt. Der Staatspersonalverband und der Lehrerinnen- und Lehrerverein haben das Recht, je eine Vertretung vorzuschlagen. Das Personal der angeschlosse-

nen Arbeitgebenden schlägt zwei Vertretungen vor. Der Vorstand regelt die Durchführung der Wahl.

Art. 51 Abs. 3 nBVG lautet: «Die Versicherten wählen ihre Vertreter unmittelbar oder durch Delegierte. Ist dies wegen der Struktur der Vorsorgeeinrichtung, namentlich bei Sammelstiftungen, nicht möglich, so kann die Aufsichtsbehörde andere Formen der Vertretung zulassen. Den Vorsitz des paritätischen Organs führen abwechselungsweise ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter. Das paritätische Organ kann jedoch die Zuordnung des Vorsitzes anders regeln.»

Der Vorstand regelt das Wahlverfahren.

## **8.6. Auswirkungen der Planänderungen**

Bezüglich der Invaliditätsleistungen ergibt sich keine Änderung. Die anwartschaftliche Ehegatten- und Lebenspartnerrente beläuft sich gemäss Annahme neu auf 40% des versicherten Lohns bzw. auf 60% der versicherten Alters- und Invalidenrente (bisher 45% bzw. 70%). Die Senkung des Umwandlungssatzes führt zu einer Senkung der durchschnittlich versicherten Altersrente (bei einer angenommenen künftigen Verzinsung des Sparkapitals von 1.50%) von 51% auf 50% bei einer schrittweisen Senkung des Umwandlungssatzes bzw. auf 49% bei einer sofortigen Senkung. Diese Senkung ist je nach Alter unterschiedlich hoch.

Bei der Finanzierung wirkt sich die Umstellung von einem Einheitsbeitrag auf gestaffelte Beiträge so aus, dass erst die Arbeitnehmenden ab Alter 50 mehr zahlen als bisher.

## **9. Übersicht über den Vorsorgeplan**

Die Planbibliothek enthält

- a) Vorsorgeplan 60 (Standardvorsorgeplan)
- b) Freiwilliger Zusatz-Sparbeitrag (Sparen Plus)
- c) Vorsorgeplan 65  
Vorsorgeplan 50

Der LVZ macht zur Planbibliothek geltend, eine Vervielfältigung von Vorsorgeplänen erhöhe die administrativen Kosten einer Pensionskasse massiv. Viele angeschlossene Betriebe (Heime, Stiftungen) hätten keine gewählten Mitarbeitervertretungen (Personalkommission). Es sei deshalb für die Arbeitnehmenden praktisch unmöglich, in einer koordinierten Art und Weise auf eine Veränderung ihres Vorsorgeplanes Einfluss zu nehmen. Sie hätten in der Regel auch keine direkte Vertretung im Vorstand der Pensionskasse. Der LVZ stelle sich deshalb gegen die Möglichkeit, dass für einzelne angeschlossene Arbeitgebende eigene Vorsorgepläne ausgearbeitet würden. Hierzu ist zu entgegnen, dass verschiedene Vorsorgepläne einem Bedürfnis der Arbeitgebenden entsprechen. Die Kasse ist für die nötige Flexibilität und auch für ihre Attraktivität auf solche verschiedenen Vorsorgepläne angewiesen. Deshalb soll die Planbibliothek beibehalten werden.

### **9.1. Vorsorgeplan 60 (Standardvorsorgeplan)**

Der Vorsorgeplan 60 ist der Standardvorsorgeplan. Er ist darauf ausgerichtet, einem im Alter 25 eingetretenen Versicherten nach 40 Beitragsjahren mit einer Lohnkarriere von 0.5% pro Jahr und einer Teuerung von 1% pro Jahr eine Altersrente von 60% des letzten versicherten Lohns zu finanzieren (Leistungsziel), unter der Annahme einer Verzinsung von 3%, was einer

«Realverzinsung» von 1.5% entspricht. Auf den aktuellen Versichertenbestand aller Arbeitgebenden bezogen, liegt das erreichbare, durchschnittliche Leistungsziel bei 49% des versicherten Lohns.

		<b>Zuständig</b>
<b>Rücktrittsalter</b>	Frauen <b>65</b> Männer <b>65</b>	Gesetzgeber
<b>Versicherter Lohn</b>	AHV-Bruttolohn abzüglich Koordinationsbetrag von 25% des anrechenbaren Lohnes, höchstens BVG Koordinationsabzug	Gesetzgeber
<b>Altersrente</b>	6.0% des Sparguthabens im Alter 65	Vorstand
<b>Invalidenrente</b>	60% des versicherten Lohns	Vorstand
<b>Invalidenkinderrente</b>	20% der laufenden Invalidenrente	Vorstand
<b>Ehegatten- / Lebenspartnerrente</b>	40% des versicherten Lohns bzw. 60% der versicherten Alters- bzw. Invalidenrente	Vorstand
<b>Waisenrente</b>		Vorstand
<b>Todesfallkapital</b>		Vorstand
<b>Sparbeiträge</b>	25 – 29            12% 30 – 34            14% 35 – 39            16% 40 – 44            18% 45 – 49            20% 50 – 54            22% 55 – 59            24% 60 – 65            26% 66 – 70            14%	Gesetzgeber
<b>Risikobeitrag</b>	2.5%	Gesetzgeber / Vorstand
<b>Umlagebeitrag</b>	2.0%	Gesetzgeber / Vorstand
<b>Beitrag Teuerungsausgleichsfonds auf Renten</b>	0.5%	Gesetzgeber / Vorstand
<b>Beitragsaufteilung Arbeitnehmende / Arbeitgebende</b>	Sparen                            40 / 60 Risiko                            40 / 60 Umlage                            0 / 100 Teuerungsausgleichsfonds    0 / 100	Gesetzgeber / Vorstand bei weiteren Plänen
<b>Umwandlungssätze</b>	Alter 65: 6.00%                    Alter 66: 6.12% Alter 64: 5.88%                    Alter 67: 6.22% Alter 63: 5.76%                    Alter 68: 6.30% Alter 62: 5.64%                    Alter 69: 6.36% Alter 61: 5.52%                    Alter 70: 6.40% Alter 60: 5.40% Alter 59: 5.28% Alter 58: 5.16%	Vorstand



## 9.2. Freiwilliger Zusatz-Sparbeitrag (Sparen Plus)

In Analogie zur heutigen Lösung wird den Versicherten die Möglichkeit geboten, freiwillig – und ohne Beteiligung des Arbeitgebers – einen zusätzlichen Sparbeitrag von 3% des versicherten Lohns zu entrichten. Der Wechsel in den Zusatzsparplan kann jeweils auf den 1. Januar eines Jahres erfolgen, der Ausstieg auf den 31. Dezember eines Jahres.

Rücktrittsalter ordentlich	Frauen / Männer	65
Versicherter Lohn	AHV-Bruttolohn, abzüglich Koordinationsbetrag von 25% des anrechenbaren Lohnes, höchstens BVG Koordinationsabzug	
Altersrente	6.0% des Sparguthabens im Alter 65	
Invalidenrente	60% des versicherten Lohns	
Invalidenkinderrente	20% der laufenden Invalidenrente	
Ehegatten- / Lebenspartnerrente	40% des versicherten Lohns bzw. 60% der versicherten Alters- bzw. Invalidenrente	
Waisenrente		
Todesfallkapital		
Sparbeiträge	25 - 29	3.00%
	30 – 34	3.00%
	35 – 39	3.00%
	40 – 44	3.00%
	45 – 49	3.00%
	50 – 54	3.00%
	55 – 59	3.00%
	60 – 65	3.00%
	66 – 70	3.00%
Risikobeitrag		
Umlagebeitrag		
Beitrag Teuerungsausgleichsfonds auf Renten		
Beitragsaufteilung	Arbeitnehmer / Arbeitgeber	
Sparen	100 / 0	
Risiko	0	
Umlage	0	
Teuerungsausgleichsfonds	0	
Umwandlungssätze	Alter 58	5.16%
	Alter 59	5.28%
	Alter 60	5.40%
	Alter 61	5.52%
	Alter 62	5.64%
	Alter 63	5.76%
	Alter 64	5.88%
	Alter 65	6.00%
	Alter 66	6.12%
	Alter 67	6.22%
	Alter 68	6.30%
	Alter 69	6.36%
	Alter 70	6.40%

### 9.3. Vorsorgeplan 65 / Vorsorgeplan 50

Angeschlossene Arbeitgeber können für ihre Mitarbeitenden – in Abweichung zum Standardvorsorgeplan – aus folgenden Vorsorgeplänen wählen:

#### Vorsorgeplan 65

Dem Vorsorgeplan 65 liegt ein Leistungsziel von 65% des letzten versicherten Lohnes zu Grunde. Dieses Ziel kann erreicht werden, wenn der Versicherte mit 25 in die Kasse eintritt, die Lohnkarriere 0.5% und die Teuerung 1.0% pro Jahr über einen Zeitraum von 40 Jahren beträgt und durchschnittlich ein Zins von 3% gewährt werden kann, was einer «Realverzinsung» von 1.5% entspricht. Berechnet auf den aktuellen Versichertenbestand, liegt die durchschnittliche Zielgrösse bei 52%.

Rücktrittsalter ordentlich	Frauen / Männer	65
Versicherter Lohn	AHV-Bruttolohn, abzüglich Koordinationsbetrag von 25% des anrechenbaren Lohnes, höchstens BVG Koordinationsabzug	
Altersrente	6.0% des Sparguthabens im Alter 65	
Invalidenrente	60% des versicherten Lohns	
Invalidenkinderrente	20% der laufenden Invalidenrente	
Ehegatten- / Lebenspartnerrente	40% des versicherten Lohns bzw. 60% der versicherten Alters- bzw. Invalidenrente	
Waisenrente		
Todesfallkapital		
Sparbeiträge	25 - 29	13.20%
	30 – 34	15.40%
	35 – 39	17.60%
	40 – 44	19.80%
	45 – 49	22.00%
	50 – 54	24.20%
	55 – 59	26.40%
	60 – 65	28.60%
	66 – 70	15.40%
Risikobeitrag		2.50%
Umlagebeitrag		2.00%
Beitrag Teuerungsausgleichsfonds auf Renten		0.50%
Beitragsaufteilung	Arbeitnehmer / Arbeitgeber	
Sparen	40 / 60 oder 50 / 50	
Risiko	40 / 60 oder 50 / 50	
Umlage	0 / 100	
Teuerungsausgleichsfonds	0 / 100	

Umwandlungssätze	Alter 58	5.16%
	Alter 59	5.28%
	Alter 60	5.40%
	Alter 61	5.52%
	Alter 62	5.64%
	Alter 63	5.76%
	Alter 64	5.88%
	Alter 65	6.00%
	Alter 66	6.12%
	Alter 67	6.22%
	Alter 68	6.30%
	Alter 69	6.36%
	Alter 70	6.40%

### Vorsorgeplan 50

Dem Vorsorgeplan 50 liegt ein Leistungsziel von 50% des letzten versicherten Lohnes zu Grunde. Dieses Ziel kann erreicht werden, wenn der Versicherte mit 25 in die Kasse eintritt, die Lohnkarriere 0.5% und die Teuerung 1.0% pro Jahr über einen Zeitraum von 40 Jahren beträgt und durchschnittlich ein Zins von 3% gewährt werden kann, was einer «Realverzinsung» von 1.5% entspricht. Berechnet auf den aktuellen Versichertenbestand, liegt die durchschnittliche Zielgrösse bei 43%.

Rücktrittsalter ordentlich	Frauen / Männer	65
Versicherter Lohn	AHV-Bruttolohn, abzüglich Koordinationsbetrag von 25% des anrechenbaren Lohnes, höchstens BVG Koordinationsabzug	
Altersrente	6.0% des Sparguthabens im Alter 65	
Invalidenrente	60% des versicherten Lohns	
Invalidenkinderrente	20% der laufenden Invalidenrente	
Ehegatten- / Lebenspartnerrente	40% des versicherten Lohns bzw. 60% der versicherten Alters- bzw. Invalidenrente	
Waisenrente		
Todesfallkapital		
Sparbeiträge	25 - 29	9.60%
	30 - 34	11.20%
	35 - 39	12.80%
	40 - 44	14.40%
	45 - 49	16.00%
	50 - 54	17.60%
	55 - 59	19.20%
	60 - 65	20.80%
	66 - 70	11.20%
Risikobeitrag		2.50%
Umlagebeitrag		2.00%
Beitrag Teuerungsausgleichsfonds auf Renten		0.50%

Beitragsaufteilung	Arbeitnehmer / Arbeitgeber	
Sparen	40 / 60 oder 50 / 50	
Risiko	40 / 60 oder 50 / 50	
Umlage	0 / 100	
Teuerungsausgleichsfonds	0 / 100	
Umwandlungssätze	Alter 58	5.16%
	Alter 59	5.28%
	Alter 60	5.40%
	Alter 61	5.52%
	Alter 62	5.64%
	Alter 63	5.76%
	Alter 64	5.88%
	Alter 65	6.00%
	Alter 66	6.12%
	Alter 67	6.22%
	Alter 68	6.30%
	Alter 69	6.36%
	Alter 70	6.40%

Die Details zu den Plänen der Planbibliothek werden vom Vorstand festgelegt.

Ebenso hat der Vorstand die Reglemente, Verträge und Organisation künftig allein zu bestimmen.

#### 9.4. Freiwilliger Einkauf

Der freiwillige Einkauf ermöglicht versicherten Personen, die aus verschiedenen Gründen Lücken in der Altersvorsorge aufweisen, durch freiwillige, persönliche Beiträge ihre Vorsorgeleistungen zu verbessern. Nebst dem Vermögensaufbau für das Alter lassen sich mit dem Einkauf gleichzeitig steuerliche Vorteile nutzen. Alle Versicherten können sich bis zu den vollen reglementarischen Leistungen einkaufen (Art. 9 Abs. 2 Freizügigkeitsgesetz). Mögliche Gründe können ohne Anspruch auf Vollständigkeit sein: Arbeitsunterbrüche infolge Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Auslandsaufenthalt, Weiterbildung oder Umschulung, Salärverbesserungen und Karriereschritte, vorübergehende Reduktion des Beschäftigungsgrads, scheidungsbedingte Teilung der Altersguthaben.

#### 10. Planvergleich

Dem nachfolgenden Planvergleich kann Folgendes entnommen werden:

- Die Höhe der Sparbeiträge sowie die Aufteilung Arbeitnehmende /Arbeitgebende. Die Spalten sind allerdings nur bedingt vergleichbar, da der versicherte Lohn unterschiedlich bestimmt wird; der Kt. Schwyz kennt beispielsweise keinen Koordinationsabzug. Die Zuger PK hat in der Summe der Sparbeiträge gute Leistungen.
- Die Höhe des Umwandlungssatzes. Auch die Daten in dieser Aufstellung sind nur bedingt vergleichbar, da die meisten Kassen die Höhe überprüfen und Senkungen bereits angekündigt haben (z.B. Kt. AG).

- Der Leistungsvergleich bei einem Lohn von Fr. 50'000 (zwecks Vereinfachung ist man für das im Alter 65 massgebende Sparguthaben, woraus sich ja dann mit dem Umwandlungssatz die Altersrente ableitet, ohne Zins ausgegangen): Hier zeigt es sich, dass nur der Kanton Schwyz, die Stadt Zug, die Credit Suisse und die Zuger KB bessere Leistungen vorsehen; allerdings ist auch der Kanton Schwyz an einer Revision.
- Bei einem Einkommen von Fr. 100'000 ist der neue Plan im Vergleich mit andern Arbeitgebenden gut
- Bezüglich der Ehegattenrente (für eine aktive versicherte Person) sowie für einen Altersrentner (Altersehewegattenrente) ist die Zuger Pensionskasse trotz Reduktion sehr konkurrenzfähig, insbesondere für die aktive versicherte Person. Bei den Altersrentnern ist der Vergleich bedingt sinnvoll, da man weiss, dass viele Kassen ihren Umwandlungssatz noch senken werden.
- Die Beitragsaufteilung von 40 / 60 ist ebenfalls angemessen.
- Der Kanton Zug hat mit der vorgeschlagenen Lösung – auch im Vergleich mit anderen Kantonen und privaten Arbeitgebenden – angemessene Leistungen.

## Vergleich Vorsorgepläne von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen

Durchschn. Spargut- schriften pro Altersklasse	Kt. Zug (neu)			Kt. Zug (bisher)			BVK (Zürich)			Aargau			Baselland (neu)			Schwyz (alt)			Nidwalden			Luzern			Publica (Bund) <sup>2)</sup>			Stadt Zug			
	AN	AG	Total	AN	AG	Total	AN	AG	Total	AN	AG	Total	AN	AG	Total	AN	AG	Total	AN	AG	Total	AN	AG	Total	AN	AG	Total	AN	AG	Total	
25 - 29	4.8%	7.2%	12.0%	6.8%	11.7%	18.5%	5.3%	7.9%	13.2%	5.5%	6.5%	12.0%	4.2%	5.2%	9.4%	3.5%	4.5%	8.0%	5.0%	5.0%	10.0%	5.6%	5.6%	11.1%	5.5%	5.5%	11.0%	7.5%	7.5%	15.0%	
30 - 34	5.6%	8.4%	14.0%	6.8%	11.7%	18.5%	6.5%	9.7%	16.2%	5.5%	6.5%	12.0%	5.6%	6.8%	12.4%	3.5%	4.5%	8.0%	6.0%	6.0%	12.0%	6.6%	6.6%	13.2%	5.5%	5.5%	11.0%	7.5%	7.5%	15.0%	
35 - 39	6.4%	9.6%	16.0%	6.8%	11.7%	18.5%	7.5%	11.3%	18.8%	6.5%	9.5%	16.0%	6.9%	8.5%	15.4%	5.0%	6.5%	11.5%	7.0%	7.0%	14.0%	7.7%	7.7%	15.4%	7.0%	7.0%	14.0%	7.5%	10.5%	18.0%	
40 - 44	7.2%	10.8%	18.0%	6.8%	11.7%	18.5%	8.3%	12.5%	20.8%	7.5%	10.5%	18.0%	8.3%	10.1%	18.4%	5.0%	6.5%	11.5%	8.0%	8.0%	16.0%	8.3%	10.2%	18.5%	7.0%	7.0%	14.0%	7.5%	10.5%	18.0%	
45 - 49	8.0%	12.0%	20.0%	6.8%	11.7%	18.5%	8.8%	13.2%	22.0%	8.5%	11.5%	20.0%	9.6%	11.8%	21.4%	6.5%	9.0%	15.5%	9.0%	9.0%	18.0%	8.7%	11.8%	20.5%	9.0%	11.5%	20.5%	7.5%	13.5%	21.0%	
50 - 54	8.8%	13.2%	22.0%	6.8%	11.7%	18.5%	9.1%	13.7%	22.8%	8.5%	13.5%	22.0%	11.0%	13.4%	24.4%	6.5%	9.0%	15.5%	10.5%	10.5%	21.0%	8.7%	11.8%	20.5%	9.0%	11.5%	20.5%	7.5%	13.5%	21.0%	
55 - 59	9.6%	14.4%	24.0%	6.8%	11.7%	18.5%	9.6%	14.4%	24.0%	9.5%	14.5%	24.0%	12.3%	15.1%	27.4%	7.5%	13.0%	20.5%	11.0%	11.0%	22.0%	8.7%	11.8%	20.5%	12.0%	15.0%	27.0%	7.5%	16.5%	24.0%	
60 - 65	10.4%	15.6%	26.0%	6.8%	11.7%	18.5%	8.4%	12.6%	21.0%	9.5%	14.5%	24.0%	12.3%	15.1%	27.4%	7.5%	10.5%	18.0%	11.0%	11.0%	22.0%	8.7%	11.8%	20.5%	12.0%	15.0%	27.0%	7.5%	16.5%	24.0%	
Alle	309%	464%	773%	275%	474%	749%	322%	483%	805%	310%	442%	752%	358%	437%	795%	229%	323%	552%	343%	343%	686%	319%	392%	711%	341%	398%	739%	304%	488%	792%	
Anteil AN / AG	40%	60%		37%	63%		40%	60%		41%	59%		45%	55%		41%	59%		50%	50%		45%	55%		46%	54%		38%	62%		
Umwandlungssatz Alter 65			6.00%			6.80% <sup>4)</sup>			6.20%			6.80% <sup>1)</sup>			5.80%			6.80% <sup>1)</sup>			6.40%			6.15%			6.15%			6.40% <sup>3)</sup>	
Jahreslohn (JL) CHF 50'000 <sup>*</sup>																															
Versicherter Lohn in CHF			37'500			37'500			25'640			33'296			33'333			50'000			25'640			36'080			35'000			37'500	
Sparguthaben 65 m. Zins 1.5%			378'503			389'068			274'031			326'877			340'811			357'236			229'128			337'960			332'467			392'934	
Altersrente in CHF			22'710			26'457			16'990			22'228			19'767			24'292			14'664			20'785			20'447			25'148	
in % JL			45%			53%			34%			44%			40%			49%			29%			42%			41%			50%	
Altersehegattente in CHF			13'626			16'875			10'194			13'337			11'860			14'575			8'799			12'471			12'268			15'089	
in % AR			60%			60%			60%			60%			60%			60%			60%			60%			60%			60%	
Invalidenrente in CHF			22'500			22'500			15'384			21'642			20'000			25'000			15'384			19'771			20'447			22'500	
in % JL			45%			45%			31%			43%			40%			50%			31%			40%			41%			45%	
Ehegattenrente in CHF			15'000			16'875			10'256			12'985			13'333			16'667			10'256			13'839			13'631			16'875	
in % JL			30%			34%			21%			26%			27%			33%			21%			28%			27%			34%	
Jahreslohn (JL) CHF 100'000 <sup>*</sup>																															
Versicherter Lohn in CHF			75'640			75'640			75'640			72'160			72'160			100'000			75'640			86'080			75'640			75'000	
Sparguthaben 65 m. Zins 1.5%			763'465			784'777			808'414			708'417			737'789			714'473			675'944			806'309			718'508			785'868	
Altersrente in CHF			45'808			53'365			50'122			48'172			42'792			48'584			43'260			49'588			44'188			50'296	
in % JL			46%			53%			50%			48%			43%			49%			43%			50%			44%			50%	
Altersehegattente in CHF			27'485			32'019			30'073			28'903			25'675			29'150			25'956			29'753			26'513			30'177	
in % AR			60%			60%			60%			60%			60%			60%			60%			60%			60%			60%	
Invalidenrente in CHF			45'384			45'384			45'384			46'904			43'296			50'000			45'384			47'169			44'188			45'000	
in % JL			45%			45%			45%			47%			43%			50%			45%			47%			44%			45%	
Ehegattenrente in CHF			30'256			34'038			30'256			28'142			28'864			33'333			30'256			33'018			29'459			33'750	
in % JL			30%			34%			30%			28%			29%			33%			30%			33%			29%			34%	

<sup>1)</sup> Senkung angekündigt

<sup>2)</sup> Publica sieht ab 1.7.2012 höhere Sparbeiträge als flankierende Massnahme zur Senkung des Umwandlungssatzes vor, Beitragssätze jedoch nicht bekannt

<sup>3)</sup> ab 2021

<sup>4)</sup> gemäss heutigem Gesetz (ab 2014)

In den obigen Zahlen ist für die Berechnung des Sparguthabens im Alter 65 sowie der Altersrente eine Verzinsung von 1.5% berücksichtigt.

Falls die Invalidenrente dem projizierten Sparkapital entspricht, wird ebenfalls ein Zinssatz von 1.5% angenommen, auch wenn das Reglement einen abweichenden Satz vorsieht (Luzern, Publica).

Die Spargutschriften für die Berechnung der Altersrente sind erst ab Alter 25 berücksichtigt, auch wenn die Vorsorgepläne einen früheren Beginn vorsehen (Publica ab Alter 22, Schwyz ab Alter 23, BVK ab Alter 24).

Allfällige freiwillige Zusatz- oder Mindergutschriften (Planwahl) der Versicherten sind nicht berücksichtigt (Publica, Stadt Zug).

## Vergleich Vorsorgepläne von privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen

Durchschn. Spargut- schriften pro Altersklasse	Kt. Zug (neu)			Novartis			Credit Suisse			Siemens			Zuger KB (LP)		
	AN	AG	Total	AN	AG	Total	AN	AG	Total	AN	AG	Total	AN	AG	Total
25 - 29	4.8%	7.2%	12.0%	3.5%	7.0%	10.5%	7.5%	7.5%	15.0%	3.5%	5.3%	8.8%	8.0%	13.0%	21.0%
30 - 34	5.6%	8.4%	14.0%	4.0%	8.0%	12.0%	7.5%	7.5%	15.0%	3.5%	5.3%	8.8%	8.4%	13.0%	21.4%
35 - 39	6.4%	9.6%	16.0%	4.5%	9.0%	13.5%	9.0%	13.0%	22.0%	5.2%	7.8%	13.0%	9.0%	13.0%	22.0%
40 - 44	7.2%	10.8%	18.0%	6.8%	11.8%	18.5%	9.0%	13.0%	22.0%	5.2%	7.8%	13.0%	9.0%	13.0%	22.0%
45 - 49	8.0%	12.0%	20.0%	8.0%	14.3%	22.3%	10.5%	17.5%	28.0%	6.6%	9.9%	16.5%	9.0%	13.0%	22.0%
50 - 54	8.8%	13.2%	22.0%	8.5%	15.3%	23.8%	10.5%	17.5%	28.0%	6.6%	9.9%	16.5%	9.2%	13.0%	22.2%
55 - 59	9.6%	14.4%	24.0%	9.0%	16.3%	25.3%	10.5%	25.0%	35.5%	8.4%	12.6%	21.0%	9.5%	13.0%	22.5%
60 - 65	10.4%	15.6%	26.0%	9.5%	17.3%	26.8%	10.5%	25.0%	35.5%	8.4%	12.6%	21.0%	9.5%	13.0%	22.5%
Alle	309%	464%	773%	274%	502%	776%	380%	643%	1023%	241%	362%	604%	344%	501%	844% <sup>2)</sup>
Anteil AN / AG	40%	60%		35%	65%		37%	63%		40%	60%		41%	59%	
Umwandlungssatz Alter 65			6.00%			6.10%			6.35%			6.40% <sup>1)</sup>			5.39% <sup>2)</sup>
Jahreslohn (JL) CHF 50'000															
Versicherter Lohn in CHF			37'500			35'000			33'333			30'000			35'000
Sparguthaben 65 m. Zins 1.5%			378'503			350'375			441'090			234'164			431'818
Altersrente in CHF			22'710			21'373			28'009			14'987			23'275
in % JL			45%			43%			56%			30%			47%
Altersehegattente in CHF			13'626			12'824			16'806			8'992			13'965
in % AR			60%			60%			60%			60%			60%
Invalidenrente in CHF			22'500			21'000			23'333			18'000			23'275
in % JL			45%			42%			47%			36%			47%
Ehegattenrente in CHF			15'000			12'600			15'556			12'000			13'965
in % JL			30%			25%			31%			24%			28%
Jahreslohn (JL) CHF 100'000															
Versicherter Lohn in CHF			75'640			75'640			72'160			75'640			75'640
Sparguthaben 65 m. Zins 1.5%			763'465			757'210			954'872			590'406			933'221
Altersrente in CHF			45'808			46'190			60'634			37'786			50'301
in % JL			46%			46%			61%			38%			50%
Altersehegattente in CHF			27'485			27'714			36'381			22'672			30'180
in % AR			60%			60%			60%			60%			60%
Invalidenrente in CHF			45'384			45'384			50'512			45'384			50'301
in % JL			45%			45%			51%			45%			50%
Ehegattenrente in CHF			30'256			27'230			33'675			30'256			30'180
in % JL			30%			27%			34%			30%			30%

<sup>1)</sup> ab 2015

<sup>2)</sup> Schlussalter 63 (Grundlagen BVG 2010; Technischer Zins gemäss Leistungsprimatplan)

In den obigen Zahlen ist für die Berechnung des Sparguthabens im Alter 65 sowie der Altersrente eine Verzinsung von 1.5% berücksichtigt.

Falls die Invalidenrente dem projizierten Sparkapital entspricht, wird ebenfalls ein Zinssatz von 1.5% angenommen, auch wenn das Reglement einen abweichenden Satz vorsieht (CS).

Allfällige freiwillige Zusatz- oder Minderungsbeiträge (Planwahl) der Versicherten sind nicht berücksichtigt (Novartis, Credit Suisse, Siemens).

Bemerkungen zum Vorsorgeplan der Zuger Kantonalbank (Leistungsprimatplan):

Es wird nur derjenige Teil des reglementarischen Gesamtbeitrages berücksichtigt, welcher für die Finanzierung der Altersleistungen vorgesehen ist.

Nachzahlungen bei Loherrhöhungen werden ab 2013 bis 2016 gestaffelt eingeführt. Diese sind in den obigen Beiträgen nicht enthalten.

Das reglementarische Schlussalter liegt bei 63 Jahren. Die Höhe der Altersrente und der Summe der Sparbeiträge bezieht sich somit auf dieses Alter.

Beim Umwandlungssatz handelt es sich um eine fiktive Grösse, um den Kapitalwert der Altersrente im Alter 63 zu erhalten und eine Vergleichbarkeit mit dem Sparkapital der Pläne im Beitragsprimat zu ermöglichen. Die Kapitalwerte sind i.d.R. höher als bei den anderen Plänen, da der technische Zins der Zuger KB über den in den Beitragsprimatplänen berücksichtigten Zins von 1.5% liegt.

## 11. Erwartete Deckungsgradentwicklung

### 11.1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Änderungen des BVG über die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften schreiben folgende Punkte bezüglich einer Teilkapitalisierung vor:

- Es muss ein Finanzierungsplan vorliegen, der zeigt, dass das finanzielle Gleichgewicht langfristig sichergestellt ist.
- Die Ausgangsdeckungsgrade (sowohl der globale als auch derjenige für die aktiven Versicherten, nachdem die Rentner voll ausfinanziert sind) dürfen nicht mehr unterschritten werden.
- Massgebend für das Festlegen der Ausgangsdeckungsgrade ist per Bundesgesetz der Deckungsgrad per 1. Januar 2012. Dennoch bestehen zwei Jahre Übergangsfrist, um die Ausgangsdeckungsgrade definitiv zu bestimmen. Technisch gesehen können also per 31. Dezember 2013 mit der Festlegung der Höhe der Wertschwankungs- und Umlageschwankungsreserve die Ausgangsdeckungsgrade gegenüber denjenigen per 31. Dezember 2011 noch verändert – und damit angepasst – werden.
- Der Finanzierungsplan muss einen globalen Deckungsgrad von mindestens 80% gewährleisten sowie verhindern, dass die bestehenden Deckungsgrade sinken.
- Sobald die Ausgangsdeckungsgrade unterschritten werden, sind Sanierungsmassnahmen zu prüfen und allenfalls zu ergreifen.<sup>5</sup>

Hauptherausforderung ist die Vorgabe, dass der Deckungsgrad für die aktiven Versicherten nicht mehr sinken darf. Beträgt dieser per 1. Januar 2014 zum Beispiel 60%, führt jede Pensionierung zu einer Aufstockung von 40%. Diese «Kosten» sind durch eine Umlage zu finanzieren, das heisst durch denjenigen Teil der Sparbeiträge der aktiven Versicherten, die nicht «benötigt» werden, somit also 40% in diesem Beispiel. Auch falls sich ein solches System aus Vollkapitalisierung für die Rentner, Teilkapitalisierung für die aktiven Versicherten sowie Umlagefinanzierung für Neurentner beim Start im Gleichgewicht befindet, führt jede «Demographiever-schiebung» zuungunsten der aktiven Versicherten zu einer Erhöhung des Umlageteils der Finanzierung.

### 11.2. Wertschwankungs- und Umlageschwankungsreserve

Bei Unterschreiten des Ausgangsdeckungsgrads müssen von Gesetzes wegen Sanierungsmassnahmen geprüft und allenfalls angewandt werden. Da das Vermögen den Schwankungen des Kapitalmarkts und der Ausgangsdeckungsgrad für die aktiven Versicherten der «Kassendemographie» ausgesetzt sind, sollen eine Wertschwankungs- und/oder Umlageschwankungsreserve verhindern, dass bereits kurz nach dem 1. Januar 2014 nebst den Beiträgen des Finanzierungsplans zusätzlich Sanierungsbeiträge zu erheben sind.

---

<sup>5</sup> gemäss BSV-Mitteilung Nr. 124 vom 15. September 2011, wonach weder die Ausgangsdeckungsgrade noch die bestehenden Deckungsgrade unterschritten werden dürfen, ansonsten Sanierungsmassnahmen notwendig sind; a.M. Jürg Brechbühl, Die BVG-Revision zur Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen, in: Ueli Kieser/Miriam Lendfers (Hrsg.), Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht 2012, Zürich/St. Gallen 2012, S. 117, wonach Sanierungsmassnahmen ausdrücklich der Unterschreitung der Ausgangsdeckungsgrade vorbehalten sind.



### 11.2.1. Vor- und Nachteile aus Sicht Arbeitgebende und Arbeitnehmende

Aus Sicht der Arbeitnehmenden sind Reserven und daraus folgend tiefere Ausgangsdeckungsgrade anzustreben. Einerseits fällt damit die Staatsgarantie (= Teil über Ausgangsdeckungsgrade) höher aus. Andererseits sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass Sanierungsmassnahmen nötig sind (Minderverzinsung und/oder Sanierungsbeiträge). Aus Sicht der Arbeitgebenden verhält es sich teilweise eher umgekehrt: Bei einer Teilliquidation müssen Arbeitgebende die fehlenden Mittel, ausser für denjenigen Teil, der unter dem Ausgangsdeckungsgrad liegt, wegen der Staatsgarantie an die austretenden Versicherten leisten. Andererseits sind auch Arbeitgebende daran interessiert, dass keine Sanierungsmassnahmen ergriffen werden müssen: sie müssten mindestens die Hälfte der Sanierungsbeiträge – wohl eher 60 % oder mehr – leisten.

Daher spricht heute sowohl die Sicht der Arbeitnehmenden wie auch der Arbeitgebenden dafür, angemessen hohe Reserven vorzusehen.

### 11.2.2. Festlegung

Die Ausgangsdeckungsgrade sind vom obersten Organ bis spätestens Ende 2013 festzulegen. Damit können die unter vorstehender Ziffer aufgeführten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen entsprechend gewürdigt werden. Ebenso wichtig wie deren Höhe sind aber auch der technische Zinssatz und der Umwandlungssatz. Ein hoher technischer Zinssatz erhöht die Sollrendite für die Rentner und damit die Umlagefinanzierung von den Aktiven zu den Rentnebenbeziehenden. Die Gesetzesrevision der Zuger Pensionskasse geht von einem technischen Zinssatz von 3.0% und einem Umwandlungssatz von 6.0% im Alter 65 bei einer anwartschaftlichen Ehegattenrente von 60% aus. Diese Senkungen sind aus Sicht der Sicherheit für die Kasse zu begrüssen. Dennoch ist möglicherweise die Prüfung einer weiteren Senkung zu einem späteren Zeitpunkt nicht auszuschliessen, falls das rekordtiefe Zinsniveau während längerer Zeit bestehen bleiben sollte. Andererseits ist nicht auszuschliessen, dass bei einer markanten Erholung der Zinsen weniger weitgehende Senkungen beschlossen werden können.

Um eine Grundlage für die Festlegung der Höhe der Reserven zu erhalten, wird die Entwicklung der Zuger Pensionskasse über die nächsten 20 Jahre modelliert. Unter nachfolgender Ziffer sind die Details dazu ersichtlich:

## 11.3. Deckungsgradfortschreibung

### 11.3.1. Modell

Das Modell basiert auf den folgenden technischen Vorgaben:

- Das Vorsorgekapital der Rentner entwickelt sich (inkl. Rückstellung Grundlagenwechsel) gemäss VZ 2010. Die Sterbewahrscheinlichkeiten, die Wahrscheinlichkeiten verheiratet zu sein etc. werden also von VZ 2010 modellmässig übernommen und in die Zukunft projiziert.
- Der technische Zinssatz beträgt 3.0%. Die Sollrendite für die Rentner beträgt somit 3.5% (3.0% technischer Zinssatz und 0.5% Rückstellung Grundlagenwechsel).
- Neurentner: massgebender Umwandlungssatz von 6.0%; allfällige Pensionierungsverluste zulasten der Pensionskasse.
- Bestand der aktiven Versicherten bleibt gleich hoch, d.h. Pensionierungen / Austritte werden durch Neueintritte ersetzt; Es wird von einem nominalen Lohnwachstum von 1.0% ausgegangen.

- Vorsorgeplan gemäss Gesetzesentwurf.

### 11.3.2. Parameter

Die wichtigsten Parameter sind:

- *Erwartete Vermögensrendite* (3.9%; Variante mit 2.5% dargestellt) und *Risiko* (Standardabweichung von 7.0%) aufgrund der heutigen Anlagestrategie.
- *Pensionierungsquote* (5% der Sparguthaben der aktiven Versicherten; im 2011 beobachteter Anteil; Variante mit 10% dargestellt).
- *Verzinsung Sparguthaben Aktive* (2%; Variante mit 3% dargestellt). Dies ist eine der wenigen durch den Vorstand der Kasse direkt beeinflussbaren Grössen. Je weiter dieser Satz unter der erwarteten Rendite liegt, desto stärker erhöht sich der Deckungsgrad. Auf der anderen Seite ist die Verzinsung der wichtigste Einflussparameter auf das Leistungsziel der aktiven Versicherten.
- *Umlagebeitrag* von 2.0% des versicherten Lohns

### 11.4. Ausgangswerte per 31. Dezember 2011

– Vorsorgevermögen		CHF	2'327.894 Mio.
– Vorsorgekapital aktive Versicherte	CHF	1'478.927 Mio.	
– Vorsorgekapital Rentner	CHF	986.594 Mio.	
– Technische Rückstellungen	<u>CHF</u>	<u>22.046 Mio.</u>	
– Total Verbindlichkeiten	CHF	2'487.567 Mio.	
– Fehlbetrag	CHF	159.673 Mio.	
– Deckungsgrad global			93.6%
– Deckungsgrad aktive Versicherte			89.4%
– Sparbeiträge			19.6%
– Risikobeiträge			2.5%
– Beiträge Total			22.1%
–			
– Versicherte Lohnsumme	CHF	540.308 Mio	

Das Vorsorgekapital Rentner und die technischen Rückstellungen weichen von den in der Jahresrechnung 2011 ausgewiesenen Werten ab, da die vorliegende Berechnung bereits auf einem technischen Zinssatz von 3.0% beruht, dem Jahresabschluss aber ein Satz von 3.5% zugrunde liegt. Trotz eines technischen Zinssatzes von 3.0% liegt der Deckungsgrad mit 93.6% über den in der Jahresrechnung 2011 ausgewiesenen 92.2%. Der Grund dafür ist, dass einerseits die Rückstellung Umwandlungssatzverluste viel tiefer ist (Umwandlungssatz von 6.0% statt 6.8%) und andererseits von einer anwartschaftlichen Ehegattenrente von 60% statt von 70% (bzw. 40% statt 45% des versicherten Lohns) ausgegangen wird, was das Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden reduziert.

## 11.5. Resultate

Tabelle 10: Entwicklung des Deckungsgrads je nach erwarteter Rendite, je nach Zins und Pensionierungsquote;

Variante	Einflussparameter			Deckungsgrad 2031		
	Erwartete Rendite	Zins aktive Versicherte	Pensionierungsquote	Erwartungswert	Untere Bandbreite	Obere Bandbreite
1	3.9%	2.0%	5.0%	123.4%	88.2%	158.6%
2	3.9%	3.0%	5.0%	110.9%	79.3%	142.6%
3	3.9%	2.0%	10.0%	121.3%	86.7%	155.9%
4	3.9%	3.0%	10.0%	111.2%	79.4%	142.9%
5	2.5%	2.0%	5.0%	95.3%	59.6%	130.9%
6	2.5%	2.0%	10.0%	91.3%	57.1%	125.5%

Bevor die unterschiedlichen Ergebnisse interpretiert werden, sollen am Beispiel von Variante 1 die einzelnen Tabellenwerte erklärt werden: Basis sind die Einflussparameter 3.9% jährlicher Vermögensertrag, 2.0% Zinsgutschrift und eine jährliche Pensionierungsquote von 5% des Kapitals der aktiven Versicherten. Die Fortschreibung ergibt einen erwarteten Deckungsgrad von 123.4% im 2031. In 95% von allen Fällen sollte der Deckungsgrad über 88.2% und unter 158.6% liegen, d.h. diese Bandbreite deckt, basierend auf der Annahme einer Normalverteilung, 95% aller erwarteten Fälle ab. Die Wahrscheinlichkeit<sup>6</sup>, dass der Deckungsgrad über 100% zu liegen kommt, ist somit höher als dass er darunter fällt.

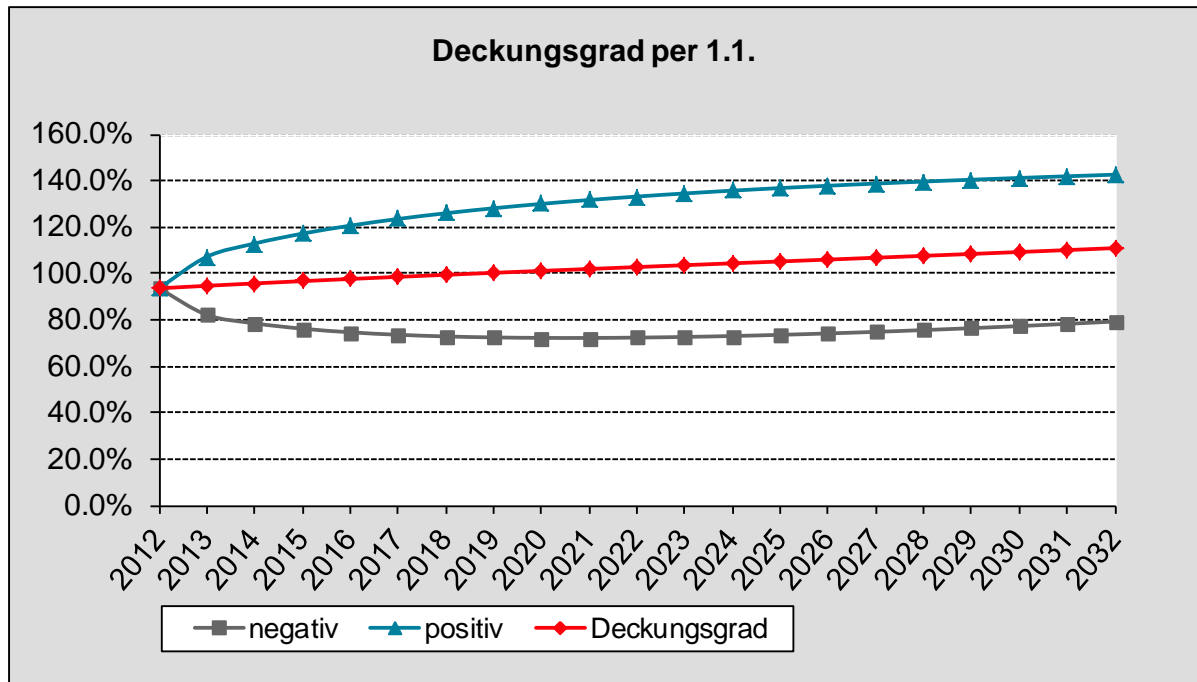
Aufgrund der Auswertungen der Varianten 1 bis 6 kann Folgendes festgehalten werden:

- Je höher die Verzinsung der Sparkapitalien der aktiven Versicherten gewählt wird, desto grösser wird die Wahrscheinlichkeit, dass der Deckungsgrad unter 100% zu liegen kommt. Wird also eine Gleichbehandlung zwischen aktiven Versicherten und Rentnern bezüglich Verzinsung angestrebt, geht dies zulasten des Deckungsgrads.
- Eine höhere Verzinsung um ein Prozent «kostet» deutlich mehr Deckungsgrad als eine doppelt so hohe Pensionierungsquote.
- Fällt die erwartete Rendite unter die Sollrendite der Rentner von 3.5%, wie in Variante 5 und 6 aufgezeigt, ist die Wahrscheinlichkeit, unter 100% zu bleiben, deutlich höher als darüber zu kommen. Die Pensionierungsquote wirkt sich mit rund 4 Deckungsgradprozenten aus.

Nachstehende Grafik zeigt die erwartete Deckungsgradentwicklung für Variante 1:

<sup>6</sup> Für diese auf der Normalverteilung basierenden berechneten Wahrscheinlichkeiten (Untere und Obere Bandbreite im 95%-Konfidenzintervall) sind die erwartete Rendite sowie die Standardabweichung (7%) die wesentlichsten Einflussfaktoren. Eine Annahme einer Normalverteilung ist wegen der in der Vergangenheit in den Krisenjahren beobachteten starken Ausreisser (sogenannte Fat Tails) nicht unumstritten. Dennoch erachten wir das Konzept für das Aufzeigen des Einflusses der wesentlichsten Faktoren (Pensionierungsquote, Verzinsungspolitik etc.) als genügend aussagekräftig.

Abbildung 1: Erwartete Deckungsgradentwicklung für Variante 1; 95% Signifikanzniveau



## 11.6. Konklusion und Empfehlung

Die ausgewiesenen sowie weitere Berechnungsergebnisse zeigen, dass die entscheidenden Parameter für die Entwicklung des Deckungsgrads

- die Höhe der erwarteten Rendite, insbesondere ob sie über oder unter der Sollrendite für die Rentner liegt, sowie
- die Höhe der Verzinsung der Sparkapitalien der aktiven Versicherten

sind. Die Pensionierungsquote spielt dabei eine wichtige Rolle, ist aber in der langen Erwartung weniger entscheidend.

Da die Pensionierungsquote dank des im Vergleich mit anderen Pensionskassen von öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern eher hohen Deckungsgrads von untergeordneter Bedeutung ist, muss aus versicherungstechnischer Sicht keine Umlageschwankungsreserve vorgesehen werden.

Anders verhält es sich bei der Wertschwankungsreserve, da jede Vorsorgeeinrichtung unabhängig von ihrem Deckungsgrad Vermögensrückschläge erfahren kann. Damit treten für die Beantwortung der Frage, ob und in welcher Höhe eine Wertschwankungsreserve notwendig sei, die unter Ziffer 10.2. aufgeführten politischen Argumente in den Vordergrund. Zudem sind die für die heutige Anlagestrategie massgebenden Werte zu berücksichtigen. Gemäss Jahresrechnung 2011 definiert sich die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wie folgt:

*Die Wertschwankungsreserve dient dazu, die Auswirkungen von kurzfristigen Wertschwankungen im Anlagebereich auszugleichen. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird nach einem finanz-ökonomischen Ansatz festgelegt. Sie ist abhängig von der Anlagestrategie, vom Mittelbedarf, vom angestrebten Sicherheitsniveau und vom Betrachtungshorizont. Die Zielgrösse unserer Wertschwankungsreserve wird von der Complementa Investment-Controlling AG, St. Gallen, ermittelt. Sie legt die empfohlene Höhe auf 21.1% des technisch notwendigen Kapitals fest, die minimale Höhe auf 14.0.*

Der für die Zuger Pensionskasse verantwortliche Pensionskassenexperte empfiehlt vor diesem Hintergrund die Höhe der Wertschwankungsreserve wie folgt festzulegen:

- Die Mindestgrösse beträgt 14% von 80% (gemäss neuem Bundesgesetz ist ein Deckungsgrad von mindestens 80% zu erreichen; mit Vorteil liegen die Ausgangsdeckungsgrade beim Start nicht unter dieser Grösse), was 11.2 Deckungsgradprozentpunkten entspricht bzw. einen Mindestdeckungsgrad vor Ausscheiden der Wertschwankungsreserve von 91.2 Prozent (=80% plus 11.2%) erfordert.
- Liegt der Deckungsgrad Ende 2013 über 91.2%, ist die Wertschwankungsreserve entsprechend höher anzusetzen, bis zur empfohlenen Höhe von 21.1%.
- Da die Zuger Pensionskasse einen Deckungsgrad von mindestens 100% (Vollkapitalisierung) anstrebt, liegen erst bei einem Deckungsgrad von über 114.0% bzw. 121.1% (je nach Risikopräferenz des Vorstands; Stand 31. Dezember 2011 für die Bestimmung der Wertschwankungsreserve) freie Mittel vor.

Mit dieser Empfehlung liegt die Wertschwankungsreserve und damit die Ausweitung der Staatsgarantie nicht beim Maximalwert (14.0% statt 21.1%) – unter Berücksichtigung, dass zusätzlich eine Umlageschwankungsreserve vorgesehen werden könnte, könnte die Staatsgarantie noch höher ausfallen. Auf der anderen Seite besteht für die aktiven Versicherten und die Arbeitgebenden dennoch die Gewissheit, dass Sanierungsmassnahmen dank der Mindestgrösse der Reserve (oder je nach Deckungsgrad Ende 2013 einer höheren Reserve) unwahrscheinlicher werden.

## 12. Kommentar zu allen §§

### § 1 Name und Zweck

Name und Zweck der Pensionskasse ändern sich nicht.

§ 1 Abs. 2 statuiert von Gesetzes wegen den Anschluss des Kantons als Arbeitgeber an die Pensionskasse. Zwischen dem Kanton und der Pensionskasse wird folglich kein Anschlussvertrag abgeschlossen. Die Arbeitnehmenden im Dienste des Kantons sind obligatorisch bei der Pensionskasse zu deren reglementarischen Bestimmungen versichert. Der Kreis der versicherten Personen wird in den Reglementen der Pensionskasse beschrieben.

Damit klar ist, dass auch die Richterinnen und Richter nach den Vorschriften des Pensionskassengesetzes versichert sind, wird der Vorschlag für § 1 Abs. 2 wie folgt geändert: «Die Zuger Pensionskasse führt die berufliche Vorsorge der gewählten und angestellten Arbeitnehmenden des Kantons sowie des Personals der aufgrund eines Anschlussvertrages angeschlossenen Arbeitgebenden durch. Sie ist nach Art. 48 BVG im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.»

Wie bereits heute können sich externe Institutionen der Pensionskasse anschliessen.

Die Zuger PK ist als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt in Bezug auf die Rechnungslegung Spezialgesetzen unterworfen. Das Finanzhaushaltsgesetz ist für die Zuger PK deshalb nicht anwendbar (Abs. 3).

## § 2 *Zuständigkeit*

Bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts können entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen werden (Art. 50 Abs. 2 nBVG). Dies bedeutet, dass der Kantonsrat künftig nur noch die Beiträge oder die Leistungen festlegen kann (siehe Ausführungen in Kapitel 7.2.3 und 7.2.4).

## § 3 *Grundsatz der Finanzierung*

Die Finanzierung hat nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu erfolgen. Bis zum Erreichen der Vollkapitalisierung erfolgt die Finanzierung im System der Teilkapitalisierung. Freie Mittel liegen vor, wenn das Vorsorgevermögen höher ausfällt als die Summe aus Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Wertschwankungsreserve. Die Finanzierung hat zu gewährleisten, dass die Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können.

Werden die Ausgangsdeckungsgrade gemäss Art. 72b nBVG, Stichtag 1. Januar 2012 (globaler Ausgangsdeckungsgrad sowie Ausgangsdeckungsgrad für Aktive, nachdem die Rentenverpflichtungen vollumfänglich gedeckt sind) unterschritten, sind Sanierungsmassnahmen einzuleiten. Der Vorstand kann dafür Sanierungsbeiträge beschliessen, wobei der Beitrag der Arbeitgebenden mindestens so hoch sein muss wie derjenige der Arbeitnehmenden. Gemäss den Übergangsbestimmungen zum neuen BVG ist es zulässig, dass eine Vorsorgeeinrichtung ihre Ausgangsdeckungsgrade (per 1. Januar 2012) erst Ende 2013 bestimmt (Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 128 des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV vom 2. Juli 2012, S. 9).

Die Finanzierung hat sicherzustellen, dass ein einmal erreichter Deckungsgrad gehalten werden kann. Solange das System der Vollkapitalisierung nicht erreicht ist, ist dafür ein Umlagebeitrag zu leisten. Dieser kann vom Vorstand innerhalb einer vorgesehenen Höhe angepasst werden.

## § 4 *Beiträge*

Der Gesamtbeitrag setzt sich aus Sparbeiträgen, Risikobeiträgen, Beiträgen an den Teuerungsfonds sowie dem Umlagebeitrag zusammen.

Die Höhe der Sparbeiträge betragen:

Alter 17 – 24:	0.0%
Alter 25 – 29:	12.0%
Alter 30 – 34:	14.0%
Alter 35 – 39:	16.0%
Alter 40 – 44:	18.0%
Alter 45 – 49:	20.0%
Alter 50 – 54:	22.0%
Alter 55 – 59:	24.0%
Alter 60 – 65:	26.0%
Alter 66 – 70:	14.0%

Das Alter berechnet sich als Differenz zwischen dem Kalender- und dem Geburtsjahr.

Die Risikobeiträge decken die Versicherungsrisiken Tod und Invalidität und betragen maximal 4 Prozent des versicherten Lohnes. Bis zur Höhe des maximalen Beitragssatzes wird der Risi-

kobeitrag auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge vom Vorstand festgesetzt. Genügen die 4.0% ebenfalls nicht, sind entweder gesetzlich höhere Beiträge zu beantragen oder die Risikoleistungen zu reduzieren. Da der Vorstand paritätisch zusammengesetzt ist, hat der Arbeitgebende auch für diese Beitragsanpassung von bis maximal 4.0% indirekt seine Mitwirkung gewährleistet. Dies gilt auch für eine Anpassung des Umlagebeitrags und des Beitrags in den Teuerungsfonds.

Die Arbeitgebenden leisten 60% der Sparbeiträge und 60% der Risikobeiträge; die Arbeitnehmenden leisten 40% der Sparbeiträge und 40% der Risikobeiträge. Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften können angeschlossene Arbeitgebende mit der Zuger PK eine abweichende Beitragsaufteilung vereinbaren.

Alle Arbeitgebenden leisten einen Umlagebeitrag von 2.0% des versicherten Lohnes. Dieser kann vom Vorstand der Zuger PK auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge reduziert werden. Der Umlagebeitrag wird bei Wegfall der Staatsgarantie sistiert. Der Umlagebeitrag lebt wieder auf, wenn die Zuger PK die Anforderungen der Vollkapitalisierung nicht mehr erfüllt oder eine nicht mehr genügende Wertschwankungsreserve ausweist.

Alle Arbeitgebenden leisten einen Beitrag von 0.5% des versicherten Lohnes in einen Teuerungsfonds. Dieser kann vom Vorstand der Zuger PK auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge bis maximal 2.0% erhöht werden.

Die Zuger PK kann weitere Pläne anbieten, die möglicherweise abweichende Beitragsaufteilungen enthalten. Der Umlagebeitrag und der Beitrag an den Teuerungsfonds können aber nicht wegbedungen oder verringert werden.

Die im heutigen Gesetz über die Zuger Pensionskasse vorgesehene freiwillige Versicherung ab Alter 20 (§ 14 Absatz 1) ist nicht – mehr – bundesgesetzkonform und damit gesetzeswidrig und kann nicht ins neue Gesetz übernommen werden.

Auf den 1. Januar 2006 ist eine umfassende Änderung der Verordnung zum BVG, die BVV2, in Kraft getreten. Darin sind die steuerlichen Voraussetzungen, welchen ein Vorsorgeplan zu genügen hat, neu geregelt worden. Art. 1c bis 1e BVV2 regeln, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit der steuerliche Grundsatz der Kollektivität eingehalten ist. Art. 1d BVV2 regelt dabei die Bedingungen, wenn für die Versicherten unterschiedliche Sparpläne (= heutige Regelung Zuger PK für die 20 bis und mit 24 Jährigen) angeboten werden. Ein Grundsatz (Abs. 2 Art. 1d BVV2) lautet, dass der Beitragssatz des Arbeitgebers in jedem Plan gleich hoch sein muss. Das BSV präzisiert dies in seiner Mitteilung Nr. 83 wie folgt: Bei einer Auswahl von Plänen ist gemäss Absatz 2 entscheidend, dass der Beitrag des Arbeitgebers in jedem Plan des Kollektivs gleich hoch ist (...). Die persönliche Wahl eines Planes durch die versicherte Person soll die Höhe der Beitragspflicht des Arbeitgebers nicht beeinflussen.

Diese Vorschrift ist bei der Zuger PK für die freiwillige Sparversicherung ab Alter 20 verletzt. Sie wäre gesetzeskonform, wenn der jeweilige Arbeitgeber für alle seine Angestellten zwischen Alter 20 und 25 denselben Sparbeitrag leisten würde, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer einen solchen leistet. Bei dieser Lösung wären aber die weiteren Vorschriften gemäss Art. 1d BVV2 zu beachten, insbesondere die Vorschrift, wonach die Summe der Beitragsanteile von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden in Lohnprozenten beim Vorsorgeplan mit den niedrigsten Beitragsanteilen mindestens 2/3 der Beitragsanteile beim Vorsorgeplan mit den höchsten Beitragsanteilen betragen muss.

## § 5 Staatsgarantie

In der Beilage 2 zu diesem Bericht und Antrag erfolgt eine Aufstellung aller der Zuger PK angeschlossenen Arbeitgebenden mit dem Hinweis, wem die Staatsgarantie zugeordnet wird.

Die Zuger PK verfügt nicht über die notwendigen finanziellen Mittel, um die Verantwortung für die Sicherheit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu tragen. Der Kanton Zug sowie die Zuger Gemeinden müssen deshalb für deren Verpflichtungen einstehen. Die Staatsgarantie ist Ersatz für die fehlenden finanziellen Mittel zur Gewährleistung der Leistungen. Sobald die Zuger PK über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt (Vollkapitalisierung zuzüglich genügende Wertschwankungsreserve, aus heutiger Sicht also ein Deckungsgrad von rund 120%), wird die Staatsgarantie hinfällig. Anders als der Umlagebeitrag lebt sie nicht wieder auf, wenn eine nicht mehr genügende Wertschwankungsreserve ausgewiesen wird.

Ein Wiederaufleben der Staatsgarantie bei einem allfälligen Rückfall von einer Vollkapitalisierung in eine Teilkapitalisierung, wie dies der KSVZ, der Personalverband der Zuger Gemeinden, die drei kantonalen Personalverbände, die SP, die AGF und der AR Zug verlangen, wäre ein Bruch mit der Logik: Würde die Zuger PK ausfinanziert und mit der Revision mit Vollkapitalisierung «ausgestattet», würde die Staatsgarantie von Gesetzes wegen wegfallen. Es ist deshalb nicht logisch, die Staatsgarantie bei Vollkapitalisierung und angemessener Wertschwankungsreserve weiter zu führen.

## § 6 Vorsorgereglement

Der Vorstand legt die Vorsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgebenden in einem Reglement fest. Das Vorsorgereglement regelt die Höhe der Vorsorgeleistungen, deren Anspruchsvoraussetzungen, die Finanzierung und die Koordination mit anderen Sozialversicherungen sowie den Rückgriff.

Die Zuger PK kann für angeschlossene Arbeitgebende besondere Vorsorgepläne vorsehen. Die Beiträge nach § 4 Absatz 5 und 6 sind für alle Arbeitgebenden verbindlich und entsprechend von allen Arbeitgebenden gleichermassen zu entrichten.

Dem Vorstand wird empfohlen, im Reglement die Möglichkeit der Weiterversicherung bei teilweiser Pensionierung gemäss Art. 33a Abs. 1 BVG vorzusehen.

## § 7 Versicherter Jahreslohn

Die Berechnung des versicherten Jahreslohns erfolgt unverändert gegenüber den heute geltenden Bestimmungen. Er entspricht dem massgebenden Jahreslohn (i.d.R. dem AHV-Jahreslohn) vermindert um einen Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug beträgt 25% des massgebenden Jahreslohns, begrenzt auf den Koordinationsabzug gemäss BVG.

## § 8 Rücktrittsalter

Das ordentliche Rücktrittsalter bleibt bei 65 Jahren. Eine vorzeitige Pensionierung soll analog der Regelung im BVG ab Alter 58 möglich sein. Die vorzeitige Pensionierung ist mit den vorgeschlagenen Umwandlungssätzen für die Kasse kostenneutral. Im Rahmen einer flexibleren Pensionierungsregelung kann der Rücktritt bis Alter 70 aufgeschoben werden. In diesem Fall bleibt die Zustimmung des Arbeitgebers vorbehalten.



### § 9 Leistungsziel

Der Regierungsrat wird erstmals auf den 1. Januar 2014 ein Leistungsziel festlegen. Dem vorliegenden Bericht und den darin angeführten Annahmen liegt ein modellmässiges Leistungsziel von 61% zugrunde (bei voller Beitragsdauer: vgl. Tabelle 3). Der Vorstand erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Erreichung des Leistungsziels, er ist aber an dieses Ziel nicht gebunden. Die Kasse legt die Bestimmungen über die Leistungen fest, der Kanton legt die Bestimmungen über die Finanzierung fest (§ 2 PK-Gesetz). Deshalb kann ein vom Regierungsrat festgelegtes Leistungsziel für die Pensionskasse nicht verbindlich sein. Aus dem gleichen Grund kann auch nicht der Kantonsrat ein verbindliches Leistungsziel festlegen, wie dies die AGF als Variante vorschlägt. Der Vorstand ist in seinen Entscheiden über die Festlegung von technischem Zins, jährlichem Zins und Umwandlungssatz frei. Wenn das Ziel nicht erreicht wird, hat der Vorstand Massnahmen vorzuschlagen. Falls diese Massnahmen mit Mehrkosten verbunden sind, müsste der Kanton diese genehmigen. Lehnt der Kanton die Mehrkosten ab, müsste der Vorstand die Kasse allein über die Leistungsseite wieder ins Lot bringen.

### § 10 Organe

Der Vorstand, die Geschäftsleitung und die Kontrollorgane entsprechen den vom Bundesrecht für eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge vorgeschriebenen Organen.

### § 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern. Vier Mitglieder werden von den Arbeitgebenden gewählt; der Regierungsrat wählt zwei Mitglieder, die angeschlossenen Arbeitgebenden zwei. Vier Mitglieder werden von den Arbeitnehmenden gewählt; der Staatspersonalverband, der Lehrerinnen- und Lehrerverein sowie der Verband Zuger Polizei wählen total zwei Vertretungen, das Personal der angeschlossenen Arbeitgebenden wählt zwei Vertretungen. Der Vorstand regelt die Durchführung der Wahl. Für die vom Regierungsrat gewählten Mitglieder gilt das vom Regierungsrat erlassene Anforderungsprofil.

Die Anzahl Mitglieder des Vorstandes ist vom Bundesrecht nicht vorgegeben. Einerseits ist zu beachten, dass der Vorstand zwar ein Organ mit strategischen, aber auch mit gewissen operativen Aufgaben darstellt, was dessen Grösse organisatorisch und aus Praktikabilitätsgründen nach oben Grenzen setzt. Mit acht Mitgliedern ist nach praktischer Erfahrung eine Grösse gegeben, mit welcher der Vorstand noch sachgemäss und effizient Geschäfte innert vernünftiger Frist behandeln kann. Neu soll der Regierungsrat noch zwei Mitglieder des Vorstandes wählen können. Angesichts der Tatsache, dass rund 27% der bei der Zuger PK Versicherten Angestellte des Kantons Zug sind, und angesichts der fortdauernden Staatsgarantie ist eine proportionale Übervertretung des Kantons gerechtfertigt. Neu sollen auch der Staatspersonalverband, der Lehrerinnen- und Lehrerverein sowie der Verband Zuger Polizei total zwei Vertretungen wählen und nicht nur vorschlagen können. Das Präsidium wird vom Vorstand selber bestimmt. Der Regierungsrat erlässt für seine zu wählenden Arbeitgebervertreterinnen oder -vertreter ein Anforderungsprofil. Die Arbeitgebervertretenden sind an die Weisungen ihrer Arbeitgebenden gebunden. Da die Vertretenden der Arbeitgeber- bzw. der Arbeitnehmerseite von verschiedenen Wahlorganen gewählt werden, kann der Regierungsrat kein Anforderungsprofil für die Vertretenden der Arbeitnehmerseite erlassen, wie dies die Einwohnergemeinden Cham, Risch, Hünenberg, Steinhausen, Oberägeri und Unterägeri wünschen. Würde der Regierungsrat dies tun, wäre dies eine zu starke Einschränkung der paritätischen Vertretung.

## § 12 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus Art. 51a Abs. 2 BVG.

Als oberstes Organ trägt der Vorstand die Verantwortung für die Zuger PK. Das Gesetz über die Zuger PK führt in einer nicht abschliessenden Aufzählung die wichtigsten Aufgaben des Vorstandes auf, wozu insbesondere der Erlass der Reglemente, die Wahl der Geschäftsführung, der Revisionsstelle und der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge sowie die Festlegung der Anlagestrategie gehören.

## § 13 Anschluss

Der Zuger PK können sich wie bisher Gemeinden sowie Institutionen anschliessen, die im öffentlichen Interesse Aufgaben erfüllen oder vorwiegend dem öffentlichen Interesse dienen.

## § 14 Auflösung

Im Falle einer Auflösung eines Anschlusses verlassen die entsprechenden aktiven Versicherten die Pensionskasse, die Rentnerinnen und Rentner hingegen bleiben grundsätzlich bei der Kasse. Mit jeder Kündigung eines Vorsorgewerkes verschlechtert sich das Versichertenverhältnis von der Anzahl an Aktiven zu der Anzahl an Rentnerinnen und Rentnern. Durch den Wegzug der aktiven Versicherten verschlechtert sich die Risikofähigkeit der Pensionskasse aufgrund der Strukturveränderung erheblich. Deshalb sollen allfällige kündigende Anschlüsse mittels Gesetz verpflichtet werden, ihre Rentnerinnen und Rentner «mitzunehmen». Der Vorstand kann aber auch beschliessen, dass die Rentnerinnen und Rentner eines kündigenden Anschlusses bei der Zuger PK verbleiben. In einem solchen Fall benötigt die Pensionskasse aber neben einem allfälligen Fehlbetragsausgleich bei Unterdeckung eine Entschädigung für das Zins- und Langleberisiko der zurückgelassenen Rentnerinnen und Rentner. Mit dieser Gesetzesänderung wird auch dem «Urgedanken» der zweiten Säule Rechnung getragen, nämlich einer Sozialpartnerschaft zwischen Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und Rentenbeziehenden.

## § 15 Rechtspflege

Gemäss Art. 73 Abs. 1 nBVG bezeichnet jeder Kanton ein Gericht, das als letzte kantonale Instanz über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebenden und Anspruchsberechtigten entscheidet. Mithin ist § 37 des zurzeit noch bestehenden Pensionskassengesetzes zu übernehmen.

Die Rechtsmittel bei Streitigkeiten bezüglich der Anwendung der Gesetzgebung über die Pensionskasse und von deren Reglementen bleiben unverändert. Da die Zuger PK eine eigene Rechtspersönlichkeit hat, hat sich ein Rechtsmittel gegen die Kasse direkt (und nicht gegen den Kanton) zu richten. Das Verwaltungsgericht entscheidet auf dem Klage- und nicht auf dem Beschwerdeweg.

In aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten besteht eine Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Der neue Abs. 2 von § 15 steht nicht primär in Zusammenhang mit Art. 74 BVG (Abs. 1 und 2), sondern verdeutlicht das Recht der Versicherten (nicht der Vorsorgeeinrichtung), sich in bestimmten Fällen direkt an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Die Aufgaben der Aufsicht sind in § 62 BVG geregelt. Unter anderem weist Buchstabe e von Art. 62 BVG der Aufsicht die Aufgabe zu, Streitigkeiten betreffend das Informationsrecht der versicherten Person zu beurteilen.

Die Versicherten können vor der Klageerhebung den Vorstand um Vermittlung anrufen.

### *§ 16 Übergangsbestimmung*

Der bisherige Vorstand der Zuger PK bleibt bis zum Ende der ordentlichen Amtsdauer bestehen. Die Wahl des neuen Vorstandes gemäss § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes erfolgt auf die neue Amtsperiode.

### *§ 17 Änderung bisherigen Rechts*

Das Personalgesetz ist bezüglich des Zeitpunktes der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie bezüglich des vorzeitigen Altersrücktritts an die neuen Regelungen anzupassen. Ebenso soll eine Überbrückungsrente in Zukunft nur noch an Mitarbeitende ausgerichtet werden, die vor der Pensionierung mindestens fünf Jahre beim Kanton Zug tätig waren. Damit kann verhindert werden, dass Personen nach nur kurzer Anstellungsdauer bereits von einer Überbrückungsrente profitieren können und langjährige Mitarbeitende damit relativ schlechter gestellt würden.

Nicht geändert wird hingegen § 1 Abs. 2 des Personalgesetzes: Das Personalgesetz soll auch weiterhin sinngemäss für die Mitarbeitenden der Zuger PK gelten. Dieses wäre nur nicht anwendbar, wenn dies explizit in § 1 Abs. 2 festgelegt würde. Nur wenn eine Schlechter- oder Besserstellung der Mitarbeitenden der Pensionskasse beabsichtigt würde, wäre eine Ausnahmebestimmung sinnvoll. Eine solche Andersbehandlung wird aber nicht angestrebt und es ist auch kein Grund dafür ersichtlich. Die Unabhängigkeit der Zuger PK wird durch eine solche Unterstellung der Mitarbeitenden unter das Personalgesetz nicht beeinträchtigt. Dies insbesondere nicht, da der Geschäftsleiter auch weiterhin vom Vorstand gewählt wird.

Ebenso ist das Pensionskassengesetz bezüglich der PK-Regelung der Regierungsratsmitglieder an die neuen Regelungen anzupassen. Bst. b, wonach der Kanton und die Versicherten einen ausserordentlichen Zusatzbeitrag von je einem Prozent des beitragspflichtigen Lohnes zur Finanzierung der Teuerungszulagen auf der Rücktrittsrente bezahlen, wird gestrichen. In Bst. c wird die Altersgrenze von 64 Jahren auf 65 Jahre angehoben. Zudem wird festgelegt, dass der Bezug einer Altersrente frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich ist. Gemäss Bst. d erstattet der Kanton der Pensionskasse bei Rentenbeginn vor dem vollendeten 65. Altersjahr die Kosten für das zusätzlich zu stellende Vorsorgekapital samt Rückstellungen, welches sich aufgrund des gegenüber der Zuger PK höheren Umwandlungssatzes bestimmt. Bisher lautete die Formulierung, dass der Kanton der Pensionskasse die Kosten für die Versicherungsleistungen zu erstatten hat, welche die im Pensionskassengesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen. Diese Änderung ist kostenneutral.

### *§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten des neuen Pensionskassengesetzes ist das bisherige Pensionskassengesetz aufzuheben.

### *§ 19 Inkrafttreten*

Für die Anpassung der organisatorischen Anforderungen besteht eine Übergangsfrist bis Ende 2013. Die Übergangsfrist bezüglich der Wahl der künftigen Rechtsform, der Bestimmungen über die Leistungen oder die Finanzierung durch die Körperschaft sowie die Festlegung der Ausgangsdeckungsgrade und damit implizit bezüglich der Frage Voll- versus Teilkapitalisierung besteht ebenfalls bis Ende 2013. Das revidierte Pensionskassengesetz ist mithin auf den 1. Januar 2014 in Kraft zu setzen.

### **13. Zeitplan**

29. November 2012	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
Dezember 2012 / Januar 2013	Kommissionsberatung
31. Januar / 27. Februar 2013	Beratung Staatswirtschaftskommission
21. März 2013	1. Lesung KR
23. Mai 2013	2. Lesung KR
24. November 2013	allfällige Volksabstimmung
1. Januar 2014	Inkrafttreten

### **14. Antrag**

Gestützt auf diesen Bericht beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. 2192.2 - 14178 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 23. Oktober 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Der Landschreiber: Tobias Moser

### **Beilagen**

- Erläuterung von Fachbegriffen (Beilage 1)
- Aufstellung aller der Zuger PK angeschlossenen Arbeitgebenden mit dem Hinweis, wer die Staatsgarantie zu leisten hat (Beilage 2)